

Annalen

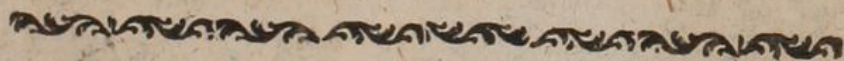
der

Braunschweig - Lüneburgischen

Churlande.

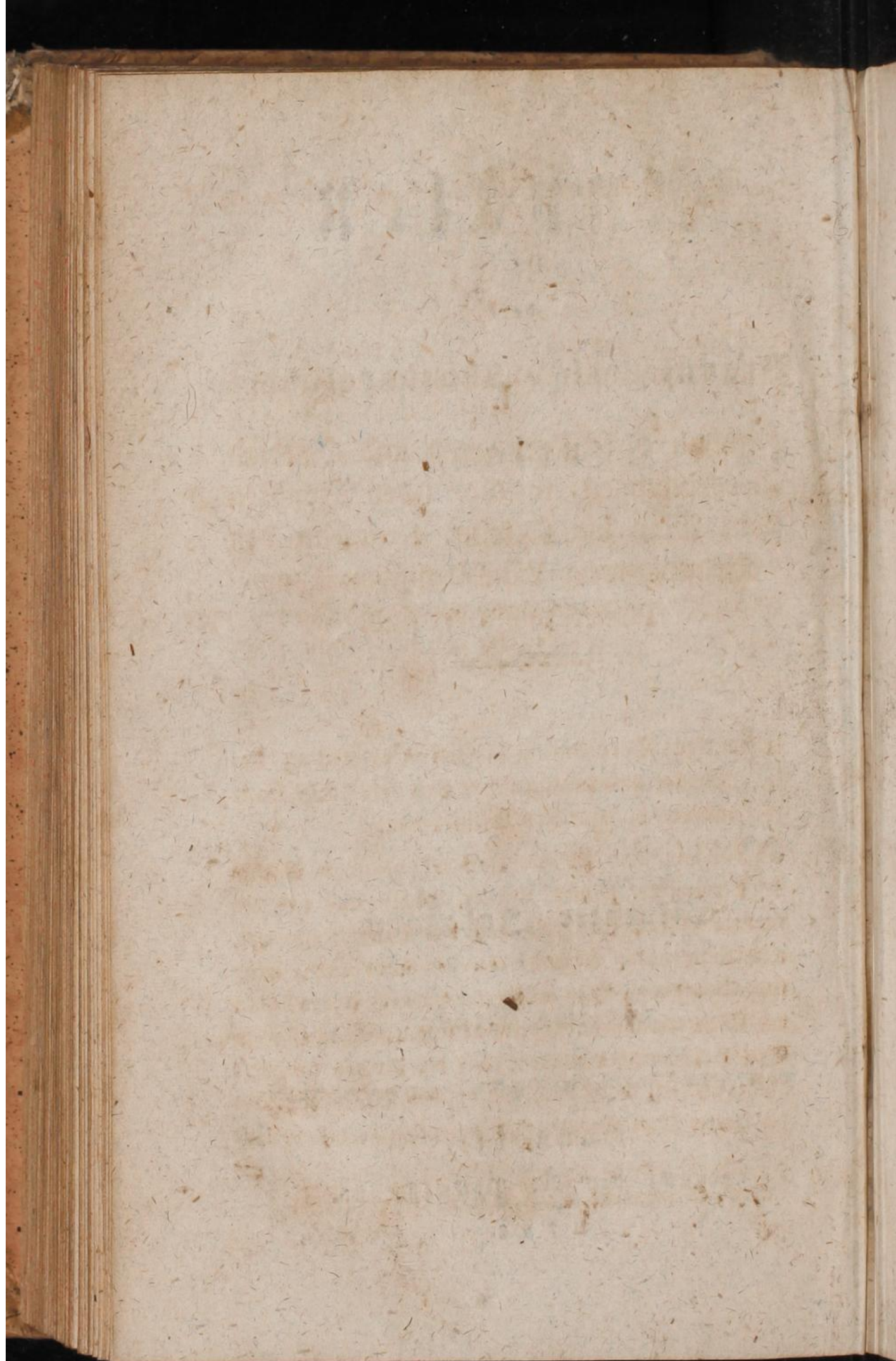
Siebenter Jahrgang.

Drittes Stüd.



Hannover,
gedruckt bey W. Poßwitz, jun.

1793.





I.

Innhalt der allgemeinen und Special-
Verordnungen, welche in den Monaten
vom May bis October 1792. in den
Braunschweig-Lüneburgischen Chur-
landen publiciret sind.

196.

Erneuerte Verordnung wegen Entfernung der
Bettler und Landstreicher aus der Stadt Han-
nover, vom 21sten May 1792.

Nachdem man zu jedesmaliger schleuniger Entfer-
nung der fremden Bettler, Landstreicher und sons-
tigen unnützen Gesindels aus der Stadt Hannover,
nöthig gefunden, die unterm 21sten May 1721. erlass-
sene Verordnung *) zu erneuren, wodurch wegen des in
der Stadt Hannover eingerissenen ohnleidlichen Gassens
Bettelns verordnet worden, daß die attrapirte einlän-
dische Bettler, nach vorhergegangener Bestrafung, an
die Orter ihrer Geburt oder Aufenthalts, die ausländi-

3 2

dis

*) S. Calenb. Land. Const. C. 1. n. 159, p. 986.



bische aber ausser Landes geschafft werden sollen; so geschiehet selbiges nicht nur hiemit, sondern es wird selbige ausdrücklich mit auf Landstreicher und sonstige ohne rechtliche hinreichende Bestimmung und Bescheinigung ihres Herkommens und Berufes herumwandernde Leute erstreckt.

197.

Ausschreiben Königl. Landesregierung, den Unfug der Handwerksgefallen betreffend. Hannover den 21sten May 1792.

Um zu veranlassen, daß dem neuerlich an mehreren Orten von den Handwerksgefallen erregten mancherley Unfuge, und den dadurch entstandenen sowohl für die Meister als auch die Gefallen selbst gleich nachtheiligen Unordnungen durch gemessene Verfügungen möglichst für die Zukunft gesteuert werde, ist hiedurch Folgendes theils wiederholt, theils von neuem verordnet:

1) Soll keinem fremden Gefallen, der nicht mit gehöriger Kundschaft versehen ist, der mindeste Aufenthalt verstattet werden, sondern ist ein solcher sofort wegzuzweisen, und soll der Herbergsvater, welcher einen solchen Gefallen ohne Kundschaft beherberget und nicht sofort der Obrigkeit anzeigt, mit nachdrücklicher Strafe angesehen werden.

2) Den mit gehörigen Kundschaften versehenen Handwerksgefallen sollen zwar zween Tage zu ihrem Aufenthalt auf ihrer Herberge verstattet werden, wenn selbige



bige aber binnen dieser Frist keine Arbeit erhalten können, so haben sie sich sodann ohne allen längern Aufenthalt weiter wegzugeben, wie dann auch jeder Herbergsvater, der einen Gesellen länger als die bemerkte Frist beherberget, jedesmal in eine unabbittliche Geldbuße von Zehn Rthlr. soll genommen werden.

3) Da bemerkt worden, daß vielfältig Handwerksgefallen sich erdreisten die Arbeit ihres Meisters auf mehrere Tage, ohne Abschied zu nehmen, zu verlassen, und auf den Herbergen, ohne krank zu seyn, müßig zu liegen, so wird künftig dergleichen Unfug hiemit bey empfindlicher Strafe verboten, und sollen die Meister sowohl als die Herbergsväter, welche den Gesellen darunter nachsehen, zur Verantwortung und nach Befinden zu nachdrücklicher Ahndung gezogen werden.

198.

Postscriptum von eben dem Tage, die Aufsicht auf die Inquilinen in den Städten und Flecken betreffend.

Nachdem man zu Steuerung der seit einiger Zeit an mehreren Orten verübten Diebereyen und anderer Unordnung nöthig gefunden, daß auf die Inquilinen in den Städten und Flecken eine genaue Aufmerksamkeit gewendet werde; so wird zu dem Ende hiedurch folgendes theils wiederholet, theils von neuem verordnet:

1) Soll kein neuer Inquiline in einer Stadt oder Flecken, ohne Unterschied, ob er daselbst Verwandte habe oder nicht, sich niederlassen, er habe dann bey der Obrigkeit



Zeit angezeigt und bescheiniget, womit er sich zu nähren gedente, und von dieser sodann einen desfallsigen ausdrücklichen Concessionschein erhalten.

2) Derjenige Hauswirth, welcher sich ermächtigt ohne einen solchen Obrigkeitlichen Concessionschein einen Inquilinen aufzunehmen, soll jedesmal mit einer unbittlichen Geldbuße von Zehn Rthlr. oder im Falle des Unvermögens mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe belegt werden.

3) Wenn Leute von fremden Orten kommen, welche nicht beybringen können, wie sie sich zu nähren im Stande seyn werden, sollen selbige sofort zurück und an den Ort ihres vorigen Aufenthaltes verwiesen werden.

4) Niemand soll besugt seyn fremde Leute zu logiren, er sey dann von der Obrigkeit dazu ordentlich bestellet und verpflichtet, daß er die Herbergirenden alle Abend auf einem Nachtzettel richtig anmelden, und wenn er von einer oder anderer Person vermerket, daß sie verdächtig und zumalen zu nächtlicher Zeit sich außer Hauses finden lasse, davon bey der Obrigkeit Anzeige thun wolle.

5) Alle Gastwirthe und Herbergierer wie auch Hauswirthe sollen bey funfzig Rthlr. Strafe alles Gefindel, das keine hinlängliche Ursache seines Gewerbes anzugeben weiß und seinen Aufenthalt mit Müßiggang, Wetzeln und andern liederlichen Wesen zubringet, der Obrigkeit anzugeben schuldig seyn.



199.

Ausschreiben Königl. Landes-Regierung, die
Feldbesichtigungs-Gebühren im Fürstenthum
Calenberg und Göttingen betreffend. Hanno-
ver den 30sten May 1792.

Da vom Schatzcollegio des Fürstenthums Calenberg
angezeigt worden, daß in Ansehung der Gebühren für
diejenigen Feldbesichtigungen, welche wegen der am Dinge
Taxt zu bewilligenden Remissionen erforderlich gewesen,
dem §. 5. der unterm 28sten Jun. 1740. deshalb erlassenen
Verordnung *) von verschiedenen Obrigkeiten nicht
gehörig nachgegangen sey; So werden selbige hiedurch
erinnert, bey vorkommenden Fällen die in dieser Verord-
nung wegen der Feldbesichtigungs-Gebühren enthaltene
Vorschrift genau zu befolgen.

200.

Erneuerung des Verbots gegen die Einfuhr der
auswärtigen grünen Seife in das Fürstenthum
Lüneburg. Hannover den 21sten
Jun. 1792.

Mitteltst derselben ist das zu weiterer Beförderung der
in dem Fürstenthum Lüneburg etablirten Grünseifen-
fabriken, unterm 4ten Jul. 1786. ergangene Verbot
der auswärtigen grünen Seife, und die unter diesem
Dato erlassene Verordnung, annoch auf anderweite
Sechs

*) S. Calenb. Landes-Const. Supplem. 13. Seite 26.



Sechs Jahre, als vom ersten September dieses Jahres bis Ende Augusts 1798. verlängert.

201.

Erneuerung des Edicts vom 13ten Jun. 1788.
gegen die Einfuhr fremder grüner Seife in
die Herzogthümer Bremen und Verden.
Stade den 24sten Jun. 1792.

Vermöge derselben wird das unterm 13ten Jun. 1788.
erlassene Verbot der Einfuhr aller ausserhalb Landes
verfertigte grüner Seife in die Herzogthümer Bremen
und Verden auf anderweite sechs Jahre, mithin vom
1sten Febr. 1792. bis zum 1sten Febr. 1798. verlängert
und in allen Puncten erneuert.

202.

Aus Königl. Churfürstlicher Geheimen Canzley
geschehene Bekanntmachung, wegen des Ab-
zugsrechts. Hannover den 2ten Jul. 1792.

Weil seit dem, unterm 9ten Februar 1775. im öffent-
lichen Druck erlassenen Promemoria in Ansehung des
Abzugsrechts, und dessen Ausübung gegen auswärtige
Lande und Unterthanen verschiedene Veränderungen vor-
gefallen sind, und noch mehrere Staaten und Landes-
herrschaften sich dessen gänzlicher Aufhebung, theils zu
einem gewissen Quanto erkläret haben; so hat man für
nöthig erachtet, solches durch ein anderweites Promemo-
ria zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, und dess-
halb folgendes zur Beobachtung und Befolgung bekannt
machen zu lassen:



I. Das Abzugsrecht wird überall nicht ausgeübt:

1. a) Gegen den Oestreichischen Antheil der Schlesischen Lande.

b) Gegen die Oestreichischen Niederlande.

2. Gegen die Königl. Großbritannischen Reiche, und sämtliche dazu gehörige Staaten und Lande.

3. Gegen die Herzogthümer Schleswig und Holstein und gesammte Königl. Dänische teutsche Lande.

4. Gegen das Königreich Schweden und alle dazu gehörige, auch im teutschen Reich belegene Lande.

5. Gegen nachfolgende Königlich Preussische Lande:

a) die Churmarken Brandenburg.

b) Das Herzogthum Magdeburg und die dazu gehörigen Lande.

c) Das Fürstenthum Halberstadt und die dazu gehörigen Lande.

d) Das Fürstenthum Minden.

e) Die Grafschaft Mark, incl. Lippstadt.

f) Die Grafschaft Ravensberg.

g) Den preussischen Antheil, an den Schlesischen Landen, jedoch so, daß in vorkommenden Fällen jedes mahl *reversales de observando reciproco* ausgestellt werden.

6. Gegen Chur/Trier.

7. — Chur/Cöln.

8. — Chur/Pfalz, in Ansehung der Jülich und Bergischen Lande, jedoch mit Ausnahme des Bergischen Amts Blankenberg.

9. Gegen das Stift Würzburg.



10. Gegen das Stift Hildesheim, und alle dazu gehörige Städte.

11. Gegen das Stift Paderborn.

12. — — — Münster.

13. — — — Osnabrück, mit Ausschluß der Stadt Osnabrück.

14. Gegen das Stift Lübeck.

15. — die Abtey Corvey, in allen Fällen.

16. — — — Quedlinburg incl. der Stadt.

17. — Sachsen:Gotha, jedoch excl. des Fürstenthums Altenburg.

18. Gegen Sachsen:Hildburghausen in allen Fällen.

19. — Brandenburg:Osnolzbach oder Anspach.

20. — Braunschweig:Wolfenbüttel.

21. — Mecklenburg:Schwerin.

22. — Mecklenburg:Strelitz.

23. — Hessen:Cassel, jedoch mit Ausschließung der Juden, in Ansehung derer das Abzugsrecht exercirt wird.

24. Gegen Baden:Durlach, jedoch nur in Ansehung der herrschaftlichen Civil- und Militair-Bediente, und deren eingebrachten Vermögens.

25. Gegen Anhalt:Dessau.

26. — — — Bernburg.

27. — — — Zerbst.

28. — die Nassau:Diezischen Fürstenthümer und Grafschaften Dillenburg, Diez, Siegen und Hadamar.

29. Gegen Ost:Friesland in Ansehung der Bedienten, Prediger, Prediger:Witwen, und allerseits deren Erben.



30. Gegen das Fürstenthum Hohenlohe, Kirchbergischen Antheils.

31. Gegen die Grafschaft Waldeck.

32. — — — Pyrmont.

33. — — — Hsenburg; Birnstein.

34. — — — Hsenburg; Meerholz.

35. — — — Hsenburg; Büdingen.

36. — — — Stollberg; Stollberg.

37. — — — Stollberg; Geudern.

38. — — — Castell; Remlingen.

39. — — — Erbach, und Herrschaft Breuberg.

40. — — — Lippe; Detmold.

41. — — — Lippe; Bückeburg.

42. — — — Schwarzburg; Rudolstadt;

jedoch nur in Absicht der Mobilien.

43. Gegen die Herrschaft Siech im Stift Bamberg.

44. — — — Burg Friedberg exclus. der Stadt.

45. Gegen die unmittelbare Reichs; Ritterschaft in Schwaben, Orts am Reichau.

46. Gegen die unmittelbare Reichs; Ritterschaft am Ober; Rhein.

Jedoch bey beyden nur in dem Falle, wenn einem in den hiesigen Landen sich befindenden mittelbaren oder unmittelbaren von Adel von einem dem Canton einverleibten von Adel per testamentum oder ab intestato eine Erbschaft oder Vermächtniß zufällt; und umgekehrt.



47. Gegen die Niederländische Provinz Hennegau in Erbschaftsfällen.

48. Gegen den Lehnhof Valkenbourg in Holland.

49. Zwischen der Stadt Bremen und der Stadt nebst dem Amte Münden, in Erbsfällen in linea ascendente et descendente, wie auch in Absicht der Braut- schaft- und Aussteuer-Gelder in linea recta.

50. Gegen die Stadt Goslar.

51. — — — Mühlhausen.

52. — — — Nordhausen.

53. — — — Dresden, jedoch nur in Erbschaftsfällen.

54. Gegen die Stadt Oederan, Chursächsischer Herrschaft, gleichfalls nur in Erbschaftsfällen.

55. Gegen die Stadt Lemgo.

56. — — — Emden.

57. — — — Duderstadt.

58. — — — Brunn in Mähren.

59. — — — Amsterdam.

60. — — — Nimwegen.

61. — — — Arnheim in Geldern in Erbschaftsfällen.

62. — — — Gravenhaag.

63. — — — Ost-Zaardam.

64. — — — Uetrecht.

65. — — — Leiden.

66. — — — Strasburg.

67. — — — Republik Genf.



II. Ferner ist das Abzugs-Recht festgesetzt:

1. Auf Drey vom Hundert.

1. Mit der Reichsstadt Eöln.

2. Auf Fünf vom Hundert.

1. Mit Sachsen-Weimar.

2. — Sachsen-Eisenach.

3. — Sachsen-Weissenfels.

4. — Hessen-Homburg.

5. — Schwarzburg-Sondershausen.

6. — Schwarzburg-Rudolstadt, jedoch nur in Emigrations- und Verkaufsfällen von Immobilien.

7. Mit der Stadt Erfurt und deren Gebiet, in Erbschaftsfällen, jedoch ist das Hausgeräthe ganz vom Abschöß frey.

3. Auf Zehn vom Hundert.

1. Mit den Grafschaften Oldenburg und Delmenshorst. Jedoch sind auswärtige, die in vorbemerkten Landen liegende Gründe durch Kauf acquiriren, oder auch in solutum annehmen, (jedoch in diesem letztern Falle nur in Absicht der Forderungen, wofür solche angenommen worden, nicht aber des excedentis,) vom Abschöß ganz frey, wenn diese Immobilien binnen 10 Jahren wieder veräußert werden; welches dann auch in den hiesigen Landen gegen die Unterthanen jener Lande zu recipirciren ist.

2. Mit dem Königreich Preußen, den Pommerschen und übrigen vorhin sub. num. I. 5. nicht ausdrücklich benannten teutschen Landen.



3. Mit Chur:Mainz in Ansehung des Eichsfeldes.
4. Mit den Chursächsischen Landen. Jedoch sind die von Adel, in so ferne der von ihnen zu entrichtende Abschoss der landesherrlichen Casse zufließen würde, ganz frey.
5. Mit Brandenburg: Culmbach oder Bayreuth.
6. Mit Würtemberg, jedoch nur in Erbschafts: Fällen.
7. Mit Hessen: Darmstadt.
8. Mit Anhalt: Köthen.
9. Mit Nassau: Weilburg. Weil jedoch baselbst ausser den 10 proc. Abschoss: Geldern, noch 2 proc. zur Invas: liden: Casse besonders bezahlt werden müssen; so ist solches zu gleichem Behuf in den hiesigen Landen zu recipiren.
10. Mit den Fürstlich: Schwarzenbergischen Landen.
11. Mit der Grafschaft Wernigerode.
12. Mit der Herrschaft Schlick, jedoch nur in Emigrations: Fällen.
13. Mit der Reichsstadt Lübeck.
14. — — — Bremen; man sehe jedoch I. nro. 49.
15. — — — Hamburg, jedoch wird in Absicht des eingebrachten Vermögens, wenn solches nachher wieder herausgezogen wird, nur 1 proc. entrichtet.
16. Mit der Stadt Leipzig.
17. — — — Danzig.

In Ansehung der übrigen Stände des Reichs, und anderer auswärtigen Staaten bleibt es bey der Regel, daß allhier per retorsionem von deren Unterthanen so viel



viel an Abschloß genommen wird, als sie von den hiesigen nehmen. Damit man aber dessen destomehr versichert seyn möge; so sind darüber in vorkommenden Fällen nicht nur beglaubte von denen Landesherrschaften und deren nachgesetzten Regierungen zu ertheilende Attestate, sondern auch gewöhnliche auf gleiche Art auszustellende Reversalen des Inhalts bezubringen; daß von den hiesigen Unterthanen ein mehreres nicht genommen, mithin gegen dieselbe das Reciprocum beobachtet werden solle.

Sollten dergleichen Attestate und Reversalen nicht beygebracht werden können, mithin man des eigentlichen an diesem oder jenem Orte gebräuchlichen Abschloß-Quantität nicht gesichert seyn; so hat es alsdann dabey sein Bewenden, daß von dem dahin gehenden Vermögen in denen dem Abzugsrecht unterworfenen Emigrations- Erbschafts- Eyraths- und sonstigen Fällen der dritte Theil so lange zurückbehalten wird, bis man sich daher gleichfalls zu einem gewissen Quanto erkläret hat, nach welchem sodann der Abschloß zu nehmen ist.

203.

Regierungs-Declaration des §. 5. der Verordnung vom 24sten October 1780. die für gerettete todtscheinende Menschen ausgelobte Prämie betreffend. Hannover den 13ten Jul. 1792.

Zufolge dieser Declaration, gehet der Sinn des Inhalts des angezogenen §. lediglich dahin, das Vorurtheil



theil auszurotten, als ob der Angriff eines todtscheinenden Körpers der Ehre nachtheilig sey, nicht aber wäre dabey die Absicht, jedem, welcher der allgemeinen Menschen- und Christenpflicht gemäß, seinem Nebenmenschen in Lebensgefahr schuldige Hülfe geleistet habe, noch besonders mit Gelde zu belohnen. Daher wird dann solches hierdurch ausdrücklich, daneben jedoch zugleich des Klartret, daß demjenigen, welcher sich nach obrigkeitlichen Zeugniß und desfalls erstatteten Berichte bey der Rettung eines in Lebensgefahr befindlichen Menschen durch besondern Muth und Entschlossenheit und etwa durch Hintersetzung der Gefahr seines eignen Lebens, ausgezeichnet hat, nach Befinden der jedesmahligen Umstände, eine besondere Belohnung werde zuerkannt werden.

204.

Verordnung Königl. Regierung zu Stade, die Einführung des Hannöverschen Landes-Catechismus in den Herzogthümern Bremen und Verden betreffend. Stade den 6ten Sept. 1792.

Hiedurch wird verordnet, daß der für die Königl. deutsche Lande verfertigte neue Catechismus der christlichen Lehre in den evangelischen Kirchen und Schulen dortiger Herzogthümer auf die Art, wie Königl. Churfürstliches Consistorium der Geistlichkeit darüber die nähere Anweisung zukommen lassen werde, eingeführet, und solches den Gemeinden durch Ablesung dieser Verordnung von den Kanzeln bekannt gemacht werden solle.

205.



Ausschreiben des Königl. Consistorii zu Stade,
die Einführung des neuen Landes-Catechis-
mus betreffend. Stade den 6ten Sept. 1792.

Da Inhaltes vorstehender Verordnung die der Einfüh-
rung halber nöthige Anweisung den Superintendenten,
Pöbsten, Predigern und Schullehrern ertheilt werden
soll; So wird denselben hiedurch anbefohlen, den unter
ihrer Aufsicht stehenden Predigern durch ein Circulars
Schreiben die mitgetheilten Exemplare einer Anweis-
ung für die Schulmeister, wie der neue Landes-
catechismus recht zu gebrauchen sey, zugehen zu
lassen; sich selbst darnach zu richten; und den Predi-
gern aufzugeben, daß sie den unter ihrer Aufsicht und
Leitung stehenden Schulmeistern an einigen besonders
dazu anzusehenden Tagen, nach Anleitung jener An-
weisung, einen gründlichen und umständlichen, auf das
Ganze und auf das Einzelne sich erstreckenden Unters-
richt über den rechten Gebrauch des neuen Landescate-
chismus ertheilen; mit solchem Unterrichte, so lange als
es erforderlich seyn wird, fortfahren; nicht weniger in
der Folge jedem Schulmeister ihres Kirchspieles, der wei-
tern Rath und fernere Belehrung bey ihnen suchen wird,
hierunter gerne behülflich seyn; auch dieselben dazu, daß
sie sich wegen des nähern Gebrauches fleißig bey ihnen
Rathes erhalten mögen, auf alle Weise aufmuntern.



Landesherrliche Verordnung, die Einführung eines neuen Anhangs zum Kirchen-Gesangbuch für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen und die Grafschaften Hoya und Diepholz betreffend. Hannover den 10ten Sept. 1792.

Hiedurch wird verordnet, daß der zu mehrerer Beförderung der Andacht und Erbauung von Königl. Consistorio zu Hannover abgefaßte und vollendete Anhang von ausgewählten Liedern in den Kirchen der vorbenannten Fürstenthümer und Grafschaften, neben dem bisher in selbigen gebrauchten, Gesangbuch, eingeführet, und solches den Gemeinden durch Ablesung dieser Verordnung von den Kanzeln bekannt gemacht werden solle.

Circular-Rescript an alle Ämter im Lande, die Amtsgebühren betreffend. Hannover den 26sten Sept. 1792.

Als vorgekommen, daß zum Theil bey den Ämtern die Meinung gewesen, als ob, wenn bei selbigen in den vor die Landes-Collegia gehörigen Sachen und von diesen ergehenden Resolutionen und Ausfertigungen, Anordnungen oder Bestellungen vorkämen, ihnen sodann eben so viel an Amtsgebühren zu nehmen, zukomme, als bei den Landes-Collegis ad Fiscum entrichtet werden muß; so wird hiedurch declarirt, daß solches nicht
statte



statt habe, und daß vielmehr die Aemter bei dergleichen Sachen und Expeditionen sich an Amts-Gebühren mehr nicht anzurechnen haben, als ihnen nach Befinden für ihre ewanige gehabte Ausrichtung an sich, als für eine Citation, Insinuation, Abhaltung eines Protocolls, Berichtserstattung, Copialien, und so ferner, sonst zukommt.

208.

Regierungs-Ausschreiben an alle Obrigkeiten im Lande, den diesjährigen Erndte-Ertrag betreffend. Hannover den 24sten Sept. 1792.

Vermittelt desselben soll mit dem fordersamsten und spätestens binnen 14 Tagen ohnfehlbar berichtet werden:

- 1) Wie die diesjährige Erndte ausgefallen sey?
- 2) Wie hoch dermalen die Kornfrüchte im Preise stehn?
- 3) Ob von auswärts her Kornfrüchte gesucht und aufgekauft werden?



II.

Einige Bemerkungen über Meyerverfassung, deren Abänderung und mögliche Verbesserung;

veranlaßt

durch den Aufsatz des Herrn Geheimen Kriegesrath von Lenthe im siebenten Jahrgange der Chur-Braunschweigischen Annalen im ersten Stücke.

Es sind seit einiger Zeit über Meyerverfassung und Meyerwesen so viele Meinungen geäußert, so manche schätzbare und einsichtsvolle Männer haben ihre Gedanken darüber an den Tag gelegt, haben so manche treffliche Winke zur Aufhebung oder zur Verbesserung dieser Einrichtung gegeben, daß man Bedenken tragen sollte, ein mehreres darüber zu sagen, vielleicht gar unwichtige Dinge darüber vorzubringen, die im Ganzen dasjenige nicht erschöpfen, wovon in der Hauptsache die Rede ist.

Allein bey Gegenständen von solcher Wichtigkeit, die auf die zahlreichste Menschenklasse, den Hausmannsstand, den wesentlichsten Einfluß haben, sind auch die unbedeutendsten Bemerkungen nicht aus der Acht zu lassen, und in dieser Hinsicht will ich einige Beyträge liefern, die dem künftigen Gesetzgeber in
der



der Aufhebung oder Verbesserung des Meyerwesens vielleicht einen Zweig der Bearbeitung mehr bey seinem gewiß schwierigen Geschäfte darreichen können.

Zuförderst aber sey es mir erlaubt, sowol zu dem Aufsatze des Herrn Amtschreiber Meyer im 3ten Stück des 5ten Jahraanges der Annalen, als zu der dadurch veranlaßten Antwort, des Herrn von Lenthe einige allgemeine Anmerkungen zu machen, und dabey voraussetzen zu dürfen, daß beyden Herren Verfassern bescheidene Zweifel nicht unangenehm seyn werden.

Wenn der Herr Amtschreiber Meyer in seiner Vertheidigung der Meyerverfassung die Bremische, der Herr Geheime Kriegsrath von Lenthe die Calenbergische zu ihrem Augenmerke wählen, so nehmen sie gerade die beyden Endpunkte der Meyerverfassung in Rücksicht ihres Einflusses auf das Eigenthum des Guts Herrn als Gesichtspuncte an, und es ist also sehr leicht zu erklären, wie beyde Herren Verfasser, wenn jeder seinen Satz nur von einer Seite ansieht, gleichviel der besten oder der schlechtesten, so weit von einander abweichen können. — Im Bremischen sind im Ganzen die Abgaben sehr geringe, der Guts Herr ist daselbst alles, hat das unbeschränkteste Pfandungsrecht, kann bey dreyjährigem nicht bezahltem Meyerzinse ohne weiters abmeyern, und genießt überhaupt so ausgezeichnete Prærogativen, daß viele Edelleute es ehemals für eine glückliche Finanzoperation gehalten haben, und zum Theil noch halten, ihr Land zu Meyerrecht auszuthun. — Im Calenbergischen sind die Gerechtsame des Guts Herrn dagegen sehr



beschränkt, er muß alles auf dem gewöhnlichen gerichtlichen Wege oftmals mit vielen Kosten suchen, und ich räume gerne ein, daß dabey mancherley Verationen, und Beeinträchtigungen Statt finden können.

Im Bremischen ist im Ganzen der Credit des Meyers so beschränkt nicht, als diejenigen zu glauben scheinen, die die Meyerverfassung aufgehoben wissen wollen; im Calenbergischen möchte dieser Fall ganz anders zu beurtheilen seyn, doch die Beantwortung dieses Unterschiedes, und dessen Annäherung zur Mittelfrage, so wie die Erörterung der Hauptfrage selbst will ich geschicktern und einsichtsvollern Männern überlassen, nur eine Bemerkung will ich mir bey dem Vorschlage des Herrn von Lenthe, die Meyerpflicht, den Zins, den Zehnten u. s. w. abzuschaffen, kurz den pflichtigen Hausmann von allen Guts herrlichen Verbindungen zu befreien, erlauben, selbige aber gerne der vollendetern Einsicht sachkundiger Männer unterwerfen.

Der Vorschlag des Herrn von Lenthe geht auf den ganz simplen Grundsatz hinaus, durch Abnahme eines verhältnißmäßigen Antheils der Ländereyen die gutherrlichen Rechte ganz abzukaufen.

Wäre dieser Vorschlag durchgehends ausführbar, so möchte nicht leichter seyn, als den ganzen Meyer-Nexus aufzuheben, aber der Herr Verfasser gesteht Seite 36. selbst, daß solcher bloß auf diejenigen großen Meyerhöfe paßlich sey, welche genugsame Ländereyen besitzen, um eine Theilung vornehmen zu können.

Der

Der Vorschlag ist also nicht als eine allgemeine Regel, als ein im Ganzen ausführbares Werk, sondern höchstens als ein Vertrag anzusehen: „wie an einigen Orten, und vorzüglich in einigen Calenbergischen Dörfern der Meyernexus aufgehoben werden könne.

Im Gubenhagischen würde solches schon in manchen Dörfern nicht möglich zu machen seyn, und zum Bessern im Dorfe Berka, Amtes Catlenburg, sich nur Ein Hausmann dieser Wohlthat erfreuen dürfen, seitens malen unter einigen vierzig Feuerstellen nur ein einziger Hof, der Kahbuschische, sich befindet, der eine Verminderung der Ländereyen zu ertragen vermögend seyn möchte.

Der Herr Verfasser wird daher selbst einräumen müssen, daß der Vorschlag einer Abkaffung des Meyernexus durch Ländereyen, bloß sich auf einige Gegenden unsers Landes und in diesen nur auf die großen Vollhöfe und Halbhöfe anwenden lasse, und daß dadurch das Verhältniß der Dorfbewohner unter sich nur noch mehr werde vervielfältigt werden, sientemahlen sodann das selbe aus

- a) ganz freyen Eigenthümern,
- b) aus Pächtern der abgetretenen Gutsherrenlichen Ländereyen, und
- c) aus Meyerpflichtigen

bestehen würde, wovon die letztern sich wieder in mehrere Classen theilten, und die also, wenn Meyerverfassung ein schädliches, dem Credit nachtheiliges Institut ist, auf immer zu dieser drückenden Last verdammt seyn



würden, da sie keine Ländereyen zum Ablaufen hergeben können, und folglich die traurige Aussicht für diese, doch bey weitem, größte Menschenklasse, uns darbieten müßten, daß ihnen nicht zu helfen stehe.

In Ansehung der Art und Weise, wie die abgetretenen Ländereyen von ihren künftigen Besitzern administriert werden sollen, hat der Herr Verfasser sich meines Bedünkens auch nicht bestimmt genug erklärt.

Er hat zwar ein freyes Eigenthum mit Uebernahme eines verhältnißmäßigen Antheils der öffentlichen Lasten angenommen, allein über die Art der Benützung desselben nichts ausdrückliches festgesetzt, daß meiner Meynung nach doch durchaus nöthig gewesen wäre.

Ein freyes Eigenthum setzt zwar voraus,

„daß der Besitzer damit nach Belieben schalten und walten könne“

allein es ist doch nicht gleichgültig, ob der Eigenthümer solches bloß meistbietend verpachtet, oder zu Erbenzins wegthut, oder auch zu Meyerrecht kleinen Röthern oder Brinksihern eingiebt, oder vielleicht gar Anbauer darauf setzt.

Bey einigen dieser Fälle möchte die Aufrechthaltung eines richtigen Catasters wohl manchen Schwierigkeiten unterworfen seyn, und ob in Aemtern wie Calenberg, Winsen an der Luhe und Rotenburg, wo vielleicht ein Paar Tausend Gutssherren sind, ein solches Geschäft der Obrigkeit noch nebenher, und zwar unentgeltlich, wie der Herr Verfasser Seite 43. will, aufgebürdet werden könnte, bezweifele ich fast.

Eine



Eine Verleyhung dieser abgetretenen Ländereyen zu Meyerrecht höbe das Uebel auch nur in Ansehung einiger Individuen, der Erbenzins: Fuß würde das Eigenthum und den Credit der Erbenzinsleute nicht vermehren, und eine bloße Verpachtung, wenn sie zur Bedingung gemacht werden sollte, würde manchen Guthsherrn, dessen ganzes Vermögen vielleicht in ein Paar Meyern besteht und keinen Verwalter darauf halten kann, in unangenehme Administrationen setzen, deren er aus mehreren Ursachen zum öftern gerne überhoben ist; der Schwierigkeiten nicht einmal zu gedenken, die an manchen Orten durch den Lehns: Nexus entstehen können, wenn die Meyer: Güther vielleicht zum ursprünglichen Lehne mit gehören sollten.

Im Ganzen scheint mir bey dem Vorschlage des Herrn von Lenthe auch mehr für den Nutzen der Guthsherrn als der Guthsleute gesorgt zu seyn, wenn ich auch nur den einzigen Umstand annehme, daß alle Real: Onera, als Fuhren &c. die nie abgekauft werden können und dem Guthsmanne auch allein verbleiben sollen, nach jetzigen Preisen zu Gelde angeschlagen sind, da es doch bekannt ist, daß der Werth des Geldes immer in eben dem Verhältnisse fällt, als die Preise aller übrigen Bedürfnisse steigen.

Doch ich wollte ja nur einige allgemeine Bemerkungen zu jenem sonst so schätzenswürdigen Aufsatze liefern, und Männern von tiefem Einsichten und mehrerer Erfahrung überlassen, die Vorschläge nach ihrem ganzen



Inhalte zu würdigen, und zu prüfen, in wie weit sie ausführbar sind, oder nicht.

Ich werde mich nun zu einigen Gebrechen unserer Meyerverfassung, die ich wenigstens noch nirgends mit Freymüthigkeit gerügt gefunden habe, und die doch, wenn die Meyer-Verfassung vielleicht nicht ganz abgeschaffet, sondern nur etwa verbessert, oder modificirt werden sollte, einige Rücksicht verdienen mögen.

Das erste ist das Recht des Gutsherrn, seinen Gutsmann abzumeyern, ihm Haus und Hof zu nehmen, wenn er Schulden contrahirt hat, und ihn auf diese Art ganz brodlos zu machen, ohne daß seinen Gläubigern ein mehreres zu gute kommt als der oft sehr geringe Werth des Allodii, so wie solches auf den Abbruch taxirt worden, wovon jedoch der rückständige Meyerzins, welcher nicht über drey Jahre hinausreicht, noch desertirt wird.

Dieses Recht der Abmeyerung gründet sich auf den einmal angenommenen und in so weit auch völlig richtigen Grundsatz, daß der Meyer Grund ein bloßes Eigenthum des Gutsherrn sey, und vom Colono auf keinerlei Art mit Schulden belastet werden könne, als in so ferne er von seinem Vermögen etwas hinzuthut.

Dieses Additament ist nun dasjenige Capital, was er auf Anlage der Wirthschafts Gebäude, und die dazu gehörigen Instrumenta rustica verwendet. — Nur dieses darf er mit Schulden beschweren und dem Gutsherrn ist darin überdem noch eine hypotheca tacita wegen Vernachlässigung oder Verbringung der Meyerpertinenzien,

zen, und eines etwanigen dreyjährigen Rückstandes an Meyerprästandis eingeräumt, — ja dieses Allodium, wie es gemeiniglich genannt wird, hat, sobald es auf der Meyerstelle steht, keinen größern Werth, als den alteri Baumaterialien, weil dasselbe nicht zum wahren Werth, sondern nur zum Abbruch taxirt werden kann.

Ein solches Verfahren scheint mir unbillig, und an Seiten des Coloni eine offenbare Läsion zu enthalten, der freylich das entgegensteht, daß bey einem Contracte keine Läsion Statt habe, die dem Contrahenten vorher, und ehe er diesen Contract schloß, hinlänglich bekannt gewesen ist, denn sonst bleibt es Thatsache, daß ein Allodium, auf dessen neue Vorrichtung tausend und mehrere Thaler im jetzigen Jahre verwandt worden, nach zwey oder drey Jahren kaum den dritten Theil werth ist, sobald dasselbe auf den Abbruch taxirt oder verkauft werden soll.

Daß wir aber wenig Hausleute haben, die ein solches Capital auf Gewinn und Verlust anwenden können, — daß dazu gewöhnlich ein Anlehnher und folglich Credit erforderlich sey, ist augenfällig, aber in diesem einzigen Puncte, in dem Rechte des Guthsherrn, seinen Colonum abzumeyern, alle Gläubiger desselben mit dem geringen, wenigstens immer unverhältnißmäßigem Werthe des taxirten Allodii abzuspeisen, nur allein darin liegt der äußerst beschränkte Credit der Meyerleute, wo nicht im ganzen Lande, doch gewiß im Bremischen.

Diese Berechtigung der Guthsherrn schaffe man daher ab, — man führe die Veräußerlichkeit mit Beybehaltung



tung der jedoch zu verbessernden Meyerverfassung ein, und der Credit, der Hauptgegenstand, welcher von den Gegnern der Meyerverfassung beabsichtigt wird, kann und wird nicht fehlen sobald ein fleißiger Wirth Unternehmungs Geist und Betriedsamkeit mit einander verbindet.

Dem Staate kann es gleichgültig seyn, ob Hans oder Kunz den Meyerhof bewohnt, vorausgesetzt, daß er ein guter Wirth ist; — aber so leidet das Interesse des Guthsherrn dabei nicht, sobald der neue Colonus die Meyer-Gefälle richtig abzutragen vermag, aber der Staat gewinnt unstreitig, wenn der Credit vermehrt wird, und diese Vermehrung des Credits ist unbezweifelt, sobald ein Guthsherr nicht berechtigt ist, seine Meyerstelle welche z. E. Johann Kohlhof bisher inne gehabt, und mit 4000 Rthlr. Schulden beschwert hat, diesem zu nehmen, und Johann Siegfried zu geben, der diesen Hof gegen Zahlung von etwa 400 Rthlr. Schuldenfrey im Besiz nehmen und alle Creditoren fortschicken kann; wo vielmehr die Meyer-Stelle des Johann Kohlhof mit dem Meyerrecht erkauft, oder demjenigen Colono gegen leidliche Termine zur Cultur eingesthan werden muß, der zum Besten der Creditoren die billigsten, versteht sich ausführbaren, Bedingungen offerirt, und übrigens ein annehmliches Subject zu einer solchen Stelle ist.

Man sieht leicht, daß ich eine Mittelstraße zwischen den Vertheidigern und Bestreibern der Meyer-Versassung vorschlage, aber mehr als zwanzigjährige ziemlich genaue



naue Kenntniß des Bauernstandes im ganzen Lande, hat mich belehret, daß beyde Projecte vieler Gefahr und Mängeln ausgesetzt sind, sowol das uneingeschränkte Eigenthum, als die freylich einer großen Verbesserung fähige Meyer-Verfassung, ja daß vielleicht jedes Amt, oder doch Fürstenthum, besondere Rücksichten verdiene, und jede gewalttame Veränderung gefährlich sey, sintemalen das, was in einem Distrikte rathsam wäre, im andern als höchst schädlich befunden werden möchte.

Ein zweytes höchst drückendes Gebrechen unserer Meyerverfassung, daß doch Gottlob nur an einigen Orten existirt, und als ein Ueberbleibsel der Leibeigenschaft angesehen werden muß, ist das Recht des Gutsherrn, vom Taxato des abzumeyernden Guts Mans noch den dritten Pfennig zu ziehen. — So würde z. B. der Gutsherr jenes Johann Kuhlhof vom Allodio a 400 Rthlr. den dritten Pfennig mit $133\frac{1}{3}$ Rthlr. vorabziehen, die Taxations- Gerichts- und Concurstkosten leicht $66\frac{2}{3}$ Rthlr. wegnehmen und den Gläubigern für 4000 Rthlr. Schulden nur 200 Rthlr. übrig bleiben.

Wie schrecklich unbillig dieses sey, bedarf wohl keiner Erläuterung, auch herrscht darüber wohl nur Eine Stimme, aber rügen mußte ich diesen Umstand doch, weil ich Gutsbesitzer, Herren und Frauen, kenne, die schlechten Hauswirthen und Banqueroutirern, eine Stelle dreyimal hinter einander wieder zu Meyerrecht verliehen haben, nachdem sie dreyimal ad Concursum provocirt hatten, dreyimal abgemeyert waren, und zu dreyenmalen das Meyerrecht, gegen Bezahlung des Allodii, auf Kosten
ih



ihrer Creditoren, jedoch nach Abzug des Dritttheils für die Guthsherrschaft wieder erhalten hatten.

Doch ich ziehe einen Vorhang über dergleichen Gottslob höchst seltene Ereignisse, und wende mich zu dem dritten Gebrechen unserer Meyerverfassung, das mir wenigstens als ein solches immer erschienen ist, ich meine die Berechtigung der Guthsherrschaft, den Erben der Stelle zu ernennen, und das Harte in der einmal angenommenen Ordnung des Successions-Rechts.

In mehreren Provinzen unsers Landes ist es hergebracht, daß der älteste Sohn oder Tochter, in andern das jüngste Kind die Stelle erbt, und nur wenige Gegenden sind es, wo die Wahl willkürlich ist, wo der Guthsherr bestimmt, welches Kind die Stelle erben solle; — aber grade diese festgesetzte Ordnung scheint mir die nächste Veranlassung zu der schlechten Behandlung der sogenannten Altentheiler zu seyn, da sie diesen, die vormals Besitzer der Stelle waren, alles Recht nimmt, über diese Stelle auch nur entfernt disponiren, und ihren sauren Schweiß demjenigen ihrer Kinder zuwenden zu können, das ihnen die mehrste Folgsamkeit und guten Willen beweiset.

Die Erbfolge des ältesten Kindes in der Stelle hat indessen noch immer mehreres, das zu ihrem Vortheil spricht, als die des jüngsten Kindes. — Hier arbeitet der Sohn oder die Tochter doch neben seinen Eltern zum Vortheil der Stelle mit dem Bewußtseyn, daß dasjenige, was sie zum Besten derselben thun, auch zu ihrem eigenen Vortheil für die Zukunft gereiche.

Sie



Sie sehen dabey den Schweiß der Eltern, und bey nicht ganz ausgearteten Gemüthern erzeugt dies doch einen größern Grad der Dankbarkeit, der in den Ruhejahren der Alten immer von guten Folgen begleitet zu seyn pflegt.

Selten ist dies der Fall bey den jüngsten Kindern, wenn diese Erben der Stelle, und besonders wenn mehrere, oder gar viele Kinder auf derselben vorhanden sind.

Gemeiniglich sind die Eltern gegen die Zeit, daß dies jüngste Kind im Stande ist, die Stelle anzunehmen, schon dem Alter nahe, ihre besten Kräfte sind erschöpft, sie können nicht mehr so arbeiten, wie in jüngern Jahren, müssen vielmehr ihren ältern Kindern vieles, ja wohl das meiste überlassen, diese wissen, daß sie nicht für sich, sondern für einen nachgebornen Bruder sich abarbeiten, und demnächst entweder zum Hofe hinaus, oder bey diesem als Knechte oder Mägde dienen müssen, und wer wird ihnen es da verdenken, wenn sie sich der Sache nicht gar zu treulich annehmen, auch wohl hin und wieder einen Groschen für sich zu erübrigen suchen.

Das jüngste Kind dagegen sieht sich von der Zeit, da es zu denken anfängt, oder doch so viele Begriffe, als dazu nöthig, erhält, schon als den unbezweifelten Erben der Meyerstelle, alles dazu gehörige als sein Eigenthum, seine ältern Brüder und Schwestern als dazu bestimmt an, zu seinem Besten zu arbeiten, — er betrachtet jeden Pfennig, der dazu nicht verwandt wird, als einen an ihm begangenen Raub; dasjenige, was den
als



ältern Kindern etwa gegeben wird, als eine Veruntreuung, und so erzeugt sich schon zum öftern in dem jungen Herzen des Knaben oder Mädgens derjenige Groll, der in spätern Jahren zwischen dem Hauswirth und den sodann auf den Altentheil gesetzten Eltern öfters auf eine so unglückliche Weis ausbricht.

Eben so ist der an manchen Orten herrschende Satz, daß die Altentheiler bloß zum Besten der Stelle nur noch arbeiten, oder wie man sagt, von der Stelle nichts mehr verbringen können, himmelschreyend, da die sophistischen Gründe, welche demselben das Wort reden, bloß von interessirten Guthsherrn erfunden sind, die ihre Einnahme von der Meyerstelle aufs möglichste haben sichern wollen. — Was für Bewegungsgründe kann der Meyer haben, seinen Eltern gut zu begegnen, da er weiß, daß sie nicht so sehr seine Leibeigne, sondern vielmehr eine Last sind, die er auf dem Halse hat, und von der er sich je eher je lieber befreyet zu sehen wünschen muß.

Welche anders, als bloß die, die ihm die Religion, oder was noch trauriger, nur die strenge Aufsicht der Obrigkeit aufleget, denn feines moralisches Gefühl oder dergleichen ähnliches wird man dem Hausmanne im Durchschnitt doch nicht beylegen wollen, und wie leicht einer von jenen erschaffen kann, bedarf wohl keiner Ausführung.

Die Wahl des Guthsherrn allein ist aber endlich aus mehreren augenfälligen Ursachen noch um so mehr vielen Bedrückungen unterworfen, als Mißbräuche da bey,



bey, auch bey der strengsten Aufsicht der Landes-Collegien unvermeidlich seyn dürften.

Alle diese drey Wege, die jetzt im Gebrauch sind, scheinen mir mangelhaft und es durchaus nöthig zu seyn, auf die Stimme der Eltern bey der Wahl des Erben, wenn anders keine offenbare Ungerechtigkeiten das bey vorgehen, einige mehrere Rücksicht zu nehmen, wozu einsichtsvolle, mit dem Hausmannsstande bekannte Männer leicht Mittel und Wege finden werden, denen ich daher auch nicht vorgreifen will.

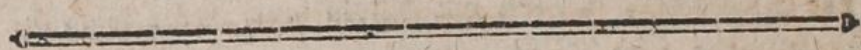
Glücklich sind wir, daß wir in einem Staate leben, wo die edelsten und erhabensten Männer sich jetzt mit Untersuchung solcher Gegenstände beschäftigen, ihnen ihre ganze Aufmerksamkeit weihen, und wo die Bedachtsamkeit der hohen Obern mit Grunde voraussetzen läßt, daß selbige keine rasche Schritte in einer Angelegenheit gestatten werden, wovon das Wohl und Wehe so mancher Familie zum Theil abhängt, und die im Ganzen auch auf den Staat von dem wesentlichstem Einfluß ist, da sie die zahlreichste Classe, den Hausmannsstand, betrifft.

Bey der Bekanntschaft, die ich seit mehr als 20 Jahren mit diesem Stande gehabt, bey den mancherley Gelegenheiten, die mir aufgestoßen sind, das innere der Bauren-Wirthschaft in allen Provinzen unsers Landes kennen zu lernen, und bey der Mühe, die ich mir gegeben habe, diese Gelegenheiten zu benutzen, und die Verhältnisse des Gutsherren und Gutsmanns gegen einander zu untersuchen, bekenne ich, daß eine Veränderung

(Annal. 7r Jahrg. 38 St.) B b rung



rung der Meyer: Verfassung mir nothwendig, aber eine
 gänzliche Abschaffung ohne gewaltsame Operationen
 nicht thunlich, selbst nicht einmal anrathlich scheine,
 und daß die Verschiedenheit der Verfassungen in
 den gesammten Provinzen es durchaus erfordere, vor-
 her alle Schwierigkeiten die der Sache entgegenstehen,
 alle Hindernisse, die durch Local: Umstände verursacht
 werden u. s. w. genau zu untersuchen, aber nicht gleich im
 Ganzen, sondern erst Provinzen, ja Aemterweise, und
 solchergestalt Hand an die Verbesserung eines zwar bau-
 fälligen, aber durch Alterthum ehrwürdig gewordenen
 Gebäudes zu legen, nicht niederzureißen, was man nicht
 wieder aufzubauen vermag, und sich zu erinnern, daß
 zu einem kunstmäßigen Bau es der Anleitung eines ge-
 schickten Architekten, zum Niederreißen aber nur der
 Stärke gemeiner Tagelöhner bedürfe.



III.

Apologetischer Nachtrag zu dem im
 12ten und 13ten Stücke des neuen Han-
 noverschen Magazins vom Jahre 1791.
 eingerückten Aufsatz.

Der im 12ten und 13ten Stücke des neuen hannovers-
 chen Magazins vom Jahre 1791. eingerückte Aufsatz
 von mir, von dem Eigenthums: Rechte des Chur-
 Braun:



Braunschweig Lüneburgischen Hauses über die Herzogthümer Bremen und Verden, hat ganz wider mein Erwarten öffentliche Aeußerungen veranlaßt, die mich zu einer näheren Erklärung auffordern.

Der Herr Cammerrath Ribbentrop in Braunschweig fand in meinem Aufsatze die ganz bekannte Thatsache erzählt:

Daß in den Herzogthümern Bremen und Verden den Herren Herzogen zu Braunschweig Lüneburg Wolfenbüttelscher Linie nicht namentlich ein homagium eventuale geleistet, sondern den weiblichen Erben und Nachkommen des letztern Besitzers dieser Herzogthümer, von Sr. Königlichen Majestät Posterität, so lange gehuldigt werde, bis diese wegen der, auf die Acquisition dieser Herzogthümer verwendeten Kosten völlig befriediget, und die Unterthanen der Pflicht von ihnen entlassen worden.

Dies Factum paßte nicht zu demjenigen, was Herr Ribbentrop in seinen Beyträgen zur Kenntniß der Verfassung des Herzogthums Braunschweig Lüneburg Wolfenbüttelschen Theils behauptet hatte, und veranlaßte ihn daher, einige Bemerkungen über diesen Aufsatz öffentlich bekannt zu machen, worinn er nicht nur gleich anfangs die von mir angegebne Bremen und Verdische Huldigung aus Rechtsgründen in Zweifel zieht, sondern sie auch schlechterdings ableugnet.

Natürlich setzte ich bey den Lesern dieses Landes, die den Bremen und Verdischen Huldigungseid geschworen haben, voraus, daß sie von der Wahrheit des von



mir erzählten Factums überzeugt seyn mußten. Von auswärtigen Lesern aber, für die diese publicistische Erörterung einiges Interesse haben konnte, dürfte ich theils an sich schon mehrere Glaubwürdigkeit vor dem Herrn Ribbentrop erwarten, wenn ich einen Huldigungs-Eid beschrieb, den ich als Landes-Unterthan selbst geleistet habe, theils aber konnte ich hoffen, daß das Formular des Brem- und Verdischen Huldigungs-Eides, welches sich im

fernerweiten Anhang der Brem- und Verdischen Polizey, Teich, Holz- und Jagd-Ordnung S. 399. und im Alten und Neuen der Herzogthümer Bremen und Verden VII. Band S. 78.

findet, eben so unbekannt nicht seyn würde, um die Ribbentropschen Bemerkungen mit diesem Formulare zu vergleichen, darnach sie gehörig zu würdigen, und den Grad ihrer Zuverlässigkeit zu bestimmen.

Etwas unerwartet waren mir also die Recensionen dieser Bemerkungen des Herrn Ribbentrop im 4ten Stücke des politischen Journals vom Jahre 1791. und im 149sten Stücke der Jenaischen allgemeinen Litteratur-Zeitung von 1791. S. 391 und 392, weil sie nicht nur Mißverstand und Verdrehung, sondern auch die größte Unkunde der von mir erzählten That-sache enthalten.

Eine Apologie meines Aufsatzes zu schreiben, hielt ich nun zwar anfangs sehr überflüssig, weil ein Factum, dessen Wahrheit die Formulare des Huldigungs-Eides

bei



beurkunden, sich durch rechtliche Erörterungen nicht anzapfen und wegdisputiren läßt.

Um aber am Ende bey dem Publicum, durch mein Stillschweigen nicht in Verdacht zu kommen, als sey ich vom Herrn Cammerrath Ribbentrop Irrthums überführt, und eines bessern belehret worden, ist es denn wohl Pflicht für mich, einige Worte öffentlich zu erwiedern.

Der Umstand, daß in den Herzogthümern Bremen und Verden dem Hause Braunschweig; Wolfenbüttel nicht namentlich ein homagium eventuale geleistet wird, scheint dem Herrn Cammerrath Ribbentrop denjenigen Hausverträgen zuwider zu laufen, die in dem Gesamten Hause Braunschweig; Lüneburg errichtet sind.

So wenig es nun überhaupt mit der gelehrten Freyheit streitet, daß Herr Ribbentrop diesen Umstand näher rechtlich erörtert, und bey seiner historisch; publicistischen Untersuchung seine Meynung wegen dieses Huldigungs-Eides laut saget; Eben so sicher kann man es den ersten Ergießungen des beleidigten Patriotismus des Herrn Ribbentrop zuschreiben, wenn er in seinen Bemerkungen auf diese rechtliche Erörterung sich nicht bloß beschränkt, sondern auch die von mir erzählte Thatsache der Brem; und Verdischen Huldigung bestreitet, und behauptet, ich würde das vom Brem; und Verdischen Huldigungs-Eide nicht gesagt haben, wenn mir seine Arbeit zu Gesicht gekommen wäre, ich würde, wenn ich den Vertrag von 1739. gekannt hätte, natürlicher Weise ganz anders geurtheilt haben, und durch die Mit-



theilung dieses Vergleichs würde ich gewiß eine ganz andre Ueberzeugung gewinnen.

Herr Cammerrath Ribbentrop hat hier geirret. Meine Beweise davon sind zwar kurz aber bündig. Herr Ribbentrop lese gefälligst das Formular des Brems und Verdischen Huldigungs:Eides, und er wird sich überzeugt halten, daß er der von mir in meinem Aufsatze angeführten Thatsache zu übereilt widersprochen habe.

So wie ich demnach dem Herrn Cammerrath Ribbentrop es recht gerne überlasse, über diese Brems und Verdische Huldigung staatsrechtliche Erörterungen lang zu stellen, und selbige nach den ihm bekannten Braunschweig; Lüneburgischen Hausverträgen zu beurtheilen, so kann ich es doch nicht anders als etwas übereilt ansehen, daß er, da er das Formular des Brems und Verdischen Huldigungs:Eides nicht kannte, dennoch der von mir erzählten Art und Weise dieser Huldigung öffentlich widersprechen mögen.

Da übrigens Herr Ribbentrop in seinen Bemerkungen so sorgfältig das Herzogthum Bremen vom Fürstenthum Verden unterscheidet, so scheint er damit die Absicht zu verbinden, mir zu verstehen zu geben, mein Aufsatz müsse auch dahin berichtigt werden, daß das von mir aufgeführte Herzogthum Verden, genau genommen nur ein Fürstenthum sey.

Allein, Herr Ribbentrop irret sich abermals. Das ehemalige Bisthum Verden ist im westphälischen Frieden der Krone Schweden als ein Herzogthum einges
 144



räumt. Es ist also immer ein Fehler, wenn einige Geographen, Historiker und Publicisten nach der Analogie der übrigen, säcularisirten Bisthümer, als Minden, Halberstadt u. a. m. auch das ehemalige Bisthum Verden als ein Fürstenthum aufführen.

Der westphälische Friede muß nemlich hierüber Auskunft geben. Nach diesem Frieden aber hat die Krone Schweden, das Erzbisthum Bremen und das Stift Verden sub titulo ducatus zur Schadloshaltung erhalten, und die schwedischen Regenten sollen

sub titulo ducis Bremensis Verdenfis et Pommeraniæ, ut et principis Rugiæ, dominique Wismaricæ

zum Reichstägigen Voto citirt werden.

Der Recensent dieser Ribbentropschen Bemerkungen im politischen Journal 4ten Stück 1791. hat sich aber einer wahren Unredlichkeit schuldig gemacht. Er behauptet nemlich, in meinem Aufsatz hätte erwiesen werden wollen, die Herzogthümer Bremen und Verden stünden nicht unter der Lehnsabhängigkeit des Fürstlich-Braunschweigischen Hauses, und Herr Ribbentrop habe mit vielen publicistischen verdienstlichen Kenntnissen den Ungrund dieser Anführung bestritten.

Ich habe in meinem Aufsatz mit deutlichen Worten angeführt, daß die Herren Herzöge von Braunschweig, Wolfenbüttel, und Beverscher Linie zur gesamten Hand mit den Herzogthümern Bremen und Verden mit belehnt werden.



Der politische Journalist hat also meinen Aufsatz nicht gelesen, und die Ribbentropschen Bemerkungen gar nicht verstanden. Bey Concurrenz dieser beiden Umstände hätte er also billig auch fühlen müssen, daß er gar keinen Beruf hatte, Recensent dieser Bemerkungen zu werden.

Ohnleich wichtiger aber sehe ich den Commentar meines Aufsatzes an, den der Herr Amtmann Scharf in Osterholz in dem 2ten Stück des sechsten Jahrganges dieser Churbraunschweigischen Landes-Annalen S. 305 u. f. eingerückt hat.

Der Beyfall, mit dem der Herr Amtmann Scharf meinen kurzen Aufsatz beehret, ist mir zu wichtig, als daß ich nicht auf seinen Zweifel, wegen des im Jahr 1709. von dem damaligen Churfürsten Georg Ludwig von Braunschweig-Lüneburg der Crone Schweden angeblich gethanen Vorschusses, mich näher erklären sollte.

Dieser von mir angeführte Vorschuß wird desfalls bezweifelt

- 1) weil ich die Quelle nicht angegeben, woraus ich diese Nachricht geschöpft, und
- 2) weil es an sich nicht wahrscheinlich sey, daß Carl XII. in eben diesem Jahre, da er seine Kriegskasse von den sächsischen Contributionen noch reichlich angefüllt hatte, dieses Vorschusses sollte bedurft haben.

Beide Zweifels-Gründe werde ich heben können, denn

ad 1) kann ich einen guten Gewährsmann meiner Angabe anführen. Der selige Professor Johann

Phil



Philipp Cassel in Bremen, ein Mann, der ohnstreitig einer der ersten Kenner unserer Bremischen Geschichte war, erwähnt dieses Vorschusses in einem Buche, darinn man eine solche Angabe eben nicht suchen sollte, nemlich im

vollständigen Bremischen Münz- / Cabinets ersten Theile S. 243.

Allein wie hoch dieser Vorschuß sich belaufen habe, darüber giebt er keine Nachricht.

Diese Casselsche Angabe ist also die Quelle, woraus ich diese Nachricht geschöpft habe, und ich kann

ad. 2) mich auch nicht von der Unwahrscheinlichkeit überzeugen, daß Carl XII. im Jahre 1709. dieses Vorschusses sollte bedurft haben.

Grade im Jahr 1709. nahm Schweden an allen Orten, wo nur Gelder zu haben waren, Capitalien zinslich auf.

Die Königliche Regierung in Stade äussert sich in einem Berichte an das Königliche Ministerium in Hannover vom 31sten Jul. 1722, der sich im

Alten und Neuen der Herzogthümer Bremen und Verden VIII. Band S. 282.

findet, hierüber dergestalt,

daß die Belegung des Capitals von 28,979 Rthlr. 8 fl. auf die Hälfte der Contribution aus den 4 Bremischen Gauen, so wie alle Umstände ergäben, im Jahre 1709. geschehen sey. Um diese Zeit nemlich wäre Schweden des Geldes so hoch bedrängt gewesen, daß bey dessen Negotiirung gar keiner geist-



ichen und weltlichen Güter geschont worden, um sie den Gläubigern zur Hypothek anzubieten.

Eine Aeußerung, die den Zweifel des Herrn Amtmanns Scharf nicht nur zu heben, sondern auch den angeblichen Vorschuß von 1709. zu bestätigen scheint.

C. J. D. von Absen.

IV.

Nachricht von der Reformation im Kloster Lüne *); so von einer papistischen Jungfrau ehemals aufgesetzt. **)

Herausgegeben vom Candidaten Müller.

Anno 1524. ist in diesen Provinzen und Ländern die Ketzerey eines irrigen falschen Lehrers und abgefallenen Mönchs

*) Das adeliche Fräuleinstift Lüne liegt im Fürstenthum Lüneburg, eine halbe Stunde unweit der Stadt dieses Namens. Es wird von demselben nächstens in diesen Annalen weitläuftiger gehandelt werden.

**) Merkwürdig ist der Eifer und die Standhaftigkeit, womit ehemals die Menschen, selbst ihren Irrthümern, so bald sie mit der Religion verwebet, und durch diese geheiligt waren, getreu blieben; welches auch aus diesem Alkenstücke hervorleuchtet. — Mögten nur nicht in unsern Tagen Unglauben und Atheistey die Stelle des religiösen Aberglaubens einnehmen: da, wie die Sache jetzt noch stehet, weder das Eine noch das Andere für reine Wahrheit gelten kann, und beides in seinen Folgen gleich schädlich und verderblich ist. — Um das Ganze desto charakteristischer, und den Geist des damaligen



Mönchen, Namens Martini Luthers, (der vormahls ein Mönch gewesen des H. Augustini Ordens in Wittenberg) aufgekomen, welcher auß Teufels Antrieb neue und falsche Gloßen und Auslegungen über die ganze Bibel aufgesetzt und außgegeben und damit, absonderlich mit seinem verteutschten Evangelio und den Episteln des H. Pauli (welche Er unrecht verdolmetschet und erkläret) sowohl Fürsten, als Unterthanen, Adliche und Unadliche, Gelehrte und Ungelehrte, Geistliche und gemeine Layen, Mönche und Nonnen, und also einen großen Theil der Christgläubigen, mehrentheils aber in diesen Teutschen Ländern, verführt und abwendig gemacht.

Dieser Ketzter hat auch denen Fürsten freye Macht gegeben zu berauben Kirchen und Klöster, die Kelche, Monstrancen und andere silberne und güldene Einodien und Zierungen (die zum Gottesdienst gehörten und gewidmet waren) ja alle ihre Güter wegzunehmen, und also gar auch die Kirchen und Klöster zu zerstören und zu vernichten.

Denen Klosterleuten, Männ: und Weiblichen Geschlechts hat er auch falsche Freyheiten gegeben, Ihr Klostergelübde zu brechen und aus den Klöstern zu gehen und sich zu verheyrathen. Welches denn auch Viele wider ihren Willen und darzu gezwungen gethan; Viele auch derselben haben auß Teufels Antrieb und eigener Leichtsinn

igen Zeitalters desto richtiger darzustellen, lasse ich die Schreibart ungeändert, so, wie sich die Handschrift in der Registratur der Superintendentur bey gedachtem Kloster befand.

N.



Leichtfertigkeit Sich mit einander verlobt, und wohl ein Mönch mit der Nonne, oder eine Nonne mit einem Mönch, sich verheyrathet, auch wohl bisweilen mit einer weltlichen Person Sich verehlicht; Haben aber darauf in großer Armuth und Uneinigkeit, und wohl gar ihr Leben elendiglich beschlossen und sind eines bösen Todes gestorben. Welches denn ohne Seufzen und Thränen nicht mag gedacht, noch gesaget werden.

Die Bücher der alten und H. Lehrer (die sonst Libri Ecclesiastici, Kirchenbücher genannt werden) hat vorgemeldeter abtrünniger Mönch verbrennen, und hingegen seine neuen und falschen Glossen (die er auf des Teufels Antrieb geschrieben) bey vielen tausenden Exemplarien drucken und verkaufen lassen, dadurch er dann viele 1000 Seelen verführt und zur Hölle gebracht.

Er hat auch die Crucifiren und Bilder der Heiligen, die er Götzenbilder genannt, verbrennen lassen.

Auch hat er das Weihwasser und Salz zu weihen verboten. Wie ingleichen die Wachslichter, Weyhrauch und alles andere zum Lob und Dienste Gottes gehörendes, ja alle gute Werke abgeschafft und verboten, wie denn auch alle geistliche Kirchenmacht und die heiligen Concilia und Versammlungen abgebracht. Die Messen hat er angefangen teutsch singen zu lassen, und also anders, in einer andern Form oder Sprache, als sie vormahls von den heiligen Catholischen alten Vätern eingesetzt. Ferner hat er die guten Werck, die keusche Jungfrauschaft, das Fasten, die Vestunden, die Sabbather, die Processiones oder Umgänge, die Litaneyen,
die



die Vespere, die Frühmessen und anderes dergleichen zu singen und zu halten verboten.

Die Selenmessen und Vigilien für die Verstorbenen, der Gestorbenen Memorien und Gedächtnistagen (wie bisher in den H. Kirchen löblich und denen Verstorbenen und ihren Seelen zum Nutzen und Besten geschehen) jährlich und ganz und gar nicht mehr zu thun gleichfalls aufgebracht.

Die H. Kirchengesetze hat er Menschenfahrungen genannt und, daß ein Christgläubiger die zu halten nicht nöthig habe. Daß man auch am Freytage und zur Fastenzeit wohl könnte und möge Fleisch, Eyer, Milch u. s. w. speisen und essen (welches doch von der H. Kirche an denen Tagen zu essen ernstlich verboten) öffentlich gelehret und concediret. Gleichfalls hat er angeordnet, daß der verstorbene Körper nur schlecht dahin mit einem teutschen Liede: De profundis, Aus tiefer Noth u. s. w. wie ein unvernünftiges Thier und Vieh möge hingebraht und begraben und gar nichts der Seelen zu gute nachgehalten und gethan werden.

Die Sacramenta der H. Kirchen, als namentlich das Sacramentum Confirmationis oder Firmung, sacrae Unctionis, Oel oder Salbung, Ordinis, des Ordens, Confessionis, der Bekenntnisse, Poenitentiae, der Buß und Beichte, hat er nichts geachtet. Die übrigen drey Sacramenta aber, als der H. Tauffe des H. Ehestandes und das Hochwürdige Sacrament des Leibes und Blutes Christi, hat er ganz wunderlich und unerhört auf eine Art verkehrt, und, daß die Layen oder gemeinen Leute, das

Sas



Sacrament des Altars in beyderley Gestalt gebrauchen mögten, angefezt und befohlen.

Und alle andere ihre Blasphemien und Lasterungen, die sowohl vorerwehnter Ketzor Martinus, und andere von und durch ihn verführte und betrogene Ketzor wieder diese Sacramenta der heiligen Kirchen, wieder den Herrn und seine Heyligen, wieder die allerheiligste und keuscheste Gottesgebährerin *) (der J. Marien) wieder den catholischen Glauben und die heiligen Kirchenordnungen gesüßet und geredet, zu erzählen, würde erschrecklich und abscheulich zu hören seyn allen, die es hören oder lesen würden, welche auch der Erzählung und Wiederlegung nicht einst werth seyn.

Darum ich sie jetzt mit Stillschweigen vorbeuge, Gott den allerhöchsten bitte, daß er ihre Sinne und Herzen erleuchte und uns vor den abgeschriebenen Irrthümern bewahren, seinen Zorn und alles Uebel gnädig von uns abwenden wolle, weil ja leider! ohndem in unserm Lande zu dieser Zeit Unglück und Uebels genug sich findet.

Darauf

Anno 1528. Dominica Misericordias seyen unsere Fürsten auf unsern Hof gekommen und hatten bey sich viele Ketzor, die da post nostram Missam gesungen
teuts

*) Θεοτοκος, wie die Jungfrau Maria bey den Kirchenvätern der orthodoxen Parthey bekanntlich hieß. Hier von entspannen sich die Nestorianischen Unruhen und Streitigkeiten im fünften Jahrhundert. M.



teutsche Psalmen und Loyfas i. e. Kyrie Eleison. Dar
nach hat einer geprediget; aber wir schlossen alle Thü
ren zu und gingen ins Capittelhaus, von dannen nach
St. Marien Altar, bis nach der Predigt, da gingen
wir wieder aufs Chor.

Hierauf folgt die Reformationshistoria.

Anno Dni 1529. hat unser Fürst allen Klosterleuten
beyderley Geschlechts in seinem ganzen Fürstenthum,
auch denen Canonicis zu Bardowick, und also in allen
Städten und Dörfern allenthalben einen kaiserischen,
(also nannten die Papistischen einen Lutherischen Pries
ter) *) mitgebracht und verordnet oder eingesetzt,
welche doch vormals selbst Mönche gewesen, nun abges
fallen, Weib und Kinder haben.

Diese alle mit einander haben wider die Sacramen
ten der H. Kirche, wider alle gute Werke gelehrt und ge
prediget, wie das Sie vom Teufel gestiftet und nichts
verdienten.

Sie haben auch die ganze H. Schrift verkehrt und
die H. Evangelia fälschlich ausgelegt, und in ihren Pres
bigten vieles unnützes Dinges der Gemeinde vorgetra
gen, welches besser zu verschweigen, als viel davon zu
reden oder zu schreiben.

Hoc Anno Christi 1529. am Fest der H. Jungfrau
S. Margarethen Feria 3tia (Mittewochen) kam selbst in
Pers

*) Von späterer Hand. Vermuthlich Zusatz des protestan
tischen, oder doch toleranteren Abschreibers; von wel
chem auch die Benennung der papistischen Jungfrau auf
dem Titel herzurühren scheint. M.



Person unser gnädiger Fürst und Herr, Herzog Ernst *) (der die Sophia, Fräulein von Mecklenburg Anno 1528. geheyrathet) mit seinem Canzler Johanne Schröter, und andern vom Hofe, mit Johanne Haselhorst und dem Prediger Hieronymus Enkhusen **) ic. auf unsern Hof und that uns große Gewalt.

Zu der Zeit war Probst Johannes Lorbeer, und Domina Mechtildis Wilden.

An demselben Tage ward der Johann Lorbeer abgesetzt; blieb zwar auf dem Hofe, und wohnte nah bey der Elmenauw, und ließ da ein schön Haus bauen, und ward versorgt mit 300 M^{ck}, Holzung, Feuerung, Korn und allen Zubehöri gen. Aber dieses sein (des Präpositi) Haus ließ Herzog Ernst Anno 1530. ganz herunterreißen, und nahm die Steine und das Holz zum Gebäude seines Hauses, so er bauen ließ, zu Medingen bey der Kirche.

Dieser Ehrenv. Herr Präpositus Jo. Lorbeer hat die Probstei besessen auf unserm Hofe in die 24 Jahr, und seiner Schwachheit halber oft abdanken wollen: Aber, die Priorissa Mechtilde Wilde hat ihn immer gebeten, daß er bey ihnen bis an sein Ende verbleiben wolle.

Mit Absetzung des Probstes gieng es also zu:
Anno

*) Der Bekenner.

**) Dieser ward hernach Präpositus an des abgesetzten Johannes Lorbeer Stelle, der erste evangelische Probst nach der Reformation. Er bekleidete dieses Amt von 1529 bis 1545, da er starb. M.



Anno 1529. des Tages vor dem Fest der S. Margarethen kam des Herrn Präpositi Bruder Valentius Lorbeer für das eiserne Gitter oder Fenster und kündigte der Domina Priorissa, Mechtildis Wilden an, daß der Herzog folgendes Tags kommen würde, redete auch mit ihr und der Mutter Elisabeth Medings, und brachte Ihnen an, wie der Fürst unsern Praepositum (wie sie bey andern Klöstern gethan) absetzen würde. Erinnerte und riethe Ihnen, sie sollten hineinschreiben zu seinem Bruder, Ihrem Präposit., der damahls in der Stadt Lüneburg war, daß Er heraus käme, empfienge den Fürsten und sollicitirte für Sie. Da batte Sie ihn, daß er es nur dem Praeposito wolt ansagen, welches er aber nicht thun wollen, noch gethan, wie Sie es hernach erfahren; sondern hat einen vom Hofe (Namens Carel von Schwiegel) gebeten, der da eben auf dem Hofe zu Lühne war, daß er mit uns wolte reden, welches er auch gethan. Der erwähnte gleichfalls, und gab auch den Rath, daß man es unserm Präposito hineinschrieb, daß er nicht verzögere länger ab zu seyn, damit nicht der Fürst ihm mögte verweisslich vorhalten, daß er nicht besser des Hofes Lüne Acht hätte &c.

Am Tage S. Margaretha nun gegen Abend setzte man unsern Präpositum Joh. Lorbeer ab, welcher unserm Gottesdienst in der Kirchen wohl vorstand, und sein Amt XXIV Jahr getreu und fleißig verrichtet. Daß er also mit seinem Consens und Willen von der Präpositur abdankte, und sie mit all ihren Pertinenzen und

(Annal. 7r Jahrg. 38 St.) C c Zu



Zubehör Unserm Fürsten und seinem Erben (jedoch ohne unserm Vorbewußt und Consens und Willen) übergab. Darauf ihm ein Resignations-Brief von allem Recht und Regierung an der Prälatur und allen deren Gütern und Pertinenzien vorgeschrieben und gegeben ward. Welchen Brief er unterschrieb und mit seinem eigenem, und nicht des Klosters Petschaft versiegelte.

Und also verbindet uns sein Brief nicht, denn die Probstei mit allen ihren Rechten nicht dem Präposito, sondern dem Kloster zukömmt, und nur der Präpositus Zeit seines Lebens sie zu verwalten hat. Des andern Tages hierauf, als am Tage aller Apostels theilung kam der Präpositus um 2 Uhr für das eiserne Fenster, und brachte der Priorisse alles an, was sich des vorigen Tages mit ihm begeben hatte. Wie er war alenthalben gedrängst, in großer Leibes- und Lebensgefahr gewesen, und habe der Regierung ohn ihrem Consens und vorhergeschehener Deliberation mit Ihnen in all ihr Begehr einwilligen und dieses also an Ihnen übergeben müssen: Und, wie Ihm der Cangler noch des Morgens früh, promittirt, wie er nicht von seiner Prälatur sollte abgesetzt werden, sondern dabey bleiben. Des Abends aber darauf es alsobald anders abgelauffen und er abgesetzt worden. Und darauf gieng er hinweg von uns, und redete kein Wort mehr mit uns.

Darauf kam die Domina Priorisse ins Capitels haus, zu der Versammlung desselben Tags, erzählte uns, wie es mit der Uebergabe der Prälatur und Versiegelung des Briefes wäre zugegangen, wie der Herr Prä-



Präpositus des Tags vorher in großer Gefahr und Angst gewesen wäre: Wie ihn die Hofleute allenthalben, da er hingegangen, observirt und in Acht genommen, damit er es ja nicht der Domina Priorissa und der Versammlung von der Resignation der Prälatur und der Untersiegelung des Briefes anzeigte. Und hat sie ermahnt, sie sollten nicht darein consentiren und Willigen. In was für Angst, Traurigkeit und Betrübniß wir da gewesen, weiß allein derjenige, der die Herzen, Gedanken und Schmerzen weiß: denn wir waren damals von Allen verlassen, keine Hülfe, Rath und That, als nur allein unsern Herrn JESUM, der dennoch die Seinigen nicht verläßt.

Am selbigen Tage aller Aposteltheilung kam der Herzog nach dem Mittagemahl um 2 Uhr in den Creuzgang, vor der Kirchthür mit dem Herrn Cankler und Herrn Präposito Joh. Lorbeer und Joh. Haselhorst und dem Prediger Hieronymus Enckhusen und vielen andern Hofleuten, und der Cankler sagte der Domina Priorissa und dem ganzen Convent an, daß der Herr Präpositus die Prälatur mit allen seinen Rechten und Regierung und allen Gütern, so dazu gehörten, hätte freywillig, ungezwungen, in aller Freundlichkeit, und seines hohen Alters wegen, resignirt, und sich der Begebenheit auch ihr gnädigster Fürst und Herr das Regiment und Verwaltung derselben mit allen Rechten und zugehörigen Gütern hinführo selbst zu führen auf Sich genommen, und wie er demnach, ihr lieber Vater, Patron und Schutzherr seyn und bleiben, und sie mit Allen



(in leiblichen und geistlichen Seelensachen, die zu ihrer Seelen Seeligkeit gelangten) wohl und väterlich versehen und versorgen wollte.

Wir aber contradicirten alle einmüthiglich, wie solche Resignation wäre ohne unserm Vorbewußt, Consens und Willen geschehen, und wir also dieselbe keinesweges concedirten oder darin willigen könnten; sondern wollten bey unserer Freyheit und Privilegien bleiben, als wie sie bisher nach der Apostolischen und Kayserlichen Auctorität, Macht oder Rechten geruhig gehabt oder besessen und unsern Präpositum, den wir erwählet, wollten wir nach unsern Privilegien und Ceremonien behalten, und nach seinem Tode einen andern, vermöge unserer Gewohnheit und Freyheit erwählen. *)

Darauf der Fürst geantwortet, und für allen Anwesenden gesagt, daß unsere Privilegien und Freyheiten dadurch nicht geschwächt, und uns abgebracht werden, es sollte der Präpositus mit uns nach, wie vor singen, ins Kloster kommen, und alles thun nach voriger Art, aber das Regiment und Herrschaft der Prälatur und die Verwaltung wollte er für sich behalten.

Da sagte der Präpositus:

Wohl hätte er resignirt und abgedankt die Prälatur, so hätte er dennoch unsre Seelensorg, die Obedienz und

*) Diese Freyheit behielt das Kloster bis ins Jahr 1635, da Herzog August die geschehene Wahl des Joh. Pauli zwar bestätigte, aber auch zugleich sein Patronatrecht reclamirte.



und Clausuram oder Kirchenmacht und alles Schliessen und Verwahren nicht resigniret.

Wie nun gedachter unser Präpositus ferner mit dem Herzog und der Domina Priorissa redete, batem etliche aus den unsern den Herrn Canzler, er sollte doch den Herzog bitten, daß er uns in unserm Kloster wolle lassen bey unsern Gebräuchen und Privilegien, unsre Gelübde ferner Gott zu ehren zu halten, und ihn mit Singen, Beten und Lesen zu verehren.

Darauf antwortete der Canzler:

Wir sollten nach, wie vor, das unsrige verrichten, denn, es wäre seines gnädigsten Fürsten und Herrn Intention ganz nicht, als wollte er uns verjagen, Unser Kloster zerstören, wie andere Fürsten in andern Ländern ihre Klöster wohl zerstöret hätten; sondern nur in allem uns wohl vorzustehen.

(Wie wahr Er aber geredet und gehalten, was er gesagt, hat bald darauf der Ausgang bewiesen, indem er unsern Gottesdienst allgemach abgeschafft, unserm Präposito den Hof versagt, und ihm nicht mehr mit uns zu singen oder reden vergönnt.)

Hierauf sagte ferner der Herzog und der Canzler uns von dem Prediger, den Sie bey sich hatten, wie der uns sollte das Wort Gottes predigen, und wir ihn hören, denn der Mensch lebe nicht allein vom Brodte, sondern von einem jeglichen Worte, das durch den Mund Gottes gehet.



Darauf antworteten wir:

Wir hätten gehört, Er wäre ein Mönch, und was könnte der andern Gutes fürpredigen, der selbst nicht gut wäre?

Da antwortete der Fürst bey Sich lächelnd:

Wer hats euch gesagt, daß er ein Mönch sey?

Da antwortete die Domina: Ist er ein Prior gewesen, so muß er ja auch freylich ein Mönch gewesen seyn. Jedoch, so er nicht wider Gott den Herrn lehrte, wollen wir es annehmen, sonst nicht.

Am selbigem Tage setzte der Fürst den Johannem Haselhorst zum Procuratoren und Verwalter des ganzen Hofes und aller unserer Güter, und hat dem Prediger befohlen, daß er Feriis secundis et quintis (id est alle Dienstage und Freytage) des Morgens um 8 und des Nachmittags nach der Mahlzeit, nach 12 Uhr predigen sollte, welches er denn auch gethan, wie ihm befohlen.

Da ist die erste Lutherische Predigt zu Lübhne angegangen. Darauf ist der Herzog des Nachmittages um 3 Uhr mit den Seinigen abgezogen.

Dieses obgeschriebene ist geschehen im 24sten Jahr der Prälatur Johannis Lorbeers, und ist er zwar vom Fest S. Margarethen geblieben, bis folgenden Tag der Empfängniß der J. Maria, doch hat er sich in die Stadt begeben, und gewohnt in unserm großen Hause allda, und darin vom Empfängniß der J. Marien A. XXIX bis A. XXXIX. Zehn Jahr gelebet, und ward versorgt und versehen mit 500 Rthlr. aus unsern besten und freyen



freyen Frauen:Stiegen, *) und gebrauchte sich des Hauses mit aller Zubehörung zu seiner Bequemlichkeit, Besuh und Krankheit.

Doch war ihm nicht vergönnt von der Zeit an, da er vom Hofe ab war, willig zu uns zu kommen, und mit uns, wie vorhin, zu reden. ob er sonst wohl auf dem Hofe oft kommen, und bisweilen die Predigt wohl angehört.

Als nun Ihre Durchl. den neuen Lutherischen Pastoren Anno 1529. die S. Margarethæ zu Lühne eingebracht und gelassen, haben zwar die Klosterjungfrauen anfänglich seiner Predigt nicht Beyfall geben wollen, sondern sich im Creutzgang für S. Marien Altar, welcher noch allda stehet, durch ihren Confessorn und Beichtpfaffen Dithmarum Spitzbart communiciren lassen, damit nicht die Ketzerey eine Confusion, wo nicht Destruction oder Verwüstung in unserm Kloster machen möchten. Doch hat der neue Pastor Hieronymus Enckhusen alsobald angefangen zu predigen, dannenher unten in der Kirchen der Gottesdienst im vollen Schwange gegangen.

Da nun jetztgedachter Pastor und Ketzerey zum erstenmahl nach des Fürsten Abzug predigte, da befahl uns die Domina Priorissa, daß wir alle der Predigt zuhören sollten. Er predigte aber, daß das Fasten, Seelmessen,

E c 4

Ger

*) Hierunter sind Einkünfte von Salzkothen in der Lüneburger Gült zu verstehen, woran das Kloster damals großen Antheil hatte.



Gebete, gute Werke nicht den Himmel verdienen möchten.

Die 3te Predigt war von dem Sacrament der H. Taufe und des wahren Leibes Jesu Christi, und daß ohne diese beyden Sacramenta keine Sacramenta in der Christlichen Kirche wären.

Da befahl uns die Domina Priorissa vom Chor abzugehen.

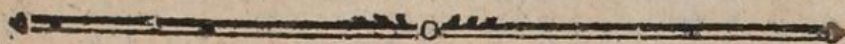
In demselben Jahre waren auf unserm Hofe zwey Capellane, Nahmens Johann Schnor und Johann Wiggandus, die sich auch zu der Ketzerey gegeben hatten, (i. e. lutherisch geworden waren) und unterliessen ihre Messen am Tage St. Mariä Magdalend, welche Messen sonst alle secundis Feriis, i. e. Dienstag in der Kirchen Rode (das war eine Kirche nahe bey Lübn, dessen Altar den 2ten May Anno 1500. consecrirt worden) und andere Gottesdienste um der Seelen Wohlfarth Willen darin zu geschehen pflegten.

Diese Capellane haben auch viel göttl. Dinge in den Messen, in den Vespers, Stationibus (das ihnen sonst gebührete zu thun, und Gott ihnen vergeben wolle) abgeschafft, und auch angefangen in unsern Kirchen nach der neuen Sectens Art zu lehren und predigen.

Zu der Zeit war in Lüneburg die Reformation noch nicht angegangen, drum schreiben die Kloster:Zgfr. ferner, Von St. Petri Kettenfeyer haben wir communicirt vor der Marien im Kreuzgang bis auf Ostern, um des Predigers und anderer Ketzerey willen, die da waren auf unserm Hofe, auch wegen des Volks, das da



da häufig aus Lüneburg herauslief, zu hören den neuen Reher, der ihnen Gottes Wort vorpredigte, und deren Zahl oft bey 70 bis in die 80 gewesen, oder mehr.



V.

Einheimische Litteratur-Produkte vom Jahre 1792.

Die im verfloßenen Jahre in hiesigen Landen von
veroezeit einheimischen Gelehrten verfertigten und ers
schienenen Schriften, sind folgende:

- 1) Periodische und solche fortgehende Schriften,
die sich auf mehrere Arten von Wissenschaf
ten erstrecken.

Göttingische gelehrte Anzeigen.

Neues göttingisches historisches Magazin, herausgege
ben von Meiners und Spittler, 2r Bd.

Schlözers Staatsanzeigen, 663 bis 683 Hest.

Göttingisches Magazin für Industrie und Armenpflege,
3n Vds 13 und 23 Stück.

Hannoversches Magazin, 3or Jahrgang, für das Jahr
1792.

Neues militärisches Journal, 113 und 123 Stück.



2) Theologie.

Burkharde Betrachtungen und Gebete für Gefängnisse.
Dahme, sechs Predigten.

Eckardt Versuch einer ausführlichen Catechisation über
die Lehre von der Erkenntniß Gottes aus der Natur,
nach Anleitung der acht ersten Fragen des neuen Land-
escatechismus.

Gräffe neuestes catechetisches Magazin, 3r Bd.

Hermanns Grundriß einer Christologie.

Holzmanns Predigt über Psalm 104, v. 31-38.

Hoppenstedt, wie ist die Erscheinung zu erklären: daß
die Menschen nicht selten gerade gegen die Fehler ih-
rer Nebenmenschen am strengsten sind, die sie selbst
an sich haben. Eine Predigt.

Koppe Predigten, nach seinem Tode herausgegeben.
Zwey Sammlungen.

Kurzmann Comment. de vi symbolorum obligandi
in veteri ecclesia.

Lindemanns Abschiedspredigt von der Garnisongemeinde
zu Lüneburg.

Michaelis Moral, herausgegeben und mit der Geschichte
der christlichen Sittenlehre begleitet von Ständlin.
Zwey Theile.

Watermeyers Fragen über die kurze Religionsgeschichte
im Landescatechismo.

— — — christliche Lehre, nach Inhalt des Landes-
catechismi.

3) Rechtsgelahrtheit.

Archiv für die theoretische und praktische Rechtsgelahrts-
heit, herausgegeben von Hagemann und Günther,
6r und letzter Theil.

G. Ca-



G. Castendyk de juribus et obligationibus usufructuarii circa refectionem ædificiorum.

B. Castendyk de eo quod justum est circa præscriptionem in judiciis divisoriiis.

Elaproths dritter Nachtrag zur Sammlung verschiedener gerichtlichen Akten.

Deneke, de dote receptitia.

Emmerich über die Proceßkosten, 2r Th.

Franckenfeld de discrimine nudæ divisionis et testamenti parentum inter liberos.

Gries de studiis Hamburgensium promovendi commercia sua, tam in jure publico quam privato conspicuis.

Hagemanns Einleitung in das gemeine in Deutschland übliche Lehnrecht, 2te Auflage.

Hasche de legibus in favorem commercii latis, præsertim in Concursu creditorum.

Hugo Lehrbuch eines civilistischen Cursus, 1r Bd., welcher als allgemeine Einleitung die juristische Encyclopædie enthält.

— civilistisches Magazin, 2n Bds 18 und 28 Hest.

Mecklenburg D. qua commoda superstitis conjugis in communione bonorum universali minime successionem hereditariam, sed mutationem condominiumii in dominium solitarium efficere contendit.

de Meyer Comment. de eo quod inter est inter tutelam et curam ætatis.

Münters Anleitungen, wie Landleute und alle der Rechte unkundige Personen einen Handel oder Vertrag mit Vorsicht schließen können.

Pütters Erörterungen und Beyspiele des deutschen Staats- und Fürstenrechts, 18 bis 38 Hest.

Thies



Thies de querela inofficiosa donationis non nisi ad legitimam ex rebus donatis revocandam competente.

Wackerhagen de Differentia Comitiorum vivo Imperatore interregnoque durante.

Wichelhausen D. Analecta quædam ex antichresi collecta promens.

4) Arzeneygelahrtheit.

Arnemanns medicinisch;practisch;chirurgische Bibliothek, 18 und 28 Stück.

— — Bemerkungen über die Durchbohrung des Processus Mastoideus in gewissen Fällen der Taubheit, mit 3 Kupfern.

— — Entwurf einer practischen Arzeneymittel;Lehre, 2r Th. von den chirurg. Mitteln.

Ascher Tentamen exactius investigandi qua ratione rheumatismus ab arthritide differat.

Ayrer de quibusdam Physiologiæ Cartesianæ capitibus.

Ballhorn D. quorundam phænomenorum periodicorum in homine causas probabiles sistens.

Bierdemann über die Wirksamkeit des Niehburger Gesundbrunnens.

Boehme D. Venæsectionis censuram in universum et speciatim, habito respectu genii morborum hodierni, continens.

Dangers D. in Anginæ malignæ ætiologiam; eique convenientem medendi methodum inquirens.

Dyrsen primæ lineæ systematis morborum ætiologici.

Erxleben D. sistens Epidemiæ variol. Gœttingæ 1791. grafiatæ brev. descript.

Feur-



Feurstein de Epilepsia.

Fricke de contusionibus pectoris.

Girtanners Anfangsgründe der antiphlogistischen Chemie.

Gmelins Grundriß der Pharmazie.

Heine de vasorum absorbentium ad Rhachitidem procreandam potentia.

Horlacher de præcipuis aurium morbis.

Klinge. Etwas über den Reichhusten, als ein Beytrag zur Geschichte der Epidemien des Jahres 1790.

Lüdgens de Medicamento nov - antiquo Tebaschir dicto.

Meyers medicinische Versuche.

— — Beyträge zur Geschichte der Angustura/Minde.

Murray apparatus medicaminum tam simplicium quam præparatorum et compositorum, in praxeos adjumentum consideratus. Vol. 6. post mortem auctoris edidit L. C. Althof.

— — Arzeneyvorrath u. s. w. 6r Th., aus dem Lateinischen übersetzt von Althof.

Nordhof de Scabie.

Osiander de causa insertionis placentæ in uteri orificium.

Richters chirurgische Bibliothek, 11n Bds 48 und 12n Bds 18 bis 48 Stück.

Schünemann de pectoris hydrope.

Steinn de Materia electrica ejusque in Pathologia usu.

Stuck de quinque prioribus encephali nervis.

Thiemig de hernia cerebri.

Tribolet de Mammarum cura in puerperio.



Vibrans de Natura Dyſenteriae ejusque curandae modo.

Wardenberg de Cataractae extrahendae methodo novo.

Warmers D. Theoriam inflammationis sistens.

Wolf de abusu balneorum frigidorum.

5) Philosophie.

Brackebusch Tagebuch eines Menschenbeobachters.

Feder über das moralische Gefühl.

— über die allgemeinen Grundsätze der praktischen Philosophie.

— Untersuchungen über den menschlichen Willen, 3r Th. 2e Auflage.

Rehbergs Prüfung der Erziehungskunst.

6) Historie, Geographie, Politik und Statistik.

Brandes über einige bisherige Folgen der französischen Revolution in Rücksicht auf Deutschland.

Canzlers allgemeines Litteratur: Archiv für Geschichte, Geographie, Statistik und deren Nebenwissenschaften für das Jahr 1791., 1r Bd.

— Neues Magazin für die neuere Geschichte Erds und Völkerkunde, als einer Fortsetzung des Vöschingischen, 1r Bd.

Gatterers Versuch einer allgemeinen Weltgeschichte, bis zur Entdeckung Americas.

— Heraldik, neue Auflage.

— kurzer Begriff der Geographie, 2 Theile.

Gerken synchronistische Tabellen zur Universalgeschichte, eingerichtet nach Schröckhs Lehrbuche.

Girtanners historische Nachrichten und politische Betrachtungen über die französische Revolution, 1r bis 5r Band.

Grellmanns gegenwärtiger Zustand des päpstlichen Staats, vorzüglich in Hinsicht seiner Justizpflege und Deconomie.

v. Hugo landschaftliche Verfassung des Fürstenthums Calenberg.

Meiners Geschichte der Ungleichheit der Stände unter den verschiedenen Völkern, 2 Bände.

v. Ompteda Geschichte der vormaligen ordinairen Cammergerichts-Visitationen, und der 200jährigen Bemühungen zu deren Wiederherstellung.

Rehbergs Untersuchungen über die französische Revolution, 2 Theile.

Rotermunds neue Erdbeschreibung von Frankreich, nach der Einleitung in 83 Departements.

Scharfs statistisch-topographische Sammlungen zu genauerer Kenntniß aller das Churfürstenthum Braunschweig-Lüneburg ausmachenden Provinzen, als die zwote Auflage vom politischen Staate.

— Meilenzeiger für alle große Städte und Domannial-Nemter des Churfürstenthums Braunschweig-Lüneburg.

Schlözers Weltgeschichte nach ihren Haupttheilen, im Auszuge und Zusammenhange, 1r Th. 2o A.

Schwarzkopf über Staats- und Adreßcalender.

Wackerbarths Parallele zwischen Peter dem Großen und Carl dem Großen.

Wolfs politische Geschichte des Reichsfeldes, mit Urkunden.



7) Naturkunde, Oeconomie und Technologie.

Beckmanns physikalisch; oeconomische Bibliothek, 17n
Bds 28 und 38 Stück.

— Beyträge zur Geschichte der Erfindungen, 3n
Bds 48 Stück.

Erhards Beyträge zur Naturkunde und denen damit
verbundenen Wissenschaften.

Lampadius kurze Darstellung der vorzüglichsten Theo-
rien des Feuers, dessen Wirkungen und verschiedene
Verbindungen.

Meyers Versuch einer Naturgeschichte der Hausthiere
im Grundrisse.

— gemeinnützliche Naturgeschichte der giftigen In-
sekten.

8) Philologie und Critik.

Eichhorns allgemeine Bibliothek der biblischen Litteratur,
4n Bds 18 bis 38 Stück.

Encyclopädie der lateinischen Classiker, 3r Th., heraus-
gegeben von C. G. Lenz.

Epistola Pauli ad Hebræos græce. Perpetua annota-
tione illustrata a S. H. Heinrichs.

Heeren Bibliothek der alten Litteratur und Kunst,
98 Stück.

Hermanns Versuch einer philosophischen und kritischen
Einleitung in die Christl. Theologie, 1r Band.

Q. Horatii Flacci libri primi carmen quartum, anno-
tatione perpetua et observationibus criticis instru-
ctum a C. G. Mitscherlich.

Röppen erklärende Anmerkungen zum Homer, 1r Bd.,
2e Auflage.

Kofod Chabakuki Vaticinium, commentario critico-
exegetico illustratum.



Michaelis orientalis; exegetische Bibliothek, fortgesetzt von Tychsen, 9r Th.

— — Anmerkungen für Ungelehrte, zu seiner Uebersetzung des neuen Testaments, 4r Th.

— — Supplementa ad Lexica hebraica. Partes sex.

Möller über die Verschiedenheiten des Styls, der bey den Haupturkunden der Genesis in gewissen Stellen.

Reinhard über die jüngsten Schicksale der alexandrinischen Bibliothek.

Ruperti Symbolæ ac Interpretationes sacri codicis. Vol. I. fasc. 2.

Stobæi Eclogarum physicarum et ethicarum libri duo ad codd. Mscr. fidem suppleti et castigati, annotatione et versione latina instructi, ab A. H. L. Heeren. Pars 1. Physica continens.

Novum Lexicon græco-latinum in Novum Testamentum. Congessit et variis observationibus philologicis illustravit, J. T. Schleusner. Tomi 2.

Volborth super vario coronæ sacerdotalis, apud ecclesiasticos antiquos scriptores usu et significata.

9) Schöne Wissenschaften und Künste.

Bürgers Musenalmanach für 1792.

Graf Donamars Briefe von Bouterwek.

Forkels allgemeine Litteratur der Musik.

v. Ramdohr Beschreibung der Bildergallerie des Freyherrn von Brabeck zu Hildesheim, mit kritischen Anmerkungen und einer Abhandlung über die Kunst, das Schöne in den Gemälden der niederländischen Schule zu sehen, mit einem Kupfer.

— — Studium zur Kenntniß der schönen Natur, der schönen Künste, der Sitten und der Staatsverfassung, auf einer Reise nach Dännemark, 1r Th.

(Annal. 7r Jahrg. 36 St.)

D d

10)



10) Schul- und Erziehungsschriften.

Biermanns Sachkenntnisse der Rechenkunst, zum Gebrauche für Schullehrer.

— — Leitfaden zu einem auf den Verstand der Kinder wirkenden Unterricht im Rechnen, für sich bildende Lehrer.

Luther, oder kleine Reformationgeschichte, ein Lesebuch für die Jugend niederer Stände, von Fröbbling.

Müllers Anweisung zur öconomischen Rechenkunst, für Anfänger in Stadt- und Dorfschulen.

Neues Magazin für Schullehrer, herausgegeben von Ruperti und Schlichthorst, in Bds 18 Stück.

Päß fortgesetzte Nachricht von der gegenwärtigen Einrichtung des Königl. Pädagogii zu Jlsfeld.

Raffs Naturgeschichte, herausgegeben von Meyer.

— — Weltgeschichte, 9r Th., fortgesetzt von Gaspari.

Tableau statistique de l'Allemagne a l'Usage de la Jeunesse, par Emmert.

Vorübungen zur Academie, für Jünglinge, herausgegeben von Palm und Beneken, 1r Bd.

Vorübungen zur praktischen und theoretischen Geometrie, für Kinder, zum Gebrauch für Lehrer, welche keine Mathematiker sind, mit Kupfern.

11) Vermischte Schriften.

Almanac de Göttingue pour l'année 1793, auch ohne Calendar unter dem Titel: Manuel contenant diverses connoissances curieuses et utiles.

Werk, den Spiritus Vini kalt und ohne Feuer in der Vollkommenheit, daß er Schießpulver zündet, auf eine vortheilhafte Art zu verfertigen.

Benz:



Benzlers Lexicon der beym Deich und Wasserbau, auch Deich und Dammrecht vorkommenden fremden und einheimischen Wörter und Ausdrücke.

Vorheß Entwurf einer Anweisung zur Landbaukunst, nach ökonomischen Grundsätzen, 2 Theile.

Göttinger Taschencalender für das Jahr 1793, mit Kupfern.

Derselbe ohne Calendar, unter dem Titel: Taschenbuch zum Nutzen und Vergnügen für das Jahr 1793.

Lavenburger Calendar für 1793.

Hamburgischer Schiffercalendar für 1792., herausgegeben vom Hauptmann Müller in Stade.

Emmert, the Novellist, or a choice of the best Novels. Vol. 1.

v. Hassels Briefe über England.

Havemanns Anleitung zur Beurtheilung des äußern Pferdes, in Beziehung auf dessen Gesundheit und Tüchtigkeit zu verschiedenen Diensten.

Kästners angewandte Mathematik, mit Kupfern. 2 Th. neue Auflage.

v. Knigge, Reise nach Braunschweig, ein komischer Roman.

— Joseph von Wurmbbrand politisches Glaubensbekenntniß, mit Hinsicht auf die französische Revolution.

— über den Bücher-Nachdruck.

— über den Umgang mit Menschen, 4te Auflage.

Lüdemanns zuverlässige und in ganz Deutschland brauchbare geometrische Tabellen für Besitzer großer Landgüter, für Oekonomen und Verwalter u.s. w.

Mehlburg, les principaux défauts de l'état militaire relevés et une reforme indiquée sur les enrôllemens la paye et les occupations de cette classe de peuple, par Mr. M.



Meiers Leben Basedows, 2r Theil.

Müllers Beschreibung eines neuen, vorzüglich gemeinnützigen und bequemen Werkzeugs zum Nivelliren oder Wasser wägen, mit einem Kupfer.

— Analytisch-praktische Abhandlung über die Verzierung großer gedruckter Bogen, in vorzüglicher Hinsicht auf den Brückenbau, nebst andern hieher gehörigen Bemerkungen.

v. Pufendorf ausführliche Vorschläge zur gänzlichen Vertilgung der Blattern.

Reinbold, über Vereinzelungen der Domanialgüter und einige dahin einschlagende Materien.

Scharnhorsts militärisches Taschenbuch, zum Gebrauch im Felde.

Schauplatz der Künste und Handwerker, 19r Bd, enthaltend die Anfangsgründe der Schiffbaukunst, übersetzt und mit Anmerk. vermehrt von C. G. Müller.

Ueber den verstorbenen Consistorialrath Koppe.

Vollimhaus Versuch eines faßlichen Unterrichts in den ersten Gründen der Zahlenrechnung.

Wundram kurze und auf eigene Erfahrung gegründete Anweisung zum inländischen Seidenbau.

v. Wurmb Bez. und Zustand der hannoverschen Truppen.

12) Uebersetzungen.

Neue Abhandlungen der königl. schwedischen Akademie der Wissenschaften aus der Naturlehre, Haushaltungskunst und Mechanik, aus dem Schwedischen, herausgegeben von Kästner.

Franklins Jugendjahre, von ihm selbst für seinen Sohn beschrieben, übersetzt von G. A. Bürger.

White Bemerkungen über den kalten Brand, aus dem Englischen von Wichmann.



Rachevaller Beschreibung der Ebene von Troja, aus dem Englischen übersezt von Dornedden, mit Vorrede, Anmerkungen und Zusätzen von Heyne.

Des Herrn Oberhauptmann von Knigge Roman Peter Claus, so wie dessen Roman: der arme Herr von Mildeburg, sind ins Holländische übersezt.

Des Herrn Ritters von Zimmermann Werk über die Einsamkeit, ist aus dem Französischen ins Englische übersezt worden.

Bey der Societät der Wissenschaften sind aufgenommen:

1) Als Ehrenmitglied der Königl. Großbritannische Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Herr Geh. Legationsrath und C. mittelgesandte Dietrich Heinrich Ludwig von Ompteda.

2) Herr Professor Georg Franz Hoffmann, als außerordentliches Mitglied in der physischen Classe.

3) Als Mitglieder in des Königs deutschen Landen: Herr Lebrecht Friedrich Benjamin Lentin, M. D. Hofmedicus und Stadtphys. zu Lüneburg in der physischen Classe.

Herr Rath Ludwig Albrecht Gebhardi, erster Professor an der Ritteracademie zu Lüneburg, in der historischen Classe.

Herr Johann Hieronimus Schröter, Oberamtmann zu Lillienthal, in der mathematischen Classe.

4) Als auswärtiges Mitglied Herr Anton von Zach, Herzogl. Sachsen-Gothaischer Astronom, mit Majors Character.

5) Zu Correspondenten:

Herr Geheimt. Canzleysecretär Joachim Schwarzkopf.



Herr Heinrich Friedrich Link, Professor der Mathesis und Physik zu Rostock.

Noch sind die beyden ehemaligen Beysitzer, Herren Bartels und Groddeck unter die Correspondenten aufgenommen worden.

* * *

Die am 4ten Junii zuerkannten Preise, sind an folgende Studirende zu Göttingen vertheilet worden.

Den theologischen Preis über die Symbole und Glaubensvorschriften in den ersten drey Jahrhunderten der Kirche, erhielt Herr Johann Philipp Kurzmann aus Mühlhausen in Thüringen, der auch im vorigen Jahre ein Accessit erhielt.

Den juristischen Preis über den Unterschied zwischen Tutel und Curatel des Alters, erhielt Herr Johann Friedrich von Meyer, aus Frankfurt am Mayn; hiezu kam ein mit Beyfall begleitetes Accessit von Herrn Johann Ehr. Brandenburg aus Rostock, und ein anderes von Herrn Heinrich Adolph Lehzen aus Hannover.

Der medicinische Preis konnte nicht ertheilet werden. Philosophische hingegen wurden zwey vertheilt, ein mathematischer, Gründung der Rechnung des Unendlichen auf die Lehrsätze und Verfahren des Euclides, Archimedes und des Apollonius von Perga, welchen Herr Johann Wilhelm Christiani aus Kiel, der Mathesis Vessiffener, erhielt, woneben ein empfehlens

lendes Accessit einem Humanisten, Hrn. Johann Binsder aus Siebenbürgen, aus dem philologischen Seminarium zu Theil ward, der schon im vorigen Jahre ein Accessit erhalten hatte; und ein außerordentlicher, über den öconomischen Kalender von Aegypten, an Herrn Karl Heinr. Chrst. Nordmeyer aus Hannovers, philologischen Seminaristen, und ein rühmliches Accessit an Herrn Nic. Wilhelm Freudenthal aus Stade; der schon im vorigen Jahre ein Accessit erhielt.

B.

VI.

Regulativ wegen Incorporirung der
Schauenburgischen Stücke mit der Calen-
bergischen Landschaft, vom
26sten Sept. 1701.

Georg Ludewig Churfürst rc.

Nachdemahlen Uns unser Consistorialrath rc. und lieber getreuer Heinrich Christoph Hattorff von der Ihm gnädigst aufgetragenen Commission, die incorporirung der Schauenburgischen Stücke mit unserer Calenbergischen Landschaft und die deswegen mit Euch gehaltene Conference betreffend, unterthänigsten Bericht erstattet, und wir darauf die Sache nochmahlen in Gnaden



den erwogen; So erklären wir uns Kraft dieses dahin gnädigst

1) Daß es bey der incorporirung der Schauenburgischen Stücke mit hiesiger Calenbergischen Landschaft allerdings sein unverändertes Verbleiben habe; und befehlen wir euch zu dem Ende hiermit gnädigst, daß Ihr den Einnnehmer *Tormin* an das Calenbergische Schatz Collegium verweist, und in unsern Nahmen denselben anbefehlet, daß er in formirung der Register, auch Eintreibung der nach dem abgeredeten und in diesem rescripto wiederholten fundamente anzulegenden Gesfälle sich schlechterdings nach der Verordnungen und disposition Unserer Calenbergischen Schatzkammer zu verhalten habe; daneben habt ihr die Creditores, welche biß daher ihre Zinsen aus eurer dortigen Einnahme erhalten, zu bedeuten, daß Sie hinkünftig ihre Befriedigungen sowol der Capitalien als Zinsen halber aus Calenbergischer Landrenterey zu gewarten hätten, sich also daselbst angeben, und Copiam ihrer Obligation produciren könten: Wie ihr den auch zu dem Ende eine richtige specification solcher Creditorum unter eurer des von Wengersheimbs Unterschrift an das Calenbergische Schatz Collegium mit dem fordersamsten einzusenden habt.

2) Und versichern wir Euch im Gegentheil Kraft dieses, daß diese Combination gar nicht die Meynung habe, daß die zu denen Schaumburgischen Stücken gehörige Aemter, Flecken und Dörffer zu Abfuhr und Bezahlung derer Schulden, welche die Calenbergische
Land



Landschafft hiebevorn und ehe diese Schaumburgische Stücke an Uns und Unser Hauß gekommen, aufzunehmen, und zu erborgen gemüßiget worden, etwas aufzubringen oder beyzutragen über kurz oder lang verpflichtet seyn, oder angehalten werden sollen; sondern Wir sind vielmehr gnädigst zufrieden, daß Ihr zu denen, behuefft bißherigen extraordinairn, und zur Veybehaltung der Ruhe in diesen Landen unumgänglichen Cammers und Krieges: etats: Ausgaben hergeschossenen Geldern, nicht mehr den Zwölftausend Thlr. an Capitalien über Euch nehmet und bezahlet, ob ihr schon nach der bißher gebräuchlichen proportion dazu ein weit mehreres aufzubringen und zu bezahlen schuldig wäret; daerner nun durch die jeko zu introducirende Anlage nach Abzug der jährlich sowol hievon als von denen vorhin aus Eurer Einnahme zu bezahlenden Zinsen auch administrationsunkosten diese Zwölftausend Thlr. werden aufgebracht und bezahlet seyn, kann alßdann diese Anlage hinwieder gemildert, und nach Beschaffenheit der Zeit darunter die Nothdurfft verfüget werden.

3) Werden wir sofort die gnädigste Verfügung thun, daß die possessores der Adelichen Güther, namentlich des Gutes zu Hülfsede, so von dem von Mengersheim, des Gutes zu Emmichhausen, welches von dem von Hauß, der Güther zu Lauenau, welche von dem von Münnichhausen und den von Zersen, des Gutes zu Lutterhausen, welches von dem von Lenthen, des Gutes zu Helpensen, welches von der Wittibe von Mengersheim, und des Gutes zu Postholz,



holz, so von dem Amtsvoigt Bruncß zu Lachem vor-
 jehö possidiret werden, zu denen deliberationen und
 Zusammentünften Unserer treuen Calenbergischen Stände
 jederzeit mit gefordert und berufen werden, und daß
 bey all solchen deliberationen ein jeder der vorgesezten
 Guthsinhabere ein freyes und gültiges Votum zu geben
 befugt seyn solle; zum

4) erklären Wir hiemit gnädigst, daß die in vorki-
 gen Spcho gemeldete Güter von nun an biß zu als
 len Zeiten dergestalt qualificiret und privilegiret seyn
 sollen, daß deren possessores bey sich erdögender vacan-
 ce sowohl zu Landschafft. Deputirten als Schaggräthen
 erwählet zu werden, fähig seyn sollen; Und soll ein je-
 der derselben bey dergleichen Wahlen gleichfalls ein
 freyes und gültiges Votum zu geben berechtiget seyn:
 falls auch die Calenbergische Stände über kurz oder
 lang sich dahin vergleichen würden, daß aus einem jeden,
 als Hannöverschen, Hämelschen und Göttingischen Quar-
 tiere, allezeit ein Adlicher Schaggrath erwählet und bes-
 stellet werden solle; So declariren Wir auf Euer uns-
 terthänigstes Ansuchen hiemit, daß die possessores der
 vorgemeldeten Güther dergestalt in specie mit dem
 Hämelschen Quartiere combiniret seyn sollen, daß
 Sie eben die jura bey der Landschafft zu genießen
 haben, deren sich die von der Ritterschafft im Hämelschen
 Quartier zu erfreuen; auch bey einer Schaks Rathes
 und Deputirten: Wahl eben so eligibiles, als diese,
 seyn sollen, da auch



5) möglich noch einige Jahre verlauffen können, ehe und bevor nach Absterben des von Mengersheim jemand aus euren Mitteln zum Schatzrath oder Deputirten erwahlet werde; So wollen Wir die gnädigste Verfügung thun, daß nach Absterben des von Mengersheim die Register nebst der Anlage jederzeit dem Aeltesten aus euren Mitteln in Copia zur perlustrirung zugesandt werde. Was aber

6) Den von Mengersheim betrifft; Soll derselbe, so lange er lebet, als Calenbergischer Schatzrath und Deputirter consideriret, zu Landschafil. Zusammentünften sowohl, als zum engen Ausschuß und Schatz Diäten mit berufen werden; davor auch jährlich an Besoldunge Einhundert Thlr. und wenn er bey denen Zusammentünften und Diäten gegenwärtig ist, täglich 2 Thlr. aus Calenbergischer Landt-Renterey zu genießten haben; nach seinem Tode aber wird dessen Stelle nicht wieder besetzt, und haben sich die von dortiger Ritterschaft damit zu befriedigen, daß, falls von denen dreyen ordinairten Adelichen Schatzrathen jemand abgehet, dieselbe sodan an dessen statt erwahlet werden können, Was

7) Das fundament der Anlage an sich selbst betrifft, halten wir dasjenige, was bey der von Uns gnädigst angeordneten Commission abgeredet worden, hienit in Gnaden genehm, und confirmiren Krafft dieses die ihrem wörtlichen Inhalt nach, anhero wiederholte Anlage, jedoch behalten wir uns dabey in Gnaden bevor, daß Wir dieselbe nach Beschaffenheit der Sache
und



und mit vorgängiger euer und Unser' übrigen treuen
 Stände communication mindern, mehrern und ändern
 wollen. Solchemnach wird bis zu anderwärtiger Ver-
 ordnung gegeben: von einem Pferde und Füllen, so
 zweyjährig und darüber, 3 gr. von einem Ochsen,
 Kuh und Rinde, so jährig und darüber, 2 gr. Von
 einem Schweine, so jährig und darüber, 1 mgr. Vom
 Schaffe und Hammel, 1 mgr. Von einem Lamm 4 pf.,
 und müssen solchen Schaffschaz alle und jede Unterthas-
 nen, Schaffmeister, und deren Knechte, ohne Unters-
 chied abführen und bezahlen. Von einer Ziege, so Jäh-
 rig und darüber, 4 mgr. Von einem Ziegentalam 2 mgr.
 Von einem Immensstock 1 mgr. Von einem
 Morgen Zehnt oder Zinsfreyen Landes in der ersten
 Classe 3 mgr., in der zweyten Classe 2 mgr., in der
 dritten Classe 1 mgr. Von einem Morgen Zins- und
 Zehntbaren Landes in der ersten Classe 1 gr. 4 pf. in
 der 2ten Classe 1 gr., in der 3ten Classe 6 pf. Vom
 Rottlande, gleichwie von Zinsbaren Lande. Von den
 neuen Wiesen gleichwie von den Zins- oder Zehntfreyen
 Lande. An Scheffelschaz wird von dem Zins- und
 Zehntkorn, so außerhalb Landes, oder auch ausserhalb
 der Schaumburgischen Stücke abgegeben wird, nach wie
 vor 2 Rthlr. von einem Fuder sowohl harten Kornes,
 als Haber bezahlt; solß auch einer in denen Schaums-
 burgischen Aemtern wohnender von der Prälatur oder
 von der Ritterschaft dergleichen Zinskorn oder Zehnten,
 so vorhin und ehe dieser Scheffelschaz vor Jahren intro-
 duciret worden, an sich gekauffet hat, oder noch künfftig
 an



an sich laufen werde, muß davon der Scheffelschaz nach wie vor abgeführt und bezahlet werden; Wenn die Zehnten auf Geld verpachtet seyn, wird von jedem 10 thlr. ein thlr. gegeben.

Wenn aber die proprietarii ihren Zehnten selber fahren, sind sie von diesem Scheffelschaz befreuet. Die Creditores aber müssen den Scheffelschaz bezahlen: sie mögen den Zehnten selber fahren, oder denselben verpachtet haben.

Dann wird an Praelaten und Adlicher Taxe Jährlich gegeben:

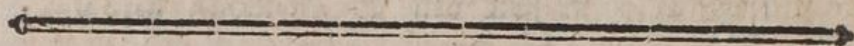
Von dem Kloster Lockum 25 Rthlr. Von des von Zersen Guthe zur Lauenau 2 Rthlr 18 gr. Von des von Münchhausen Guthe zur Lauenau 4 Rthlr. 6 gr. Von des von Hauß Guthe zu Emmighausen 3 Rthlr. 12 gr. Von des von Mengersheimen Guthe zu Hülsede 5 Rthlr. Von des von Lenthen Gute zu Lutterhausen 5 Rthlr. 12 gr. Von der von Mengerheimen Guthe zu Helpensen 3 Rthlr. Von dem Amtsvoigte Brunck wegen Postholtischen Guths 2 Rthlr. 18 gr. Als auch bey der Commission vorkommen, daß die Flecken Lauenau und Wiedensahl vorhin ihren tax auf ein gewisses behandelt; und dieselbe ihres Unvermögens halber wohl eine Erleichterung nöthig hätten; So wollen wir nach eingelangter neuen Beschreibung und auf ihr ferneres Unterthänigstes Anhalten der Sachen Beschaffenheit nach hierunter die Noth:



Nothdurfft verordnen. Urtundlich ic. Hannover den
16sten Sept. 1701.

Georg Ludewig
Churfürst.

An
die Lauenauische Stände.



VII.

Testament weiland Herzogs Christian,
Ludewig zu Zelle, nebst Anlagen. *)

Im Nahmen der heiligen hochgelobten Drey-
faltigkeit. Amen.

Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludewig,
Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburg ic. Urkunden
vnd fügen denen, welchen diese unsere Schrift vorkom-
men wird, hiemit zu wissen, Als wir bey uns die
vergänglichleit dieses Zeitlichen Lebens, vnd daß einen
jeden Menschen nichts gewissers als der Todt, nicht
ohngewissers aber den desselben Stunde sey, Christlich
ermogen, daß wir derentwegen in solcher Betrachtung
vnd

*) Diese Documente sind nicht bloß als Denkmähler der
erhabenen Gesinnungen ihres Urhebers ehrwürdig,
sondern es dient auch mehreres aus dem Inhalte
derselben zum Beytrage für unsere Landesgeschichte.



vnd Christlicher Andacht bey guter Vernunft vnd Vollkommenen Verstande, wiewohl etwas schwaches Leibes, vns vorgenommen, vnsern lehren Willen zu stiften, vnd also bey vnsern Leben vernehmung zu thun, wie wir es mit vnser Verlassenschaft nach vnsern Tode gehalten haben wollen.

Zu welchem Ende wir den heute dato hiemte auf vnserm Hause bey Zell, die Schäferey *) genannt, dies vnser Testament in Schriften aufgerichtet haben, setzen, ordnen vnd beschließen auch dasselbe auf Maas vnd weise, wie folget:

Zum Ersten befehlen wir unsere Seele, wan Sie durch den zeitlichen Tod vom vnseren Leibe geschieden, aus festen Heilichen Glauben vnd vertrauen in die allein Seligmachende Hand Unsers Herrn vnd Erlösers Jesu Christi, nicht zweifelnd, Er dieselbe aus Gnaden vnd vermittelt seines treuen Verdienstes in die Ewige Freude vnd Himmlische Herrlichkeit aller auserwehnten aufnehme vnd versehen werde.

Unsere verbliebenen Körper betreffend, ordnen vnd wollen Wir, daß derselbe Christ: und Fürstlich, wie es bey vnser Fürstl Zellischen Linie herkommen, vnd sich gebühret, ohne sonderbare Verweilunge in vnser vnd vnser

*) Ein von Christian Ludewig erbautes jeko nicht mehr vorhandenes Landhaus, welches jenseit der Suhse in der Nähe des Aller Flusses gelegen, und sein Lieblings-Aufenthalt war.



vnser Vorfahrens Fr. O Begräbniß in der Pfarrkir-
chen vnser Stadt Zell zur Erden bestattet werde.

Anreichend vns Andre die von vns hinterlassene
Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, bleiben dies
selbe billig demjenigen, welchen Sie vermöge vnser
Herrn Vatern, des Weyland Durchlauchtigen Fürsten
Herrn Georgen, Herzogen zu Braunschweig und
Lüneburg, gloriwürdigsten Andenkens aufgerichteten
Fürstl. Testaments, auch darauf in Anno 1646. zwis-
schen vns und vnserer Herrn Gebrüder LLD. getrofs-
enen und allerseits beschwornen Erbvergleichs zu kom-
men und gebühren werden. Gleich wie aber wir zeit
vnserer Regierung vnsern von Gott anvertrauten
Land-Stenden und vnterthanen sorgfältig vorgestanden,
und Sie bey Ihrer religion und Freyheiten Fürstlich
geschützt haben.

Also versehen wir vns auch zu vnserer Gebrüderer
LLD. sambt und sonders, Es werde derjenige, so vns
nach Anweisung obangezogener Väterlicher Testaments
und Brüderlichen Erbvertrages, in der Regierung
successiren wirdt. obgemeldte vnser Land und Leute
bey der vnveränderten Augsburgischen Confession wie
auch wohl hergebrachten Frey- und Gerechtigkeiten
Fürstl. Manuteniren und schützen, und denselben das
wieder keine schädliche Verwehung zu ziehen und aufs-
bürden lassen.

Drittens, weil die Institutio hæredis das Funda-
ment und Grundfeste eines jeden Testaments ist und
wir dan von vnsern bonis patrimonialibus et pro-
priis



priis, so wie von vnsern Hochsehl. Herrn vorsehren nicht Jure Principatus vnd als Regirender Herr, sondern anderer gestalt ererbet, [oder sonst von dem vnsern erpart und erworben, zu testiren und zu disponiren Rechts wegen wohl befugt. Als wollen wir in sothanen Güttern (davon vnter vnser eigenhändigen Subscription eine verschlossenen Specification hiebey gelegen zu befinden, hiemit vnd Krafft dieses vnserer Herz viel geliebte Gemahlin, Frauen Dorotheen Herzogin zu Braunschweig vnd Lüneburg gebohrne Herzogin zu Schleswig Hollstein ic. zu vnser einzigen Erben instituiret vnd eingesetzt haben, derogestalt vnd also, daß Sie damit nach vnsern Todt, wie mit ihren Eigenthümlichen Guthe, gebahrenschaften und walten möge, Wir zweifeln auch in geringsten nicht, es werden vnser freundlich geliebten Herrn! Gebrüder RLD. vor hoch vermeldter vnserre Gemalin, daß Ihro zulezt verschriebenes vnd als lerselts verconsentirtes Leibgeding des Hauses vnd Amts Herzberg ohnverlängt würcklich einreumen, Sie in dessen geruhige possession vnd völlige genießunge einsetzen, auch dabey Fürstlich Manuteniren und schützen, gestalt wir dan dieselbe hiemit noch zum Ueberfluß darumb ersucher haben wollen.

Weil wir auch Viertens einige legate verschaffet, und dieselbe aus bewegenden ursachen in einer von vns eigenhändlich unterschriebenen Verzeichniß hiebey gelegt; Als verordnen Wir hiemit, daß sothane legate gleich als wan Sie diesen vnsern Testament specifice und wörtlich einverleibet wahren, von vorhochgemeldeter vnser

(Annal. 7r Jahrg. 38 St.) Ge Sei



Gemahlin und Instituirten Erbin ohn weigerlich abgestattet und entrichtet werden sollen, und was nun vermöge kundbarer Observanz im H. Römischen Reich, desselben Fürsten und Stende in Verordnung ihres letzten Willens an die Solennitates Juris Civilis nicht verbunden, uns auch auß bewegenden Ursachen und Umständen bedenklich gefallen dieses unser Testament und letzten Willen in vieler Leuthe Gegenwart aufzurichten, sondern nur zu dessen mehrer Beglaubigung die zu End benante Zeugen dazu erfordert haben, So versehen wir uns, es werden mehr hochgedachter unserer Herrn Gebrüder *Legd.* dies unserer Testament es so kräftig halten, als sonst ein Testamentum, so alle Solennitates Juris Civilis in sich hat, gehalten werden mögte, und Sie solches, wan Sie für Ihre Persohn dergleichen Testament gemachent und verordnet hetten gerne gehalten haben wolten. Wolten auch, daß dafern diese unsere Dispositio ja nicht als ein Testament gelten sollte, dieselbe dennoch als ein Codicill-Fidiscomissum Donatio mortis causa, oder andere übergab und Disposition quovis meliori modo gültig sey.

Wir behalten uns auch bevor diesen unsern letzten Willen, nach gefallen, gar, oder zum Theill zu ändern. Zu und abzuthun, und was also ins künfftig von uns geändert, oder vnter unser eigenhändiges unterschrift verzeichnet hieben befunden wird, solches soll nicht weniger, ob wäre es allhier mit einverleibet, kräftig seyn, und ohnabbruchig gehalten werden.



Deßen in Uhrkund haben Wir dieses mit vnsern
 Frstl. Handzeichen und Daumen Secret wissentlich vnd
 mit wohlbedachten Muth bekräftiget, auch neben vns
 die nachgesezte und hiezu in sonderheit berufene Zeugen
 unterschrieben und versiegelt, So geschehen auf vnser
 Schöfferey bey Zell an 10. L. Marty im Jahre Christi
 vnserß Erlösers vnd Sehligmachers Gebuhrt 1665.

(L.S.)

Und Ich Christian Ludowig Herzog zu Braunschweig
 vnd Lüneburg bekenne hiemit, daß dies mein obges
 sehter mein bestendiger letzter Wille sey.

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

Heinrich Lant
 genbeck.

Vode von
 Gladebeck.

Friedrich Cas
 somir Herr
 zu Elz.

Ludowig Staß
 Werpub.

Specification

derjenigen Erbstücke vnd Verlassenschaft, darauf sich vnser
 Frstl. Testament §. als wollen wir in so thanen Gues
 dern 1c. remittiret vnd beziehet.

- 1) Eine von vns unterschriebene Designatio deßen, was
 an harschaften vnd Kleinodien in den auf vnser Re-
 sidenz Zell in der Schlaf Kammer vnd der Wand
 daselbst befindlichen versiegelten Schranke vorhanden.
- 2) Sechs hundert Ducaten so in einen in vnserer
 Schreiblade vorhandenen Beutel verwahret.



- 3) Fünf Hundert Fünfzig Reichs thlr., wozu Groß Voigt der von Gladebeck antworten wird.
- 4) Die Vermöge heygefügt von den Berg Schreiber zum Clausthal, Christian Verwordt vom Quartal Reminiscere eigenhändig geschriebenen Bergbruchs vnß zustehende Aufbeute, vnd Zubueßturen so nach jetzt lauffenden Preise anzuschlagen.
- 5) Clausthalische Ausbeute Gelder so auf nächstkünftigen Quartal Schluß Trinitatis betaget, auch von Zween negst vorhergehenden Quartalen noch nach stehen.
- 6) Die nunmehr negst bevorstehenden Jubilate bey Sachsen-Altenburg vermöge jüngst getroffener Transaction, fällige Fünf tausend Rthlr. Nömhildischer Wirthums Gelder.
- 7) Alle unsere vnter der Verwahrung unserer Cammers Diener auch alle Kleidern, vnd, was dazu gehörig vnd zu rechnen, Wie auch alle zu unsern Privat-Gebrauch erkaufte, theils in unsern Cabinet zu Zell, theils auch alhir auf der Schafferrey vorhandenen Bücher, nebenst unsern Erkauften Büchsen vnd Gewehre.
- 8) Die von unsern Handgeldern nach vnd nach erkaufte vnd vorhandenen Pferde.
- 9) Was an Handgeldern bey unsern Cammerschreiber Johann Otte Meyer annoch vorhanden, wovon derselbe Rechnung zu thun.

LLL.

Von

Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludewig
Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.

Thuen hiemit kund und bekennen; Als wir uns erinnert, was gestalt auf beschehene Fürsteheliche Verlobung mit der Durchlauchtigen Fürstin, Frauen Dorothea, Herzogin zu Schleswig-Holstein &c. Unser jetzigen Herzogs liebten Gemahlin, zwischen Uns und Hochgedachter Ihrer Ed. Herrn Battern, dem Hochgebornen Fürsten, Herrn Philip Erben zu Norwegen, Herzogen zu Schleswig-Holstein, Stormarn und der Dietmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, unsern freundlichen lieben Vettern, Battern und Gefattern, sub dato den 15ten Septembris 1652. eine christliche Ehestiftung beredet und geschlossen worden, darin Wir unter andern Hochgedachter Unser Gemahlin Ed. gegen Fünffzehn tausend Reichsthaler eingebrachtes Heurathsgut und dessen gedoppelter Wiederlage, auf unser in Gottes Henden stehendes seel. Ableiben, Unser Haus und Amt Sallersleben, mit allen dessen Zubehör, zu Ihrer Ed. Fürstlichen Leibzucht und Alimentation zeit ihres Lebens, sodann das Amt Campen auf Sechstausend Reichsthaler Morgen gabs Gelde verrieben und versichert; Wir aber nachgehends bey Uns reiflich erwogen, daß solch verschriebenes Amt Sallersleben dergestalt geringe, daß hochgedachte Unsere, als eines Regierenden Herzog zu Braunschweig und Lüneburg Gemahlin, Ihrem hohen Herkommen, Standt und Wesen nach mit demselbigen gar schlegt



versehen seyn und darüber an ihren gebührlichen nöthigen Fürstlichen Unterhalt mangel erleiden dürffe, welches wir dann, in betracht dero bey wehrenden Unsern Fürstlichen Ehestande Uns von deroselbigen erwiesenen sonderbahren ehelichen Liebe affection und Treue, in Unsern Fürstlichen Christlichen Gewissen so wenig zu verantworten gewußt, als uns erinnerlicher vorgestanden, wie fast in allen hohen Fürstlichen Häusern die Beleibzüchtigung anfangs zwarten auf daß eingebrachten Heurathsgut und dessen Wiederlage eingerichtet, nachgehends aber insgemein mit einen merklichen Zusatz und Verbesserung erhöht zu werden pflegen.

Daß wir demnach, aus fürtrefflichen Uns dazu bewegenden Ursachen, aus eigener freyer Fürstlichen Commotion, wohlbedächtig resolviret und geschlossen, mehr hochgedachter Unser (Herzlieben Gemahlin) Ed. anstat vorerwehnten Unseres Amtes Fallersleben Unser in Unsern Fürstenthum Grubenhagen belegenes Schloß und Amt Herzberg, zu einen anderweiten Leibgeding zu surrogiren und zu verschreiben, Thuen auch solches, und wollen hiemit Unserer Gemahlin Ed. beregtes Unser Schloß und Amt Herzberg, mit allen jährlichen Einkommen, nichts davon ausbeshieden, und zwarten auf solche maasß und weise, wie in Gott ruhende Hochgeehrte Frau Mutter Hochseel. Angedenkens, solches Schloß und Amt bis an Ihr seliges Ende, inne gehabt und genossen, auch bey Beleibzüchtigung Herkommens und gebräuchlich, und sonst Unsern Fürstlichen Haus an seinen regalien, Recht und Gerechtigkeiten nicht præjudicir-

cirlich ist, in den Nahmen Gottes vermacht, versprochen und gegeben haben, derogestalt daß Ihre Ed. nach unserm seel. Absterben zeit Ihres Lebens, als eine Fürstliche Witwe, Sich daselbst in ihren Witwenthum enthalten, der Nutzungen genießen und gebrauchen, und also Ihr reputirlich Auskommen haben, auch Ihren stand daselbst Christlich führen und nach Gottes Willen Ihre Zeit in Ruhe und Frieden zubringen möge. Dahins gegen achten wir für billig, daß in Ansehung solches erhöhten Dotalitii der in vorerwähnter Heyrathsnote bebingter Rückfall des eingebrachten Dotis gänzlich cessire und falle, und desfalls von Unjern Successoren und Nachkommen nichts wieder gefordert werde, wie dan auch die in das Amt Kampe versicherte 6000 Rthlr. Moraenqaaber Gelder, zu gleich mit auf das Amt H. H. berg transferiret und deswegen berechtigtes Amt Kampen hinfüro gänzlich befreuet seyn und bleiben solle, Ersuchen und bitten darauf Unsere Hochgeliebte Herrn, Geschwändere, samt und sonders, hiemit freundsleißigst wann der allerhöchste Gott uns Ehender und für Ihrer E. E. Ed. aus dieser zergänglichkeit abfodern solte, über dieser Unser wolbedächtlich aus freyen Willen gemachter Disposition und Verordnung steiff, fest und Bröderlich zu halten, und diesen Unjern endlichen Willen, und dessen rechten Buchstäblichen Verstand in allen Puncten, Clauseln und Innhaltungen vösllich zu adimpliren und vollstrecken, dazu Sie dan umb so viel mehr geneiget seyn und befügte Ursachen befinden werden, wann Sie wol erwegen und betrachten, wie in anno 1654. und also



zeit geführter Unser Fürstlichen Zellischen Regierung durch mühesame langwierige Handlungen, nicht allein der dritte Theil des Fürstenthums Grubenhagen, samt der Ober-Graffschaft Hoya samt den ganzen Harburgischen Antheil mit allen deren jetzt und künftigen vortheilhaften Dependencen, aus denen vorhin obgeschwebten und Hochgetriebenen schweren Streitigkeiten glücklich gerissen, und zwarten die Harburgische Aemter diesen Fürstenthum Lüneburg auf ewige Zeiten hinwider incorpriret und einverleibet besondern auch die Hochimportirende Festung Harburg mit ohnsäglichen großen Unkosten, Mühe und Verschwerung des ganzen Landes erbauet, und über daß verschiedene Allodialstücke an ganzen Holzungen, statlichen Weyden, nutzbahren Vorwerken, und andern wolgelegenen Gütern, in den Aemtern Harburg, Winsen, Zelle, Hoya und anderswo umb hohe bahre Geldsumme von Uns erkauffet alle Amt- und Häuser, auch andere Gebäude in guten reputirlichen stand gesetzt, alle annoch versetzt gewesene Aemter, bis auf daß einzige Amt Burgdorf: dessen Pfandschilling Wir alles mahl gerne aus denen dazu bereits absonderlich verhandenen bahren Geldmitteln abtragen wollen, und noch, wann Uns nicht die Unserm Stadthalter seel. Friederich Schenken von Winderstädt, auf setner hinterlassenen Witwen Lebzeit ertheilte Gnadenverschreibung zurückhielte: gänzlich befreyet und eingelöset worden, welche und viel andere über etliche Tonnen Goldes also verwendete Geld-Posten, wir je mit höchsten sueg tanquam fru-



fructiis feudales zu eigener behuef bey seit legen, und davon unter andern auch zu mehr hochernannter Unser Hertzgeliebten Gemahlin desto bessern und reputirlichen Unterhalt albereits disponiren und verordnen mögen, wann Wir nicht allemahl auf die Wolsart und Vergrößerung Unser Fürstlichen Hauses Fürstenthum und Lande, mehr, als andere Neben respecte Unser hauptsächlichliches Absehen geschlagen hatten; zugeschweigen was wir vorhin und noch täglich zu erspriesslicher Veybehaltung Unser Unterthanen und folgentlich des Landes Wolsart, bey jetzigen schweren Zeiten, vor vielfältige starke remissiones und Vorschuß an Gelde und Getreidig, mit nicht geringem Abgang Unserer Cammergefällen thun und ergehen lassen.

Dahingegen Wir unser Prälaten, Ritter und Landschaft sind anno 1652. mit keiner einzigen ohrs mittelbahren Anlage oder Schakung beschweret, sondern dieselbige bestens conserviret und zu hir negst auf benöthigte Fälle bewilligenden vermögentlichen Veytrag, verschonet haben; Welches alles dann samt und sonders Unsern nach Gottes Willen erfolgten Successorn und der posterität zu hohen sonderbaren Nutzen, Ehre und reputation ohnfehlbahr gereichen und geschehen wird.

Zweifeln dahero ganz im geringsten nicht, es werden Hochgedachte Unser Herren Gebrüdere L. L. Ed. diese Unsere wolgemeinte Translation und versetzung, des Fallerleibischen Wittthums auf Unser Schloß und Amt Hertzberg, für billig und recht erkennen, auch
so:

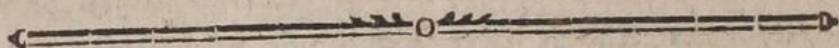


sowol jezo darin zu verwilligen, als dessen Wirklichkeit auf zutragende Todesfälle, zu erfüllen Sich willig und geneigt erweisen. In allen übrigen aber, außerhalb dieser Verwechslung der Witthums und Morgengabes; Nemter, lassen Wir es bey obangezogener den 25. September anno 1652. aufgerichteten Heurathsnotul allerdings ohnveränderlich bewenden.

Dessen zu Urkund haben Wir diese anderweite Leibzuchts; Verschreibung mit eigener Fürstlicher Hand unterschrieben, und Unsern Secret bestetiaet und befestiget. So geschehen auf Unser Residence Zell, den

Anno Eintausend Sechshundert zwey und Sechzig.

Christian Ludwig mpp.



VIII.

Fernere Anzeige von dem Bestande des öffentlichen Armen- und Arbeits- Hauses in Zelle.

In Beziehung auf die im 3ten Stücke des 6ten Jahrgangs S. 524. der Annalen geschehene Anzeige, theilen wir abermahls die Einnahmen und Ausgaben dieses Instituts von Neujahr 1792 bis 1793. im Auszuge mit.

Ein:

E i n n a h m e.

1) Ueberschuß aus voriger Rechnung	—	—	521 Rthlr. 16 gr. — pf.	Cassengeld.
2) An ständigen Einnahmen	77	—	16	4 —
3) Von den beyden Sammlungen	—	—	1169	27 — 3 —
4) Aus der Büchse im Hause	2	—	20	2 —
5) An Vermächtnissen und außerordentlichen Gaben	—	39	—	13 — 1 —
6) Für verkauftes Flachsgarn	546	—	24	2 —
7) — — — Fedenz, Wollens und Baumwollen Garn	8	—	23	— —
8) Für verkaufte haarne und geflochtene Decken	—	20	—	20 — —
9) Für verkaufte Gurten	—	6	—	16 — 3 —
10) — — gewebte wollene, baumwollene und linnene Strümpfe, Mützen, Handschuh, Socken, Westen und Hosenzug von verschiedener Farbe und Güte	—	—	1114	7 — 4 —
11) Für verkauften Heid; Mancheser und Weiderwand	276	—	26	6 —
12) Für verkauftes Leinen und Drell	—	—	82	18 — 2 —
13) Für Wolle und Baumwolle zu trachen, nach Abzug des Arbeitslohns	—	2	—	12 — 1 —
14) Für Decken zu flechten, nach Abzug des Arbeitslohns	—	—	—	9 — —
15) Extraordinaire Einnahme	40	—	16	4 —

Summa 3909 Rthlr. 14 gr. 6 pf.

Auf.



Ausserdem sind geschenkt:

- a) Den 17ten März 1 Pfund 28 Loth confiscirte zu leicht gewogene Butter.
- b) Den 29sten Junii für 3 Rthlr. Brodt.
- c) Den 7ten Jul. 3 zu leicht gebackne confiscirte Brodte.
- d) Den 9ten August fünf Tonnen alte Heringe.
- e) Den 30sten Aug. für 2 Rthlr. Brodt.
- f) Den 6ten Sept. 1 $\frac{3}{4}$ Schock Birnen.
- g) Hat Königl. Churfürstl. Cammer an Zinsen und Grundzins erlassen 49 Rthlr. 12 gr.

A u s g a b e.

			Cassengeld.
1) Besoldung des Rechnungs- führers	—	—	108 Rthlr. — gr. — pf.
2) Besoldung des Schulmeisters	96	—	— — —
3) Besoldung des Werkmeisters	95	—	12 — —
4) Besoldung der Spinnemutter	—	—	34 — 24 — —
5) Besoldung der Knütemutter	17	—	12 — —
6) Besoldung des Hausvoigts	43	—	12 — —
7) Besoldung der drey vom Arbeits- hause besoldeten Armen- vögte	—	—	130 — — —
8) An Zinsen und öffentlichen Lasten	—	—	23 — 9 — 2 —
9) An Bau- und Reparations- kosten	—	—	28 — 9 — 6 —
10) Für Arbeitszeug und Ges- rätze	—	—	25 — 16 — 6 —
11) Für Flachs	—	—	73 — 5 — —

Latus 1333 Rthlr. 4 gr. 6 pf.

Trans-



Transport 1333 Rthlr. 4 gr. 6 pf.

12) Für Heede, Wolle, Baum- wolle, Kuhhaare und Eggen	169	—	6	—	—
13) Für Thran und Del	50	—	25	—	5
14) Für Wolle auseinander zu pflücken und zu reinigen ic.	40	—	24	—	—
15) Für Flach, Heede, Wolle, Baumwolle und Kuhhaare zu spinnen	662	—	5	—	6
16) Für Haare, Wolle und Baum- wolle zu kämmen und zu trafen	67	—	2	—	6
17) Garn zu spulen und zu zwirnen ic.	116	—	26	—	—
18) Decken von Haaren und Eggen zu wärken und zu flech- ten	8	—	15	—	—
19) Garn, Linnen, Dress und Strümpfe zu bleichen	84	—	3	—	—
20) Linnen und Dress zu weben	64	—	21	—	—
21) Strümpfe, Mützen, Bes- ten ic. zu weben, zu nähen und zu färben	615	—	27	—	7
22) Heidsacken zu weben, zu walken und zu pressen	76	—	13	—	—
23) An außerordentlichen Prä- mien und Gaben	85	—	32	—	—
24) Für Brennholz	187	—	10	—	—
25) Für Bekleidung armer Kin- der und Nothleidender	145	—	7	—	5
26) Für Verpflegung! aufgenom- mener armer Kinder	216	—	31	—	—

Latus 3924 Rthlr. 3 gr. 3 pf.

Trans-



Transport	3924	Rthlr.	3	gr.	3	pf.
27) Für Speisung der recipirten Armen im Hause	—	182	—	2	—	1
28) Für Medicin für die Kinder und Armen im Hause	—	14	—	34	—	—
29) Für Schreibmaterialien	3	—	9	—	—	—
30) Extraordinaire Ausgabe	78	—	23	—	5	—

Summa 4203 Rthlr. — gr. 1 pf.

Außerdem sind zur Bekleidung armer Kinder und Nothleidender aus eigenem Vorrathe verbraucht:

a) 267 Ellen Heidmanchester à 9 gr.	66	Rthlr.	27	gr.
b) 36 Paar Strümpfe	—	9	—	16
c) 155½ Ellen Linnen zu Hemden	17	—	10	—
d) 3 Stück Zwirn	—	—	—	21
e) 2 Pfund wollen Garn	—	1	—	—

95 Rthlr. 2 gr.

Schluß: Rechnung.

Die Einnahme beträgt	—	3909	Rthlr.	14	gr.	6	pf.
Die Ausgabe	—	—	4203	—	—	—	1

Verglichen bleibt Vorschuß 293 Rthlr. 21 gr. 3 pf.

Ob sich nun gleich bey den Sammlungen, dem Flachsgarn, und einigen andern Artikeln eine Verminderung der Einnahme zeigt; so ist jedoch auch dagegen die Ausgabe für Flachs und Spinnelohn geringer, und der mindere Absatz des Garns dadurch veranlaßt, daß
das



daß Kaufgarn in so gutem Preise gestanden, daß die Armen lieber dieses, als um Lohn gesponnen haben, und auch selbst im Hause mehr Garn verarbeitet ist, wie der vermehrte Absatz an Strümpfen ergiebt. Mit desto mehrerem Grunde läßt sich daher der gute Fortgang dieses Instituts hoffen, da selbiges durch das schon im ersten Stücke dieses Jahrgangs der Annalen S. 84. gedachte Vermächtniß des Fräuleins von Schilden eine beträchtliche Unterstützung zu gewärtigen hat, und es allgemeiner Wunsch, allgemeines Interesse ist, selbiges dauernd befördern zu helfen.

• Je mehr sich das nun verewigte Fräulein von Schilden, von der ersten Einrichtung dieses Instituts an, dessen Beförderung und Aufnahme auf die edelmüthigste Art hat empfohlen seyn lassen; destomehr verdient es auch hier öffentlich den innigsten Dank, daß sie auch noch nach ihrem Tode demselben dieses große Denkmahl ihrer Wohlthätigkeit hat hinterlassen wollen. Stets sey ihm dafür ihr Andenken heilig, herzlich Dank ihren schönen Thaten von allen edeln Beförderern desselben!

Celle, den 15ten März 1793.

S.

IX.



IX.

Neueste Verhandlungen des Policencollegiums am Harze.

Bey Versammlung des Policencollegiums
vorgekommen,

Clausthal im Königl. und Churfürstl. Amts-
hause, den 18ten Januar 1793. *)

Anwesende.

von Clausthal

von Zellerfeld.

Die Herren Geistlichen

Hr. Generalsuperintendent
Mithoff,

Hr. Superintendent Burg-
graf,

Die Herren Aerzte

Hr. Doctor Wöltge,

Hr. Doctor Mehliß,

Die Herren Richter

Hr. Richter Scharlach,

Hr. Richter Ebert,

Die Herren Oberforstbediente

Hr. Oberförster Schröder,

Hr. Forstschreiber Heinz-
mann,

Die

*) In dem vorigen Stücke dieses Journals wurde die Fortsetzung der Verhandlungen des von dem verdienstvollen Hrn. Berghauptmann von Trebra in Gang gebrachten Policencollegiums am Harze versprochen. Hier erfolgt also das 2te dabei abgehaltene Protocoll, worin man dasjenige völlig bestätigt sehen wird, was derozeit von deren Nutzen dieser Vorschläge, so wie von deren Möglichkeit in der Ausführung, gesagt worden ist.



die Herren Bergbediente

Herr Oberbergmeister Stelzner,

Hr. Bergsecretair Heinzmann,

Hr. Bergsecretair Borstein,

die Herren Zehndbediente

Hr. Zehndner v. Uflar,

Hr. Zehndn. Heinemann,

Königl. und Churfürstl. Berghauptmannschaft

Herr Berghauptmann von Trebra, *)

und ich der Zehndgegenschreiber Meyer.

Zu der auf heute, als an dem Tage, welcher zur Geburtsfeier unserer Allergnädigsten Königin bestimmt ist,

Wenn der verehrungswürdige Hr. Berghauptmann von Trebra hier unter den Anwesenden sowohl als im Conterte, ohne das bisher am Harze gebräuchliche Prädicat von Gnaden aufgeführt erscheint; ein Beywort, das dem wahren Adel seine Würde nicht erhöht, wohl aber eben so unpassend als ganz überflüssig ist: so verdient dabey bemerkt zu werden, daß er selbst die Veranlassung dazu gegeben hat. Gewiß ist es indessen, daß nicht die vormalige Berghauptmannschaft, sondern lediglich kriechende Protocollisten Schuld sind, daß sich dieser Unsinn nach und nach eingeschlichen, und durch leidige Observanz geheiligt, bis auf unsere Tage erhalten hat. Wie rühmlich ist es daher für den Hrn. von Trebra, daß er der Vernunft dies Opfer gebracht hat; und wie angenehm muß es einem aufgeklärten Expedienten seyn, daß er sich nun nicht mehr scheuen darf, seine Protocolle durch Weglassung solcher, zur Sache gar nicht gehörenden Flosculn in Zukunft genießbarer zu machen: denn wie eckelhaft ist ein Aufsatz zu lesen, wo man nicht anders seine Obern nennen zu dürfen glaubt, als mit dem Zusaze von Gnaden, Hochwohlgeboren, und ähnlichen ganz entbehrlichen Prädicaten. Wie oft hat nicht schon die schiefe Anwendung dieser Wörter, wenn ein Nichtdenkender die Feder geführt, einen ganz verkehrten Sinn hervorgebracht und Anlaß zu mancher lustigen Auslegung gegeben?

(Annal.; 7r Jahrg. 38 St.)

ff



ist, schon vorhin verabredeten ersten Versammlung, fanden sich Anwesende hieselbst ein, besonders noch eingeladen vom Herrn Berghauptmann von Trebra, und mit folgendem Vortrag desselben empfangen.

„Jetzt erst fange das Policey-Collegium an, und
 „sey heute zum erstenmale beyammen. Die vorige
 „Zusammenkunft wäre nur vorbereitend gewesen auf
 „die gegenwärtige Versammlung, womit das Ganze
 „seiner Anfang nehme. Man möge alle Rangord-
 „nung hier gänzlich und auf immer beyseite setzen.
 „Was auf die Entwürfe zur Policey am Harze wirklich
 „schon geschehen sey, müsse als anticipirend, als Ver-
 „such angesehen werden, wie bey diesem so patriotisch
 „gemeinsam beschlossenen Collegio, künftighin auch das
 „Ausführen gelingen möchte. Und verschiedenes von
 „dem auszuführen Versuchten, sey sehr gut gelungen.
 „Dies müsse zur Freude, und zur Ermunterung dienen,
 „mit festem Schritte heute den Gang nach dem Ziele
 „einer hohen Vollkommenheit der Policey am Harze
 „wirklich anzufangen, und mit aller Männlichkeit fort
 „zu gehen. Characteristisch müsse hierbey auf immer
 „hin dieses seyn, daß mehr nützliche Ausführung, als
 „bloßes Vorschlagen und hin und her Schreiben,
 „allen|dem zur Begleitung folge, was seine erste Anlei-
 „tung aus diesem patriotischen Policey-Collegium
 „nimmt. —

„Um hierzu am sichersten zu gelangen, werde vor-
 „geschlagen:

„daß



„daß von allen demjenigen, was jetzt zum wirk-
lichen Beschlusse kommen werde, jeder in der
„Versammlung sich etwas auswähle, für dessen
„wirklicher Ausführung er künftig Sorge tragen
„wolle, wovon er so eigentlich der besondere Schutz-
„heilige zu seyn übernehme.

„Dieß aber solle nicht weiter gehn als dahin, daß dieser
„Schutzheilige, oder Vorsteher einer beliebten Ausfüh-
„rung, nur immer darauf sehe, daß das Auszuführende
„in den Händen derjenigen, welche die eigentliche Aus-
„führung haben, nicht stehen, an den Hindernißhacken
„nicht hängen, und zwischen unthätigen Händen nicht
„todt liegen bleibe. Mit der Ausführung selbst, habe
„keiner nöthig sich abzugeben; dieses würde vielmehr
„gar schädlich seyn, und diejenigen unthätig oder ver-
„drüsslich machen, welchen eigentlich die Ehre der Aus-
„führung zukömmt.“

Obliger Vorschlag fand, unter der dabey gemach-
ten Limitation, allgemeinen Beyfall.

§. 2.

Industrie-Schulen.

Zum 4ten und 5ten §. des vorigen Protocolls wurde
bemerkt, daß die, für diesen höchst wichtigen Gegenstand
nöthig gehaltenen jährlichen Fonds, auf dem gewöhn-
lichen Wege zur Anweisung gesucht, und auch wirklich
angewiesen worden sind. Auf eben dem Wege würden
nun noch Vorschläge zu thun seyn, über die vorhin auch
schon entworfene Veränderung der angewiesenen Gels-
der. Darüber Rechnung zu führen, wäre einem der



Raths: Auditoren aufzutragen. Mit Einsendung der Rechnung an die Behörde müsse zugleich auch Anzeige von dem Fortgange der Kinder in der Geschicklichkeit bey den verschiedenen ihnen gelehrten Arbeiten geschehen, und eine Tabelle über die von ihnen verfertigten Waaren beygelegt werden.

§. 3.

Da die Industrieschulen erster Classe, ohne allen Zweifel am vollkommensten nach dem Muster des Seminarii zu Hannover einzurichten wären, so schlaen der Herr Berghauptmann von Trebra vor, den Schulcollegen Schottelius auf Kosten hiesiger Kirchencasse, nächstes Frühjahr auf 3 bis 4 Monate nach Hannover gehen zu lassen, um im Seminario aufgenommen und daselbst unterwiesen zu werden.

Dieser Vorschlag wurde zur Ausführung angenommen und für das künftige überhaupt festgesetzt, daß kein Schulmeister angestellt werden solle, der nicht einige Zeit auf dem Seminario zu Hannover zugebracht hätte, welches bekannt zu machen sey. Wenn gleich einige der gegenwärtigen Schulmeister Seminaristen wären, so sey ihnen doch die, erst in neuesten Zeiten vollkommener eingerichtete Methode des Seminarii zu Hannover, besonders in Rücksicht des Industrie: Unterrichts, nicht bekannt. Diese und die übrigen Schulmeister könnten demnächst noch von dem Schulcollegen Schottelius zu solcher Methode angewiesen werden.

§. 4.



§. 4.

Was noch weiter für diesen Gegenstand im 6ten §. des vorigen Protocolls vestgesetzt war, wurde durchs gegangen und ad a. vom Herrn Generalsuperintendenten Nithoff bemerkt, daß in den Clauschaliſchen deutschen Schulen die Schulstuben durchgängig zu klein, und zu niedrig wären, um 40 bis 50 Kinder darinn unterrichten zu lassen. Die Kinder säßen gedrängt an einander, und es müſſe billig zwischen jedem Kinde ein Platz leer bleiben. In solcher Stube drey Stunden, wie gewöhnlich sitzend zuzubringen sey der Gesundheit der Kinder höchst nachtheilig, und Herr Doctor Wöltge behauptete, daß überhaupt ein Kind unter 8 bis 10 Jahren nicht länger als höchstens eine Stunde jedesmal in den Schulen ſitzen, und darinn bleiben dürfe. Dem Lehrer habe die Gewohnheit gegen die Schädlichkeit des Dunſts in der Schulstube abgehärtet, aber gewiß mit beträchtlicher Einbuße an der, zum Unterricht so nöthigen Heiterkeit des Geistes.

Da diesem Uebel dadurch am besten könnte abgeholfen werden, wenn die Schulen aus den Privathäusern der Lehrer, in öffentliche, eigentlich dazu vorgerichtete Gebäude verlegt würden; so konnte jedoch dieser, nach vielen Kosten aussehende Vorschlag, nur zur weisern Ueberlegung verſtellt werden.

ad b. Kam zur Erwägung, wie man den Schulmeistern ihre Einnahme, welche ſie bloß vom Schulgelde haben, ſichern könne, wenn Eltern ihre Kinder nicht zur Schule ſchicken. Daß die Eltern in ſolchem Fall



und wenn sie keine erhebliche Entschuldigung dem Schulmeister angezeigt haben, demohngeachtet das wöchentliche Schulgeld bezahlen müssen, und daß ihm dazu von der Obrigkeit verholfen werde, sey schon eine alte Verordnung, und darauf müsse man um so mehr halten, weil dadurch die Eltern bewogen würden, ihre Kinder zur Schule zu schicken. Dabey müßten aber glimpfliche Zurechnungen der Strenge immer vorhergehen.

Zur Abwechselung im Unterricht, und zur nützlichen Unterhaltung während der Arbeit in den Industrieschulen, brachte Herr Doctor Wöltge den kürzlich heraus gekommenen Schaumburg-Lippischen Gesundheits Catechismus, und Hallens Tractat über die Giftpflanzen in Vorschlag. In den hiesigen Wäldern wüchsen giftige Schwämme und mehrere giftige Kräuter, als bella donna, digitalis, und andere. Es wären schon oft Fälle vorgekommen, daß Kinder durch solche Giftpflanzen Schaden genommen hätten, wofür man sie zu warnen schuldig sey. Es wurde beliebt gedachte Bücher anzuschaffen, und in den Schulen das Vorlesen nützlicher Auszüge daraus einzuführen.

Herr Superintendent Burggraf bemerkte, daß zu Zellerfeld schon seit einigen Jahren zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse, Seilers allgemeines Lesebuch für Stadt- und Landschulen, in welchem auch Gesundheits- und Vorsichtigkeits-Regeln aus Senfts Gesundheits-Catechismus eingerückt wären, in den deutschen Schulen, wie auch in den Puchknaben-Schulen mit Nutzen gebraucht würden. Er wünsche, daß die dazu vor eini-
ger

ger Zeit herausgekommenen, nicht theuern Landcharten, für die 4 deutschen Schulen zu Zellerfeld angeschafft werden möchten; welches beliebt wurde.

§. 5.

Bei dem 7ten §. des vorigen Protocolls, rechnete man auf den Kaufmann Brandes hieselbst wegen des Debits der in den Industrieschulen producirten Waaren. Diesen Debit wirklich zu versuchen, müsse man aber wohl noch abwarten, bis die Waaren in solcher Menge und solcher Güte beylämen, daß wirklicher Handel damit Statt finden könnte.

Da vom Rathhauswirth Timmler und Kaufmann Gläßner das Project zur Leinewands, Fabrik und Garnspinnerey wieder zurück genommen ist, so konnte davon jetzt keine weitere Rede seyn.

Uebrigens habe die Steigerinn Baum zu Zellerfeld einen Vorschuß zu Weberstühlen erhalten, und sie werde Kindern weiblichen Geschlechts Unterricht im Weben geben.

§. 6.

Bei dem 9ten §. des vorigen Protocolls, eröffnen der Herr Berghauptmann von Trebra, daß Sie für eine auswärtige Lehrmeisterinn in Spitzen, Klöppeln gesorgt, welche noch vor nächstem Frühjahr hier ankommen werde. Dazu wäre auch der nöthige Apparat aus Freyberg verschrieben. Die Lehrmeisterinn solle gegen ein billiges Wochenlohn Vormittags 3 Stunden in einer der hiesigen Schulen nahe am Markte, und Nachmittags 3 Stunden in ihrer Wohnung, jedesmal 12 aus-



zufuchenden Kindern weiblichen Geschlechts Unterricht geben. Sie solle in einer Stube des Nebengebäudes Königl. Amthausen wohnen, und die Frau Berghauptmannin von Trebra wolle die Aufsicht über diese Spizenklöppel; Schule übernehmen.

Die besondere Sorge über Industrie; Schulen überhaupt, nahm Herr Generalsuperintendent Nithoff für Clausthal, und Herr Superintendent Burggraf für Zellerfeld auf sich.

§. 7.

Mitleids; Haus.

Da die Rechnung über die Kriegessteuer noch nicht ganz vollendet ist, so hat für diesen Gegenstand nichts geschehen können, dessen besondere Besorgung die Herren Zehndners v. Uflar, und Heinemann übernehmen.

§. 8.

Sicherheit.

Als man den 11ten §. des vorigen Protocolls durchging, wurde bemerkt, daß ad a. die Berichte über die Armen; Anstalten eingekommen, ad b. zu Clausthal die bisherigen Einrichtungen geblieben wären, nach welchen das Armen; Rechnungs; Wesen und die Ansetzung der Participanten aus der Armencasse, vom zeitigen Generalsuperintendenten und Richter und Rath versehen worden sey.

Zu Zellerfeld habe Herr Richter Ebert für die Inspectoren auf das Armenwesen Instructionen entworfen, approbirt erhalten, und solche ausgetheilt.

ad c.



ad c. Zu Clausthal sey die Einrichtung des Apparats zur Rettung verunglückter Personen, als Erfrorner u. s. w. schon getroffen, und zu Zellerfeld sey man noch damit beschäftigt.

Für diesen Gegenstand, so wie überhaupt für Hospitalkosten, übernahm Herr Doctor Wöltge auf Clausthal, und Herr Doctor Mehliß auf Zellerfeld die besondere Sorge.

Da Herr Zehndner Heinemann für das Armenwesen zu Zellerfeld schon längst die besondere Sorge übernommen hat, so bleibe es dabey.

§. 9.

Zur Verhütung der Beerdigung sogenannter Scheintodten, brachte der Herr Doctor Wöltge die Anstellung solcher Leichenfrauen in Vorschlag, welche über die Kennzeichen des scheinbaren und wirklichen Todes, so wie über die vorsichtige Behandlung der Leichen überhaupt vor ihrer Beerdigung, unterrichtet worden wären: und er wolle diesen Unterricht für Clausthal, so wie der Herr Doctor Mehliß für Zellerfeld gern übernehmen. Doch gehe dieser Vorschlag nur bis dahin, daß ein von dem Herrn Pastor Köppel bereits vorgeschlagenes Todtenhaus, welches zur bestmöglichen Beruhigung in dieser, jedem Menschenfreunde angelegenen Sache benutzt werden könnte, wirklich erbauet und allgemein angenommen sey.

Dieser Vorschlag wurde zur Ausführung approbirt.



§. 10.

Was den, im 12ten §. des vorigen Protocolls berührten Gegenstand betrifft, so hat Herr Richter Scharlach berichtet, daß jedes Viertel der Stadt in kleinere Rotten von 10 bis 20 Häusern abgetheilt, je dem Rottmeister eine Instruction zuastellt, und der vorige Unterschied zwischen Ober- und Unterrottmeister aufgehoben sey.

Für die Rottmeister zu Zellerfeld sind nach Anzeige des Herrn Richters Ebert, auch neue Instructionen verfertigt.

Der Herr Berghauptmann von Trebra empfiehlt über diese wirklich nützliche Einrichtungen vest zu halten, und sie gut zu benutzen.

§. 11.

Bequemlichkeit.

Wey dem 13ten §. des vorigen Protocolls wurde bemerkt, daß die Straße am Zellbach, und die Straße von Clausthal nach Osterode fast völlig zu Stande gekommen wären, und im nächsten Frühjahr vollendet werden sollten. Besonders wäre mit Ausbesserung der Straße nach Osterode weiter fortzufahren. Zum obersten Besturz dieser Straßen wolle man einen Versuch mit hiesigen Hüttenschlacken machen, welche diesen Winter als Rückfracht von der Hütte abgefahren würden.

Die besondere Sorge für Straßen übernahm Herr Bergsecretair Borkenstein für Zellerfeld, und ich der Zehndgegenschreiber Meyer für Clausthal.

§. 12.

§. 12.

Die Absicht Lagerbier zum Versuch brauen zu lassen, welches erst im Monath Julius zu verschenken sey, wurde ad §. 14. des vorigen Protocolls eröffnet.

§. 13.

Freuden.

Es sey ein solcher Aufseher der Bergsänger, wie im §. 15. des vorigen Protocolls gedacht, von gutem Character und guter Fähigkeit angenommen worden. Allernächstens sollten unter seiner Aufsicht 24 Puchjungen, als 15 aus Clausthal, und 9 aus Zellerfeld, auf der Cither, Violine, Tamburine, und dem Triangel unterrichtet werden.

Der Herr Berghauptmann von Trebra wollen die besondere und weitere Sorge für diesen Gegenstand übernehmen.

§. 14.

Aeußere Schönheit.

Der sogenannte Apothekersumpff bey Zellerfeld sey ausgefüllt, und der reitende Förster Reetzstadt, sammt seinem Sohn den Forstaufseher, werde die darauf anzulegende Plantage besorgen.

Da dieser Sumpff ehemals zum Feuerreich gedient hat, so kam zur Frage: ob nicht statt dessen ein anderer anzulegen sey? Der alte ausgefahrene Fahrweg queer über den mit Bäumen bepflanzten Platz unter der Zellerfelder Kirche, gebe dazu eine gute Gelegenheit, wenn an der Straße, da wo dieser Fahrweg mit Pfählen versperret worden, ein Damm gezogen werde, und wenn

zur



zur Füllung dieses Teichs die Röhrenwasser oberhalb hereingeschlagen würden. An dieser Stelle, mitten zwischen den Häusern, könnte ein Feuerteich im Fall der Noth sehr nützlich seyn, und würde, gut angelegt, den Platz verschönern.

Diese Idee wurde zu weiterer Ueberlegung verstellt.

Die besondere Sorge dieses Gegenstandes überhaupt, übernahm für Zellerfeld Herr Forstschreiber Heinzmann, und für Clausthal Herr Oberförster Schröder.

§. 15.

Es solle fortgefahren werden die Kehrlichthügel an schicklichere Plätze zu verlegen, und solche allenfalls hinter Hecken zu verstecken, deren Anlage mit zur Besorgung der Plantagen gehöre.

§. 16.

Die Handwerkserziehung des Bergmanns.

Nach den Vorschlägen des 18. 19. und 20ten §. des vorigen Protocolls wäre weiter zu verfahren, und die besondere Sorge für diesen Gegenstand übernahm Herr Oberbergmeister Stelzner auf Clausthal, und Herr Zehndner Heinemann auf Zellerfeld. Ersterer brachte den sonntägigen Religions Unterricht der Puchknaben in der Gottesacker Kirche und dessen alte Fundation zur Erinnerung.

§. 17.

Zum 21sten §. des vorigen Protocolls wurde bemerkt, daß Störmer bey dem Rothgießer Grete zu Braunschweig gegen 40 Thlr. aus hiesiger Cammererey verwilligtes Lehrgeld, in die Lehre gethan sey.

§. 18.



§. 18.

Schließlich wurde festgesetzt, daß von denjenigen, welche über die Ausführung des Beschlossenen bey den verschiedenen Gegenständen die besondere Sorge übernommen haben, über dasjenige, was sie in Sorge genommen, so wie von den Herren Richtern, über das Ganze, und wie weit es bey jedem Theile desselben gebracht worden, schriftliche Anzeige 4 Wochen vor der Zusammenkunft künftig, und auf eben die Art geschehe, als es jetzt von den Herren Richtern Scharlach unterm 12ten December vorigen, und Ebert unterm 17ten Januar jetzigen Jahres geschehen ist.

Die gedruckten Entwürfe für Policy am Harze, nebst dem vorigen Protocoll und dem jetzigen, wenn es ebenfalls wird abgedruckt seyn, sollen den Herren Richtern zur Vertheilung in der Bürgerschaft zugestellt werden, und wollen selbige von geschehener Vertheilung binnen 2 Monathen Anzeige thun.

Die schon aufgewendeten Druckkosten wären dem Herrn Zehndner Heinemann, welcher solche vorgeschossen, aus den, Behuf Industrieschulen angewiesenen Fonds zu $\frac{2}{3}$ aus Clausthal, und zu $\frac{1}{3}$ aus Zellerfeld zu restituiren, imgleichen von Zellerfeld der Vorschuß für die verschriebenen, und in den Schulen vertheilten Berliner Vorschriften zum Schönschreiben.

Damit wurde die heutige Zusammenkunft beschloffen, und wird das Concept des abgefaßten Protocolls zur Signatur circuliren.

f. J. f. Meyer.

X.

Bergbau.

Verzeichniß berer mit Quartalschluß Reminiscere den 2ten Febr. 1793. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Hatzes, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Rure gewesen ist.

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erzförderung	Vermögenszustand				Gegen voriges Quartal gebauet	Giebt oder erfordert auf 1 Rur	Ohngefährer Preis 1 Rur im Schluß Mon. März
		hat im Zehnten behalten	hat an Materialien ppter	Worrath	Schuld			
1) Zu Clausthal:	Freibenen 40	Fl. a 20 mgr.	5287	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.
2) Burgstetter Zug	Zonen 40	Fl. a 20 mgr.	5287	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.
Churprinz Georg August								

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Forderung		hat im Zehnten behalten Vorrath		hat an Materialien propter		Gegen voriges Quartal gebauet Ueber- schuß		Giebt oder erfordert auf 1 Kur Aus- beute		Preis 1 Kur. im Schluß Mon. März	
	Frei- ben od 40	Ton- nen	Fl. à 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Epith à 48 mgr.	Fl.	Fl.	Zshl. in Pfst. à 5 Rthlr.	
b) Thurm-Rosenhöfer-Zug												
St. Johannes	7	30	—	95564	6900	—	820	—	12	—	—	—
Zilla	2	30	—	67889	7840	—	1795	—	2	—	—	—
Alster-Gege	3	15	—	10313	13263	141	—	—	2	35	—	—
Silber-Gege	2	15	2510	—	8250	220	—	—	—	100	—	—
Braune Lilie	2	—	—	43673	3000	—	2063	—	2	20	—	—
2) Zur Altenau:												
Rosina	—	—	—	13600	—	—	—	—	2	—	—	—
Georg der Dritte	—	—	—	5625	—	—	—	—	2	—	—	—
3) Zu St. Andreasberg.												
a) Inneres Revier.												
Catharine Neufang	1	5	65715	—	5650	—	1361	8	—	450	—	—
Samson	2	25	109504	—	14000	—	665	10	—	1000	—	—
Grnade Gottes	—	30	—	46816	5825	2863	—	—	3	20	—	—
Abendrothe	3	30	—	59721	9750	1280	—	—	2	10	—	—

Vergmanns Trost ,
 Neuer König Ludewig ,
 Philippine ,
 b) Auswärtiges Revier.
 St. Andreas, Kreuz ,
 Georg Wilhelm ,
 Silberne Bär ,
 Neues St. Jacobs Glück ,
 Claus Friedrich ,
 Neuer Andreas ,
 Hedens Glück ,
 c) Im Lutterberg Forste.
 Neuer Lutter Oegen ,
 Louise Christiane ,
 4) Zu Zellerfeld.
 a) Stufenthaler Zug.
 Charlotte ,
 Neuer St. Joachim ,
 Haus Hannov. u. Braunschw.
 Herz August Friedr. Weyfeld
 Regenbogen ,
 Ring und Silberschnur ,
 Haus Zelle ,

1	8	—	—	—	42474	1967	—	—	1005	—	—	2	50
1	15	—	—	—	57934	5754	—	—	299	—	—	3	10
—	—	—	—	—	19046	312	—	—	14	—	—	2	30
—	—	—	3239	—	—	66	—	—	—	—	—	3	10
—	—	—	—	—	2319	96	—	—	664	—	—	2	20
—	—	—	—	—	12104	30	—	—	13	—	—	1 1/2	10
—	—	—	—	—	61580	8	—	—	859	—	—	3	25
—	16	—	—	—	18680	3344	—	—	—	—	—	2	10
—	—	—	—	—	929	—	—	—	—	—	—	2	10
3	—	—	—	—	67451	2359	—	—	1998	—	—	2	10
12 1/2	—	—	—	—	90152	19755	—	—	412	—	—	5	10
3	—	—	—	—	44498	6896	—	—	555	—	—	2	10
1	—	—	—	—	7854	3023	—	—	—	—	—	2	10
3	—	—	—	—	50205	1710	—	—	144	—	—	2	10
1 1/2	—	—	—	—	7490	306	—	—	106	—	—	2	10

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Foderung		Vermögensaufwand		Gegen voriges Quartal gebauet	Siebt oder erfordert auf 1 Ausbeute	Preis i Kur im Schluß Mon. Mark
	Freiben od 40	Zonnen	hat im Zehnten behalten Vorrath	hat an Materialen propter			
a) Spiegelthaler Zug.							
Busch'ses Egen ;	—	—	Fl. 2796	Fl. —	Fl. —	Fl. —	10
c) Bockswieser Zug.							
Brauner Hirsch ;	—	—	4394	—	64	2	10
Herz August u. Joh. Friedr. ;	—	—	40471	—	355	3	10
Herzog Anthon Ulrich ;	—	—	6501	—	49	2	10
Neues Zellerfeld ;	—	—	2855	—	43	3	10
Neue Gesellschaft ;	—	1003	—	—	32	2	10
Haus Wolfenbüttel ;	—	—	5376	—	65	2	10
Neue Zellerfelder Hofnung ;	—	—	5126	—	51	2	10
Neuer Edmund ;	—	—	1624	—	63	2	10
d) Zum Lanenflee.							
Veständigkeit ;	—	—	17113	253	550	2	10
Theodora ;	—	—	11318	353	44	3	10

[illegible]



XI.

Verzeichniß der Gebornen, Gestorbenen
und Copulirten einiger Städte, Aemter
und Gerichte des Landes, vom Jahre
1792.

Im Jahre 1792. sind	Geboren			Gestorben			Copu- lirt Paar
	männ- lichen Geschlechts	weib- lichen Geschlechts	über- haupt	männ- lichen Geschlechts	weib- lichen Geschlechts	über- haupt	
Städte.							
Lüneburg	125	131	256	99	121	220	64
Belle	123	131	254	138	140	278	76
Nelzen	46	38	84	19	20	39	35
Haarburg	65	70	135	78	91	169	45
Burtebude	28	40	54	37	40	77	19
Lauenburg	30	29	59	43	42	85	29
Clausthal	160	128	288	—	—	231	80
Zellerfeld	67	65	132	—	—	120	43
Göttingen	194	186	380	207	182	389	66
Münden	—	—	144	—	—	105	24
Aemter und Amtsvogteyen.							
Ahlben	61	67	128	55	52	107	26
Netthem	102	110	212	107	103	210	58
Wilhelmsburg	52	48	100	40	48	88	19
Beedenbostel	95	66	161	44	44	88	35
Bergen	65	74	139	34	30	64	29
Bissendorf	52	47	99	34	30	64	26
Burgvoiatey, excl. der Zelli- schen Vorstädte	38	39	77	22	36	58	18
Eicklingen	82	66	148	54	48	102	55
Essel	31	23	54	18	8	26	14
Fallingbostel	136	121	257	96	112	208	51
Hermannsburg	28	34	62	15	11	26	18
Winsen a.d. Aller	43	45	88	21	21	42	22
Gerichte.							
Gartow	88	78	166	39	63	102	43
Hechthausen	40	36	76	25	22	47	13
Inspection.							
Nelzen	348	315	663	177	167	344	173
Ebstorf	250	229	479	119	114	233	104
Grafschaft.							
Diepholz.	289	233	522	199	210	409	137



A n m e r k u n g e n.

a) In der Stadt Lüneburg sind 10 Kinder todt zur Welt gekommen. Die Zahl der außer der Ehe gebornen ist 20. Unter den Gestorbenen in den Stadtgemeinden verloren ihr Leben, am Schürken 26 Kinder; an der Brustkrankheit 41, mehrentheils Kinder; an der Auszehrung 71; wegen Alters und am Schlagflusse 24; an der Wassersucht 8; Wöchnerinnen 3; am Krampf 7. In den Monathen Januar, Februar und März, traten die mehrsten Todesfälle ein.

b) Die Angaben von Zelle schließen die Gemeinden der Stadt und Vorstädte, ohne die eingepfarrten Dörfer in sich. Unter den Gebornen sind diejenigen Kinder weggeblieben, wovon die Mütter anderer Orten her im Accouchirhospital entbunden worden, und hat man eine gleiche Auslassung, wegen der im Zuchthaus verstorbenen Inhaftirten beobachtet. Die Summe der unehlich gebornen, deren Mütter zu oberwähnten Gemeinden gehören, beträgt 33. Von den gestorbenen Kindern, haben im Sprengel der Stadtkirche 2 an inoculirten, und 31 an natürlichen Blattern ihr Leben eingebüßt. In den übrigen Gemeinden sind



gleichfalls mehrere Kinder an letztgedachter Krankheit mit Tode abgegangen.

c) Von den Gestorbenen der Bergstadt Clausthal, sind 10 todtgeborne Kinder abzusetzen, welche nicht mit unter den Geburten aufgeführt stehen, und alsdann kommt ein Ueberschuß von 67 heraus, die mehr geboren als gestorben sind. Die Zahl der umgekommenen Vergleute beträgt 4. Zufolge des auf Johannis 1792. daselbst gefertigten Seelenregisters, wurden 7904 lebende Personen, mithin 59 mehr als in dem vorhergegangenen Jahre vorgefunden. Hiers unter waren begriffen 5332 Erwachsene und 2572 Kinder, unter einem Jahre bis zur geschehenen Confirmation.

d) Unter den verzeichneten Städten, haben außer Clausthal auch noch Lüneburg, Minden, Zellerfeld und Uelzen einen Ueberschuß an Geborenen geliefert, der am letzteren Orte sich über die Hälfte der Totalsumme beläuft.

e) Die Resultate der hier namhaft gemachten Ämter, Amtsvoigteyen, Gerichte und Inspectionen, geben Grund dar zu hoffen, daß überhaupt die einsheimis



heimische Bevölkerung des platten Landes, während des letztverfloffenen Jahrs, ergiebigen Zuwachs gewonnen haben werde. Es enthalten nemlich solche an Gebornen eine Summe von 3431; an Gestorbenen hingegen von 2218, woraus also folgt, daß in jenen Districten 1213 Menschen mehr ins Leben gekommen, als abgeschieden sind, wozu 776 männlichen Geschlechts gehören.



General-Transsumt aller Gebornen, Confirmir-
thum Lauenburg, vom 1sten

Namen der Städte und Aemter.	Gebor.					
	Eheliche.		Uneheli- che.		Todtges- borne.	
	Rn.	M.	Rn.	M.	Rn.	M.
I. Stadt Raseburg —	30	31	3	6	—	—
II. Stadt Lauenburg —	29	26	1	2	—	1
III. Stadt Mölln —	24	24	1	5	1	—
IV. Amt Raseburg —	187	167	10	14	10	10
V. Amt Lauenburg —	119	115	13	4	7	5
VI. Amt Schwarzenbeck —	69	72	2	9	2	1
VII. Amt Neuhaus —	103	107	5	8	5	1
VIII. Amt Steinhorst —	79	70	5	2	2	6
Summa	640	612	40	50	27	24

Geborne Knaben 707. Geborne Mägdelein 686.

mehr Knaben 21.

Gebor. männl. Geschl. 707. Gest. männl. Geschl. 419.

weniger gestorben 288.

Gebor. weibl. Geschl. 686. Gest. weibl. Geschl. 415.

weniger gestorben 271.

Geboren in allen 1393. Gestorben in allen 834.

weniger gestorben 559.

Geboren 1791. 1411. Geboren 1792. 1393.

1792. weniger geboren 18.



ten, Copulirten und Gestorbenen, im Herzogs
Januar 1792. bis dahin 1793.

ren.			Confirmirt.			Copu lirt.	Gestorben.		
Summa.									
Kna ben.	Mäd chen.	Sma tota.	Kna ben.	Mäd chen.	Sma tota.	Paar	männ lich.	weib lich.	Sma tota.
33	37	70	11	23	34	13	23	24	47
30	29	59	26	25	51	29	43	42	85
26	29	55	9	13	22	19	16	17	33
207	191	398	147	139	286	108	117	107	224
139	124	263	92	77	169	55	74	78	152
73	82	155	44	41	85	35	49	40	89
113	116	229	72	71	143	52	64	70	134
86	78	164	42	44	86	35	33	37	70
707	686	1393	443	333	876	356	419	415	834

Todtgeboren	1791.	62.	1792.	51.
			1792. weniger todtgeboren	11.
Uneheliche	1791.	76.	1792.	90.
			1792. mehr uneheliche	14.
Copulirt	1791.	336.	1792.	356.
			1792. mehr copulirt	20.
Confirmirt	1791.	746.	1792.	876.
			1792. mehr confirmirt	130.
Gestorben	1791.	939.	1792.	834.
			1792. weniger gestorben	105.
		G 3 5		XH.



XII.

Miscellaneen.

1) Sendung einer hannoverschen Hülfarmee wider die Franzosen.

Nach dem Zwecke der Annalen, welcher nicht bloß den Zeitgenossen gewidmet ist, sondern auch dahin abzielt, alle jetzt vorgehende in der Landesgeschichte merkwürdige Begebenheiten, künftigen Generationen mit aufzubewahren, findet auch hier der Marsch der wider die Franzosen abgeschickten hannoverschen Hülfarmee nothwendig einen Platz.

Der Ausbruch der ersten Division dieser Truppen fiel auf den 17ten des letzteren Märzmonats, und folgten nach und nach die übrigen Abtheilungen. Ihre Bestimmung ist, in englischen Diensten die Gefahr der Waffen entfernt zu halten und vernichten zu helfen, welche zum gewaltsamen Umsturze alles dessen gemißbraucht werden, worauf die Sicherheit der Staaten und der Privatwohlfaht beruhet. *)

Sie

*) Einer der schändlichsten von denen jezo in Frankreich herrschenden Demagogen, Danton, forderte einst den Nationalconvent mit folgenden Worten dazu auf, den inneren Frieden aller, auch der glücklichsten Staaten des Erdbodens zu stören: „Lasset uns bedenken, daß das Volk, indem es uns hieher schickte, uns zu einem großen Ausschusse einer allgemeinen Insurrection aller Völker ernannte.“ Und diesen verabscheuungswürdigen Grundsatz adoptirte uneingeschränkt das berühmte Decret vom 15ten Dec. 1792. Die glücklichen Erober



Sie bekämpfen unter Anführung Ihro Excellence des Herrn Feldmarschalls von Freytag, die Feinde der Ruhe Deutschlands, vereint mit den Britten, an deren Spitze Ihro königl. Hoheit der Herzog von York steht. Ausser diesem theilen noch zwey andere Söhne unsers besten Landesvaters, die Prinzen Ernst und Adolph mit jenen braven Kriegern, Gefahren und Mühseligkeiten des Feldzuges, würdig ihres großen Ahnherrn Georg des I. der gerade vor hundert Jahren, in dem blutigen Treffen bey Landau auch gegen Frankreich focht.

Kaum waren die Grenzen dieses Landes in den Gegenden der Schelde erreicht; so ward Samars am 23sten May *) durch den Muth und die Tapferkeit der Hannoveraner eben so berühmt, als im laufenden Jahrhundert Malplaquet, Dettingen, Minden, Crevelt, Coudelour und Gibraltar es geworden

Eroberungen von Maynz, des Lütticher Landes, Brabands und einiger holländischen Festungen, bedroheten zu der Zeit, wie der Marsch der hiesigen Truppen beschloffen ward, ganz Deutschland mit den schrecklichen Folgen jenes Decrets.

*) Zu dem wichtigen Siege der allirten Armee an diesem Tage, trugen von den Hannoveranern insonderheit mit bey, ein Bataillon des 4ten Infanterie-Regiments angeführt von dem Hrn. Major v. Drechsel, und die Leibgarde, commandirt von dem Hrn. Oberstlieutenant v. Bülow; ersteres durch muthige Bestürmung einer Redoute vor dem stark befestigten feindlichen Lager; letztere durch einen auf französische Dragoner gemachten blutigen Choc, der den erworbenen Ruhm dieses Regiments unauslöschlich verewigen wird. Auch leistete hier die geschwinde Artillerie ihre ersten, von dem Hrn. Hauptmann Braun sehr vortheilhaft geleiteten Dienste, mit großem Nutzen.



worden sind, und wohin ferner unsere Landesleute dem Rufe der Ehre nachziehen, wird jedes Patrioten Seegen sie begleiten, bis mit Sieg gekrönt ein beglückender Friede sie wieder in die Arme derer führt, die sehnsvoll auf ihre baldige Rückkehr hoffen.

In Nachstehendem theilen wir noch den Etat, der bey vorgedachter Expedition gegenwärtigen Truppen mit.

Cavallerie.

Escadrons			
Reut.	Drag.	Leichte Drag.	
2			Garde du Corps
2			2te Reg. v. Hammerstein
2			4te — v. d. Busche
2			1ste Leibregiment
	2		5te Reg. v. Ramdohr
	2		7te — Gr. v. Deynhau-
			sen
		2	9te und 10te Reg.
		2	
8	4	4	622 M.
			622 M.
			622 M.
			623 M.*
			2489 Mann.

Infanterie.

Bataillons		
3	Grenadier-Brigade	2187 Mann.
2	Garde	1306 —
2	4te Reg. v. Lösecke	1306 —
2	5te — v. Klinkowitsch	1306 —
2	6te — v. Hammerstein	1306 —
2	10te Reg. v. Diepenbroick	1306 —
2	11te — Graf Taube	1306 —
15		10,023 Mann.

Etat

*) Das zusammengesezte Regiment leichter Dragoner, hat einen Rüstmeister, und deshalb einen Mann mehr als die obigen Cavallerieregimenter.



Stat eines Cavallerieregiments von 4 Schwadronen.

Stab.

- | | | |
|------------------------------|---|-------------------------|
| 1 Chef oder Oberste | } | haben keine Compagnien. |
| 1 Oberst-Lieutenant | | |
| 1 Major | | |
| 1 Regiments-Quartiermeister. | | |
| 1 Adjutant. | | |
| 1 Regiments-Vereuter. | | |
| 1 Feldprediger. | | |
| 1 Auditeur. | | |
| 1 Regim. Chirurgus. | | |
| 4 Schwadron-Chirurgi. | | |
| 1 Regim. Pferdearzt. | | |
| 1 Stabs-Trompeter. | | |
| 4 Schwadron-Trompeter. | | |
| 1 Wagenmeister. | | |
| 1 Sattler. | | |
| 1 Grobknecht. | | |

22 Mann.

1 Schwadron.

- 2 Capitains.
- 2 Premier-Lieutenants.
- 4 Seconde-Lieutenants oder Cornets.
- 4 Wachtmeister.
- 2 Quartiermeister.
- 2 Compagnie-Vereuter.
- 8 Corporals.

1 Cur



1 Eurschmidt.
2 Trompeter.
123 Gemeine.

150 Mann.

macht von 4 Schwadronen 600 Mann.

hiez zu der Stab 22 —

bringt zusammen von einem Regiment 622 Mann.

Etat eines Regiments Musketier von zwey
Bataillons, jedes von vier Compagnien.

Stab.

1 Oberster oder Chef	} haben Compagnien, und werden in der Mannszahl dabey angeschlagen.
1 Oberstlieutenant	
2 Majors	
1 Regiments: Quartiermeister.	
2 Adjudanten.	
1 Feldprediger.	
1 Auditeur.	
1 Regim. Feldscherer.	
1 Regim. Tambour.	
3 Hautboisten.	
2 Stöckentnechte.	
1 Rüstmeister.	
1 Wagenmeister.	

19 Mann.

**Regiments : Artillerie.**

- 1 Officier.
 2 Sergeanten.
 4 Corporals.
 32 Regiments : Artilleristen.

 39 Mann. Hiezu der Stab
 19 —

 58 Mann.

Etat einer Musketier / Compagnie

- 1 Capitain.
 1 Premier : Lieutenant.
 1 Seconde : Lieutenant.
 1 Fähndrich.
 1 Feldwebel.
 2 Sergeanten.
 1 Gefreyter Corporal.
 1 Fourier.
 5 Corporals.
 1 Compagnie : Feldscherer.
 3 Tambours.
 14 Gefreyte.
 124 Musketier.

 156 Mann.

macht von 8 Compagnien

1248 Mann:

dazu der Stab und Artillerie

58 —

bringt zusammen von einem Regiment
 Musketier

1306 Mann.

Etat



Etat der Grenadier-Brigade von drey Bataillons.

Stab.

- 1 Regim. Quartiermeister.
- 1 Feldprediger.
- 1 Auditeur.
- 1 Regim. Feldscherer.
- 1 Rüstmeister.

5 Mann.

Artillerie bey der Brigade.

- | | |
|--------------------|---|
| 1 Officier, | } werden vom Artillerieregimente gegeben. |
| 3 Oberfeuerwerker, | |
| 6 Corporals. | |
| 48 Artilleristen. | |

58 Mann. Hiezu

5 — Stab

63 Mann.

Etat eines Grenadier-Bataillons von vier Compagnien.

- 1 Stabsofficier der das Bataillon commandirt.
- 1 Adjutant.
- 1 Stabsfourier.
- 1 Stabsknecht.

4 Mann.

Etat



Etat einer Grenadier Compagnie.

- 1 Capitain.
- 2 Premier Lieutenant.
- 2 Seconde Lieutenant.
- 1 Feldwebel.
- 2 Sergeanten.
- 1 Gefreyter Corporal.
- 1 Fourier.
- 6 Corporals.
- 1 Compagnie Feldscherer.
- 2 Querpfeifer.
- 3 Tambours.
- 16 Gefreyete.
- 138 Grenadiere.

176 Mann.

macht von vier Compagnien	704 Mann.
dazu der Stab	4

Ist Summa von einem Grenadiers Bataillon	708 Mann.
---	-----------

Etat des General Stabes.

Personen.

- Bey Sr. königl. Höheit dem Herzoge von York.
- 1 Flügeladjutant, Oberstlieutenant Hake.
 - 1 Ingenieur Major, Hogrewe.
 - 1 Oberadjutant, Hauptmann v. Alten, 8te Drag. Reg.
 - 1 — — — Hauptm. v. Marschalck von der Fußgarde.

(Annal. 7r Jahrg. 38 St.)

H h

Beym



Personen.

Beym deutschen Truppen; Corps.

1 commandirender General; Feldmarschall von Freytag.

2 General; Lieutenant der Cavallerie, General en Chef
der Cavallerie, Reichsgraf von Walmo-
den; Gimborn.

2 Oberadjubanten desselben

Lieutenant v. Vinck von der Leibgarde.

— v. Behr 5te Infant. Reg.

1 General; Lieutenant der Infanterie, General; Lieute-
nant v. d. Bussche.

2 Oberadjubanten desselben

Lieutenant v. d. Bussche 7te Inf. Reg.

— v. Töbing, 8te Drag. Reg.

1 General; Major v. Minningerode.

2 Adjubant, Lieuten. v. Jonquieres 2te Cavall. Reg.

1 General; Major v. d. Bussche.

2 Adjubant, Fähndrich v. d. Bussche.

1 General; Major der Infanterie v. Diepenbroick.

2 Adjubant, Lieutenant v. Grote.

1 General; Major der Infanterie v. Hammerstein.

2 Adjubant, Lieutenant du Plat.

1 General; Major der Artillerie von Trew.

2 Ober; Adjubant, Hauptmann Simpher.

1 General; Adjubant, Oberst von Spörcken.

2 Adjubant desselben, Fähndrich Sothen.

Personen.

2 Brigade: Majors

Major Pflug 8te Drag. Reg.

Hauptmann Schuster 7te Inf. Reg.

2 Brigade: Adjutanten

Fähndrich Scriba.

Fähndrich Bothe.

1 General: Quartiermeister, Oberstlieutenant Runge.

1 Aide desselben, Seconde: Lieuten. Runge.

6 Ingenieur: Officiere.

6 Guiden.

18 Pioniere, als

1 Sergeant.

1 Corporal.

1 Tambour.

15 Gemeine.

1 Flügeladjutant, Major von Wentstern.

2 Oberadjutanten

Rittmeister von Ende.

Hauptmann von Alten.

1 General: Auditeur.

1 Schreiber desselben.

1 Stabs: Secretair.

1 Schreiber desselben.

2 Feld: Inspector.

2 Feld: Küster.

1 Feld: Medicus.

1 Stabs: Chirurgus.

Hh 2

1 Stabs:



Personen.

- 1 Stabs: Wagenmeister.
- 1 Stabs: Quartiermeister.
- 1 Stabs: Marquetenter.
- 1 Feld: Post: Cassierer.
- 4 Postillions.

Bey Sr. königl. Hoheit dem Prinzen Ernst.

- 1 Rittmeister v. Linsingen, Leibregiments.
- 1 Lieutenant v. Ramdohr, 10te Drag. Reg.

Bey dem Prinzen Adolph, königl. Hoheit.

- 1 Hauptmann v. Uslar, 10te Inf. Reg.
- 1 Lieutenant v. Wangenheim, 7te Inf. Reg.

Wiederholung des Personals des General: Stabes.

- | | | |
|--|----|-------------|
| 1) Bey Sr. königl. Hoheit dem Herzoge von York | — | 4 Personen. |
| 2) Beym deutschen Truppen: Corps | 74 | — |
| 3) Bey Sr. königl. Hoheit dem Prinzen Ernst | — | 2 — |
| 4) Bey Sr. königl. Hoheit dem Prinzen Adolph | — | 2 — |

Summa General: Stab 82 Personen.

H o s p i t a l.

Erster Medicus.

Ober: Hospitalchirurgus.

Hilfs: Medicus.

Hospital: Verwalter.

Hospital: Prediger.

1 titul. Regim. Chirurgus.

6 Chir.

Personen.

- 6 Chirurgi.
- 6 Aide: Chirurgi.
- 1 Supernumerairer.
- 2 Hospitalschreiber.
- 1 Hospitalgehülfe.
- 1 Provisor der Apotheke.
- 3 Gesellen.
- 1 erste Köchin.
- 60 Krankenwärter und Wärterinnen:

Hospital: Commando.

- 1 Hauptmann.
- 2 Sergeanten.
- 6 Corporals.
- 1 Traincorporal.
- 14 Knechte.

Feld: Bäckerey.

- 1 Proviant: Verwalter.
- 1 Gehülfe.
- 1 Backmeister.
- 5 Oberbäcker.
- 60 Bäckerknechte.
- 6 Maurer.
- 3 Zimmerleute.
- 1 Chirurgus.
- 1 Train Wachtmeister.
- 3 Corporals.
- 48 Knechte.



- 1 Schmidt.
- 2 Schmiedegesellen.
- 1 Sattler.
- 2 Sattlergesellen.

Außer den Regimentkanonen, führen vorbenannte Truppen noch einen besondern Zug schwerer Artillerie, nebst dem erforderlichen Fuhrwesen bey sich.

2) Nachtrag zu der topographisch-statistischen Beschreibung des Amtes Scharnebeck im Fürstenthum Lüneburg.

(S. diese Annalen 51 Jahrg. 48 St. S. 679 1692.)

1) Beschreibung des Vaterbrunnens.

Merkwürdig ist in diesem Amte noch der sogenannte Vaterbrunnen in dem Dorfe Scharnebeck, der ein ungemein helles, weiches und wohlchmeckendes Wasser zum Trinken darbietet. Seine Quelle entspringet in dem sogenannten Thiergarten, einem sehr anmuthigen Hölzchen, welches auf der östlichen Seite dieses Ortes sich befindet. Wahrscheinlich wurde dieser Brunnen noch bey dem Leben des hiesigen Klosters mit Brettern eingefaßt und unterhalten; wovon er auch den Namen des Vaterborns oder Vaterbrunnens wird erhalten haben. Hier sammlet sich das Wasser, wie in einem Bassin, fällt sodann durch eine darin angebrachte kleine Rinne in der Stärke von einigen Zollen plätschernd in den darunter liegenden Kanal, wo er einen sanft rieselnden Bach bildet, der sich zu allen Jahreszeiten mit gleich

gleicher Stärke in den Mühlenteich ergießt. Das Quellwasser ist so weich, daß es auch bey der heftigsten Kälte nicht gefrieret; und selbst in dem strengsten Winter 1788 ruhig seinen Lauf fortsetzte. Da das Wasser so angenehm zu trinken ist, so suchte man es vor einigen Jahren durch ein darüber angebrachtes Dach vor Staub und Blättern zu verwahren, um es auf diese Art desto reiner und trinkbarer zu erhalten. Allein, hiedurch wurde die freye Ausdünstung und der Zugang der frischen Luft gehemmt und das Wasser nahm einen muffrigen Geschmack an. Das Dach mußte daher wieder abgenommen werden: und die Quelle hat ihren eigenthümlichen süßen und reinen Geschmack wieder erhalten.

2) Von der Industrie der Einwohner des Dorfes
Scharnebel.

Man bauet vielen Flachs und Hanf, welchen die Landleute selbst sehr fleißig verarbeiten. In jedem Bauerhause findet man einen Weberstuhl (in der hiesigen Mundart Webethau genannt), worauf der selbstgebaute Hanf und Flachs nicht nur zum Bedarf der Familie, sondern auch zum Verkauf, in Leinen verwandelt wird. Niemand kauft zum eignen Verbräuche Leinen, vielmehr giebt es hier Einwohner, die fast alle Jahre einige Stücke Leinen nach Hamburg zum Verkauf bringen. — Ich nehme daher gern die in diesen Annalen *) gethane Aeußerung, „daß die Scharnebeler

Sh 4

„den

*) 7r Jahrgang 18 St. S. 96.



„den selbst gebaueten Hanf nicht gehörig verarbeiteten,“ zurück; obgleich auf der andern Seite nicht geleugnet werden kann, daß die dort beschriebene von dem Herrn Drost von Uslar mit rühmlichen Eifer angelegte Industrieschule dem Fleiße der Einwohner einen neuen Sporn und eine noch nützlichere Richtung geben wird.

Auch der Bau von Kartoffeln und andern Gartengewächsen wird ungemein fleißig getrieben. — Die Leute bearbeiten das Feld zum Theil mit dem Spaden und die Miethäcker sind sehr hoch im Preise. —

3) Noch Etwas zur Geschichte des Dorfes Lchem.

Das Dorf Lchem bestand seinem ersten Ursprunge nach nur aus wenigen Fischerhütten, indem die Gegend sehr wasserreich und öfters Ueberschwemmungen der Elbe und des Netzlusses ausgesetzt ist. Wie indessen überhaupt nach den Angaben der Naturforscher die See mit den Jahrhunderten immer weiter zurücktritt; so auch hier. Ungeachtet das Wasser in dieser Gegend seinen geraden und natürlichen Abzug durch Verjährung *) in dem sogenannten Rißloche verloren hat, so gewinnet sie dennoch von Zeit zu Zeit einiges Land, so, daß man Strecken findet, worauf in ältern Zeiten gefischt wurde und wo jetzt dagegen Hornvieh weidet.

Einer der hiesigen Bauerhöfe führt den Namen des Kruckshofes; und man erzählt, daß auf demselben in den ältesten Zeiten ein Graf oder Edelmann dieses Namens gewohnt habe, zu dessen Gebiete drey Höfe

*) S. Jahrg. 5. St. 4. S. 681.



Höfe gehöret haben sollen. Auf einen derselben finden sich noch Spuren von einem ehemaligen Fischteiche, indem daselbst auf trockenem Boden unvertilgbares Rohr wächst.

4) Von den Holzungen. *)

Die Holzungen in diesem Amte sind beträchtlich und bestehen aus Eichen, Buchen, Erlen oder Ellern und etwas Tannenholz. Bisher war alles privative herrschaftliche Forst. Im vorigen Jahre aber hat die königliche hohe Kammer den Amtseingesessenen von Echem, Scharnebeck und Kullstorf einen ansehnlichen Antheil am Forstrevier erb; und eigenthümlich abgetreten, wovon auf jeden Vollhof 12, auf jeden Halbhof 9, und auf jeden Rothsassen 6 Morgen Forstgrundes kamen.

5) Zur Geschichte des Vorwerks Bullendorf. **)

Zu den Vermuthungen, woraus sich schließen läßt, daß hieselbst ehemals ein Mönchskloster gewesen, sehe ich noch folgende: a) daß vor dem Hofe eine Strecke Landes von ungefähr 30 Ruthen sich befindet, die ungemein fest und hart, wie Thon ist, obgleich der ganze umliegende Boden aus Flugsand besteht; der vielleicht in den ältern Zeiten ehe die $\frac{1}{4}$ Stunde entfernte Elbe eingedeicht war, durch große Ueberschwemmungen zu beträchtlichen Sandhügeln angehäufet worden ist. Und jener feste Boden soll nach der Sage der Einwohner der

H h 5

Platz

*) S. d. Annalen 51 Jahrg. 48 St. S. 680.

**) Jahrg. 5. St. 4. S. 692.



Platz seyn, wo ehemals der Mönchs- oder Klostergarten lag. b) An eben diesem Platze hat man allerley Alterthümer, Urnen, Muscheln ic. ausgegraben. c) Das gegenwärtige Wohnhaus des Pächters hat genau die Gestalt eines Kreuzes, welches auch an Kloster und Kreuzgang erinnert.

Ehem.

Randib. Müller.

3) Zugabe zu der im 3ten Stücke des 6ten Jahrgangs dieser Annalen Seite 538. enthaltenen Beschreibung des Gerichts und Fleckens Lehe.

a) Die hier anzulegende Mützen- und Strumpfwerberey ist nicht vor sich gegangen (vid. pag. 540. dieses Jahrgangs und Stückes.)

b) Die (pag. 539.) angegebene Anzahl der Familien hat sich, genauerer Erkundigung nach, noch stärker gefunden. Die Zahl der Vorhäuser, die mit den Hauptgebäuden unter einem Dache stehen, beträgt über 30. Nicht nur jedes derselben bewohnen besondere Familien, sondern auch hin und wieder werden Scheuren, von wohlhabenden Hausleuten benutzt, zugleich zur Häuer bewohnt, welche dem Vermuthen nach, zum Theil vorhin Wohnhäuser gewesen sind. Es mögte daher diese dem Anscheine nach verminderte Zahl, wenn sie vordem aus 345 bestanden hat, im wesentlichen keine Veränderungen nach sich gezogen haben; gewiß hat sie die Zahl der Familien nicht vermindert.

c)



c) Zwar dürfen hier Capitalien, den vormahligen Bremischen Gesetzen nach (die die Policey, Ordnung, zu bischöflichen Zeiten erteilt, ausdrücklich mit enthält) noch heut zu Tage zu 6 Procent untergebracht werden, und geschieht diese Anleiheart auch hin und wieder, obwohl im Kleinen. Jedoch nicht Mangel am Gelde, sondern vielmehr sich gesammelte Thätigkeit und Betriebsamkeit wirkt dieses, da liegende Gründe hiergegen kostbar, und hin und wieder zu $3\frac{1}{2}$ bis 3 Procent Genuß erkaufte werden. Denn der größte Theil der Einwohner beschäftigt sich mit Handel und Nebengewerbe, oder Kunst und Handarbeiten; fast keiner lebt allein vom Ackerbau, Es giebt sogar Leute, die bey ihren Handwerken, Kunst und andere Gewerbe, ja einige die bey wissenschaftlichen Geschäften Krämerey, Weinschenken und dergleichen führen. Der Platz

d) Klaushoff, (pag. 543.) war, mehrerer Wahrscheinlichkeit nach, nicht blos vordem einem Tempel gewidmet, sondern vielmehr scheint Klaus, von Klausse abzustammen und tritt daher die Vermuthung ein, daß diese gegenwärtige Begräbnißstelle vordem einem Kloster, dem heiligen Dionysius gewidmet, bestimmt gewesen sey. Man beschuldigte ihn nur des Wunders, daß er seinen Kopf eine Strecke Weges, nach seiner Entzuehung, getragen haben solle, und seine Ehre würde wohl unbeschadet bleiben.

v. w.



4) Nachricht von dem Fortgange der Indüstrieschule zu Scharnebeck, im Fürstenthum Lüneburg.

Es war nicht anders zu erwarten, als daß die Indüstrieschule zu Scharnebeck, von der in diesen Annalen die erste Nachricht gegeben ist, und die den 2ten Novemher 1792. eröffnet wurde, einen sehr glücklichen Erfolg und gutes Gedeihen haben würde, da sie das Werk des verehrungswürdigen Herrn Drostens von Uslar, und ein beständiges Augenmerk seiner edlen und menschenfreundlichen Gemahlin, einer gebornen von Münchhausen, ist. Diese Dame hat sich besonders angelegen seyn lassen, nicht nur durch ihre und ihrer edlen Fräulein Töchter Gegenwart die Kinder zu Zeiten zum Fleiße zu ermuntern, sondern auch durch Austheilung von Kuchen ihre Herzen zu gewinnen und ihren Fleiß zu belohnen.

Es waren 25 Kinder, die gutwillig sich zum Besuch der Indüstrieschule entschlossen. Ein froher Anblick war es, Kinder von noch nicht 7 Jahren zu sehen, die auf eine so edle Art beschäftigt wurden. Sie haben diesen Winter 360 Stück Leinengarn gesponnen. Da sich zum Wolltrahen wenige geneigt fanden, und der Betrieb des Hanfes und Flachses in hiesiger Gegend die Hauptsache ist und die mehrste Aufmunterung erfordert: so wurde auf jenes nicht so sehr reflectirt; es sind daher nur 9 Pfund Wolle verarbeitet, die übrige von der angekauften ist wieder versilbert gegen

6 Rthlr. 18 ggr. 4 pf.

Nach



Nachdem der Fond von 134 Rthlr. von dem Herrn Drossen zu diesem wohlthätigen Institut geschenkt ist: so ist nun die Berechnung der Einnahme und Ausgabe der Industrieschule folgende:

Einnahme.

Vorrath an Hanf und Flachs 200 Pfund.

Ausgabe.

Versponnen — 151 Pfund.

bleibt Vorrath 49 Pfund.

Einnahme an Gelde.

Aus den verarbeiteten 151 Pfund Hanf und Flachs sind 360 Stück Garn gesponnen, die aber, weil die Preise zu niedrig, noch nicht verkauft sind. Taxirte man das Garn zu 2 ggr. pro Stück: so wäre der Ertrag

30 Rthlr.

Für verkaufte Wolle — 6 Rthlr. 18 ggr. 4 pf.

Summa 36 Rthlr. 18 ggr. 4 pf.

Ausgabe.

Spinnlohn für 126 Stück 5 Rr. 6 ggr. —

— für 234 Stück 8 — 8 — 4 pf.

Wollkrahelohn für 9 Stück — 3 — —

Der Lehrerin für 5 Monate à 2 Rthlr. 10 — — —

Dem Rechnungsführer 2 — — —

Feuerung — 10 — — —

Brennöl — 1 — 3 — 4 —

Prämien — 4 — — —

Ausgabe Summa 40 Rthlr. 20 ggr. 8 pf.

Von der Einnahme abgezogen, ist

Verlust — 4 Rthlr. 2 ggr. 4 pf.

Wären



Wären nun gleich noch die verarbeiteten Materialien an Flachs und Hanf mit circa 16 Rthlr. in Ausgabe zu berechnen (welches dormalen nicht der Fall ist, indem solche in dem Fond mit begriffen sind,) und der diesjährige sämtliche Verlust sich auf 20 Rthlr. 2 ggr. 4 pf. beliefe; so ist dennoch zu hoffen, daß, wenn das Garn zu höhern Preisen verkauft wird, und die Prämien in der Folge nicht mehr so nöthig sind, das Institut, welches bey der edlen Denkart des Stifters nicht sinken kann, sich in der Folge selbst souteniren werde.

Diesen Sommer wird die Werkschule wegen der Landarbeit aufhören müssen; mit dem Winter aber selbige von neuem ihren Anfang nehmen.

Die während der Arbeit, unter der Aufsicht des Herrn Pastor Hoyer, von der Lehrerin aus dem Roschow ic. vorgetragenen Erzählungen haben zur Ausbreitung gemeinnütziger Kenntnisse und moralischer guter Empfindungen ungemein viel beygetragen; und so ist Industrie, Religion und Sittlichkeit zugleich sichtbar befördert worden.

Lüne, den 24sten May 1793.

L.

1)



5) Auszug aus einigen alten Rechnungen der Kirche zu Döderode und Kapelle zu Oldenrode, Gerichts Oldershausen, von den Fruchtpreisen aus dem 16ten und 17ten Jahrhundert.

	Roggen.			Hafer.	
	à Himt.	9 gr.	à Himt.	4 gr.	4 pf.
1578.	---	10 —	---	4 —	4 —
1579.	---	15 —	---	5 —	—
1580.	---	12 —	---	4 —	4 —
1581.	---	12 —	---	4 —	4 —
1582.	---	12 —	---	4 —	4 —
1583.	---	12 —	---	4 —	4 —
1584.	---	12 —	---	4 —	—
1585.	---	12 —	---	5 —	—
1586.	---	12 —	---	4 —	4 —
1587.	---	12 —	---	4 —	4 —
1588.	---	12 —	---	4 —	4 —
1589.	---	12 —	---	5 —	—
1590.	---	13 —	---	9 —	—
1591.	---	13 —	---	5 —	—
1592.	---	12 —	---	6 —	—
1593.	---	15 —	---	6 —	—
1594.	---	findet sich nichts	---	—	—
1595.	---	12 —	---	5 —	2 —
1596.	---	20 —	---	15 —	—
1597.	---	20 —	---	9 —	—
1598.	---	15 —	---	7 —	4 —
1599.	---	18 —	---	9 —	—
1600.	---	17 —	---	8 —	4 —
1601.	---	14 —	---	7 —	4 —
1602.	---	15 —	---	7 —	—
1603.	---	14 —	---	8 —	—
1604.	---	13 —	---	7 —	4 —
1605.	---	11 —	---	6 —	4 —
1606.	---	10 —	---	6 —	—
1607.	---	10 —	---	7 —	—
1608.	---	18 —	---	7 —	4 —
					1609.



	Rocken.			Hafer.	
	à Himt.	18 gr.	à Himt.	7 gr.	7 pf.
1609.	—	20 —	—	9 —	—
1610.	—	18 —	—	7 —	4 —
1611.	—	20 —	—	7 —	4 —
1612.	—	20 —	—	9 —	—
1613.	—	18 —	—	10 —	—
1614.	—	—	—	—	—

Noch wird aus diesen Registern als Beweis damaliger Frugalität und wegen der sonderbaren Ausgabe folgendes hinzugefügt:

Im Jahr 1589.

Bei einer Probepredigt Hrn. Pastor Conradus Winter, verzehrt 5 gr.

In diesem Jahre ist der Pfarrher nach Helmstädt gewesen, hat verzehrt 18 gr.

Damals kostete der Himten Rocken 12 gr. mithin hat der Prediger auf einer Reise nach Helmstädt, welches wenigstens 11 Meilen von Duderode entfernt ist, die er in Angelegenheiten der Kirche gethan (die Universität Helmstädt hat nemlich das Patronatrecht der Kirche zu Duderode) so viel verzehrt, als $1\frac{1}{2}$ Himten Rocken werth sind. Für den Werth von $1\frac{1}{2}$ Himt. Rocken nach jetzigen Preisen würde kein Prediger 10 Meilen heutiges Tages reisen können. Es dienet dieses mit zum Beweis, daß die Fruchtpreise bey weitem nicht in eben dem Verhältniß, als der Preis anderer Bedürfnisse gestiegen sind. Ich habe dieses in einer Abhandlung im Journal von und für Deutschland von 1792. weitläufiger ausgeführt und bewiesen.

Im



Im Jahr 1591. findet sich folgende Ausgabe:

Der Superintendent im Krüge verzehrt mit Pferd
und Knecht, als er den Pastor einführte 15 gr.

Im Jahr 1592.

Einem Pastor gegeben, zum Kinde zu schneiden von
Malen (Malum einem Dorfe im Braunschweiger
Wolfenbüttelschen) 6 gr.

Desgleichen dem Pastor Ehn Johann gethan, daß
er Ehren Michaelis nachgelassener Witwe ein
Kind zu schneiden geben 10 gr.

Item einem armen Pastor, den der Türke gefangen
gehabt, geben 10 gr.

J. A. Weppen.

XIII.

Preistabelle der nothwendigsten Lebens-
mittel, in den verschiedenen Gegenden der
Hannoverschen Churlande, vom Ja-
nuar, Februar und März 1793.

Bei nachstehenden Preisen ist auf alles das wieder
Rücksicht zu nehmen, was in dem ersten Stücke der An-
nalen dieses siebenten Jahrganges S. 110. theils wegen
der Münzsorten, theils wegen des, in einigen Pros-
vinzen auf dem Fleische ruhenden Licentis angeführt
worden.

(Annal. 7r Jahrg. 38 St.)

Si

Januar



Januar

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes		gerin: ges		bestes		gerin: ges		Pfd.	
	Pfd.		Pfd.		Pfd.		Pfd.		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Göttingen	2	—	—	—	1	6	1	4	2	—
Northeim	2	—	2	—	1	6	1	2	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	—	—	10	1	6
Zellerfeld	1	8	—	—	1	—	—	—	1	6
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	—	1	8	2	2	1	10	1	8
Selle	1	10	1	4	1	8	—	—	1	8
Uelzen	1	9	1	8	2	—	1	4	2	—
Dannenberg	1	9	—	—	1	3	1	—	2	—
Lüneburg	1	9	1	6	2	3	2	—	2	—
Lauenburg	1	6	—	—	1	6	1	—	1	6
Winsen a. d. Luhe	1	6	1	4	2	—	1	10	2	—
Burtebude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	6
Stade	1	6	—	—	1	3	—	—	1	9
Lehe	—	—	1	4	—	—	1	—	2	—



I 7 9 3.

Lamel: fleisch				Rocken				Weizen				Ger: ste		Ha: ber		Butter		Land: Pfund
bestes		gerin: ges																
Pfd.		Pfd.		Hbten				Hbten				Hbten		Hbten		Pfund		
gg	pf	gg	pf.	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	
2	—	—	—	—	20	—	1	—	—	12	4	9	4	4	3			
1	8	1	6	—	18	—	1	—	—	12	—	9	—	4	—			
1	6	1	4	—	20	8	1	—	—	16	—	10	—	4	—			
—	—	—	—	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	—	19	8	1	—	8	13	4	8	8	0	0	0	0	
2	—	1	8	—	22	8	1	4	—	16	—	12	—	0	0	0	0	
2	—	1	4	—	21	8	1	2	8	16	—	11	8	4	—			
1	8	1	6	—	23	—	1	3	—	15	—	12	—	3	—			
0	0	0	0	—	22	—	1	—	—	14	6	10	6	3	—			
1	9	1	6	—	22	6	1	2	—	16	—	11	—	3	6			
—	—	—	—	—	18	—	—	22	—	13	4	8	—	3	3			
0	0	0	0	—	22	—	1	3	—	14	—	10	—	3	6			
1	3	1	—	1	—	—	1	2	—	14	—	10	—	3	—			
1	6	—	—	1	2	—	1	3	—	16	—	12	—	3	6			
0	0	0	0	1	—	—	1	5	—	16	—	14	—	0	0			



	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes		gerin- ges		bestes		gerin- ges			
	Pfd.		Pfd.		Pfd.		Pfd.		Pfd.	
	gg	pf	gg	pf	gg	pf	gg	pf	gg	pf
Göttingen	2	—	—	—	1	2	1	—	2	—
Northeim	2	—	2	—	1	—	—	10	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	—	—	10	1	6
Zellerfeld	1	8	—	—	—	10	—	—	1	6
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	—	1	8	2	—	1	8	1	8
Zelle	1	10	1	4	1	8	—	—	1	8
Uelzen	1	9	1	8	1	6	1	2	2	—
Dannenberg	1	9	—	—	1	3	1	—	2	—
Lüneburg	1	9	1	6	2	—	1	9	2	—
Lauenburg	1	6	—	—	1	6	1	—	1	6
Winsen a. d. Luhe	1	6	1	4	1	11	1	9	2	—
Burtebude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	6
Stade	1	6	—	—	1	3	—	—	1	9
Lehe	—	—	1	4	—	—	1	—	2	—



1793.

Lamm- fleisch				Kochen			Weizen			Gerste		Ha- ber		Butter		Eiweiß	
bestes	gerin- ges	Pfd.	Pf.	Hbten	Hbten	Hbten	Hbten	Hbten	Hbten	Hbten	Hbten	Hbten	Hbten	Pfund	Pfund	Pfund	Pfund
gg	pf.	gg	pf.	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
2	—	—	—	—	22	—	1	2	8	13	—	10	—	4	4	—	—
1	8	1	6	—	18	8	1	—	—	12	—	10	—	4	—	—	—
1	8	1	6	—	21	4	1	—	—	6	—	11	8	4	—	—	—
1	8	—	—	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	—	21	4	1	3	4	14	8	10	—	0	0	0	0
2	4	2	—	1	—	—	1	6	8	10	8	14	—	0	0	0	0
2	—	1	4	—	23	8	1	2	8	18	—	14	—	4	—	—	—
1	8	1	6	—	23	—	1	4	—	15	—	12	—	4	—	—	—
0	0	0	0	—	22	—	—	23	—	14	6	11	—	3	—	—	—
—	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	2	—	1	—	—	1	2	—	17	—	12	—	3	6	—	—
—	—	—	—	—	17	6	—	21	—	13	4	8	—	3	3	—	—
0	0	0	0	1	—	—	1	3	—	15	—	12	—	3	6	—	—
1	3	1	—	1	—	—	1	2	—	14	—	10	—	3	—	—	—
1	6	—	—	1	2	—	1	3	—	16	—	12	—	3	6	—	—
—	—	—	—	1	—	—	1	5	4	16	4	14	4	—	—	—	—



März

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schwein fleisch	
	bestes		gerin: ges		bestes		gerin: ges		Pfd.	
	Pfd.		Pfd.		Pfd.		Pfd.		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Göttingen	2	—	—	—	1	2	1	—	2	—
Northeim	2	—	2	—	1	—	—	10	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	2	1	—	1	6
Zellerfeld	1	8	—	—	1	—	—	—	1	6
					1	2				
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	—	1	8	1	10	1	6	1	10
Zelle	1	10	1	4	1	8	—	—	1	8
Uelzen	1	10	1	8	2	—	1	4	2	—
Dannenberg	1	9	—	—	1	3	1	—	0	0
Lüneburg	1	9	1	6	2	—	1	9	2	—
Lauenburg	1	6	—	—	1	6	1	—	1	6
Winsen a. d. Luhe	1	6	1	4	2	—	1	9	2	—
Buxtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	5
Stade	1	6	—	—	1	3	—	—	1	9
Lehe	—	—	1	4	—	—	1	—	2	—

1793

Lamm fleisch				Rochen			Weizen			Gerste		Hafer		Butter		Eier	
bestes		gerins		Hbten			Hbten			Hbten		Hbten		Pfd.		Pfd.	
gg	pf.	gg	pf.	St	gg	pf.	St	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
2	—	—	—	I	—	—	I	4	—	14	8	10	8	4	—	—	—
2	—	I	8	—	18	—	I	—	—	12	—	9	4	3	—	—	—
I	8	I	6	—	22	—	I	—	8	16	—	11	8	3	8	—	—
I	8	0	0	—	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	6	2	2	—	—	—	I	2	8	18	—	13	4	4	—	—	—
2	—	I	4	I	—	—	I	2	6	14	6	11	—	4	—	—	—
I	8	I	6	—	22	—	I	2	6	14	6	11	—	4	—	—	—
0	0	0	0	—	21	—	—	22	—	15	—	11	—	3	—	—	—
—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	3	2	—	I	—	—	I	3	—	17	—	13	—	3	6	—	—
—	—	—	—	—	17	6	—	20	—	13	4	8	—	3	3	—	—
0	0	0	0	I	—	—	I	4	—	14	—	12	—	3	6	—	—
I	3	I	—	—	23	—	I	2	—	13	—	12	—	3	6	—	—
I	6	—	—	I	5	—	I	6	—	16	—	13	—	4	—	—	—
—	—	—	—	I	—	—	I	3	—	16	—	14	—	0	0	—	—



XIV.

Beförderungen und Avancements, vom
Januar, Februar und März 1793.

Im Civilstande:

Ben den höhern Landes-Collegien und was
damit in näher Verbindung steht.

Ben dem Cammer-Collegio.

Der bisherige Cammerregistratur-Gehülfe Herr
Lunde, zum Vice-Cammerregistrator.

Ben der Justizkanzley zu Hannover.

Hr. Albrecht Achaz Gebhard Graf von der Schulenburg, als Auditor in der Rathsstube.

Ben dem Forstwesen.

Hr. Bodo Caspar Ludewig von Schulte, zum
Oberforstamtsauditor bey dem Lauenburgischen, und

Hr. Ernst August von Schlepegrell, zum Ober-
forstamtsauditor bey dem Calenbergischen Oberforstamte.

Ben landschaftlichen Stellen.

Hr. Hofgerichtsassessor von Zersen, zum ritters-
schaftlichen Deputirten aus dem Hameln- und Lauenau-
schen Quartier bey der calenbergischen Landschaft.

Dem Hrn. Legationsrath von Dannenberg, das
durch Absterben des Hrn. Oberhauptmanns von Plato
zu



zu Grabau erledigte zweyte Landcommissariat bey dem Amte Wustrow.

Hr. Bürgermeister zu Münster und Schatzdeputirte Doct. Georg Andreas Wendeborn, zum Landrentmeister der calenbergischen Landschaft.

Hr. Commissair und Stadtsecretair Georg Christoph Meyer, zu Lüneburg, zum Accise- und Impostcommissair in der Amtsvoigtey Hermannsburg; ingleichen ist demselben die Sublevation des Hrn. Hofraths von Wilderbeck zu Zelle, in den Accise-Commissariatsgeschäften in den Amtsvoigteyen Essel und Winsen an der Aller cum spe succedendi aufgetragen worden.

Von Schulen.

Hr. Candidat Ummius, zum Corrector zu Otterndorf.

Von städtischen Diensten.

Hr. Senator Ludwig Friedr. Carl Schäffer, zum Cammerair zu Hameln.

Hr. Advocat Mühlenpfort, zum Bürgermeister und Stadtsecretair zu Uslar.

Hr. Oberappellationsgerichts-Procurator Doctor Seelhorst, zum Policeycommissair zu Zelle.

Hr. Advocat Johann Albrecht Christian Meyer, zum Stadtgerichtsprocurator zu Zelle.



Avancement im Militair,
vom ersten Januar bis zum Schlusse des
März 1793.

vorher. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1793.
Beym Generalstaabe.		
Feldmarschall		
Ihro Excellenz der commandirende Herr General von Freytag, zum Feld- marschall.		
Zu Generalmajors der Cavallerie.		
5	Hr. Oberst von Maydell.	27 Febr.
4	Hr. Oberst von Wangenheim.	28 Febr.
Zum Generaladjudanten.		
Hr. Oberstlieutenant und bisherige Flü- geladjutant von Spörken, mit dem Charakter vom Obersten.		
		26 Febr.
Zu Flügeladjudanten.		
6	Hr. Major von Hake, mit Oberstlieu- tenants Charakter.	26 Febr.
Inf.		
10	Hr. Capitain von Wenckstern, mit Majors Charakter.	26 Febr.
Cav.		
Zu Oberadjudanten.		
7	Hr. Fähdrich von dem Busche, als Oberadjutant für die Infanterie, bey dem Hrn. Generallieuten. v. d. Busche, und dem Charakt. vom Lieutenant.	19 Mrz.
Inf.		
Gard	Hr. Lieut. von Grote, zum Oberadjud. bey dem Hrn. Generalmajor von Die- penbroick.	
4		
Inf.	Hr. Lieut. von Sedemann.	

Zu



vorher. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1793.
	Zu Brigade-Adjudanten.	
8 Cav.	Hr. Quartiermeister Scriba, zum Bri- gade-Adjudanten von der Cavallerie, mit Fährdrichs Charakter.	29 Mrz.
7 Inf.	Hr. Sergeant Georg Heinrich Belse, zum Brigade-Adjudanten von der Infanterie, mit Fährdrichs Charakt.	17 April
	* * *	
7 Inf.	Zum Aide des Generalquartiermeisters Lieutenant, der bisherige Gefr. Corpor. Kunze, mit dem Charakt. vom Se- condelieutenant	20 Mrz.
5 Cav.	und dem zum Generalwagenmeister be- stellten Hr. Lieutenant Harten, der Charakt. vom Capitain.	20 Mrz.

A. Cavallerie.

Zu Regimentern.

Hr. Generalmajor Graf von Oeyn-
hausen, das 7te Cavallerieregiment.

Zu Oberstlieutenants.

8 Hr. tit. Oberstlieut. von Bremer, zur
erledigten Oberstlieutenance des auf
sein Ansuchen der Dienste entlassenen
Hrn. Generalmajors von Malortie.

Zu Majors.

2. G. Hr. tit. Oberstlieut. von Bülow, die
erledigte Majorität des im 4ten Cav.
Reg. als Oberstlieut. placirten Hr. tit.
Oberst von Wangenheim.

Zu Compagnien.

2. G. Hr. tit. Rittmeister von Adelefsen, die
erledigte Compagnie des Hrn. titul.
Oberstlieut. von Bülow.

Hr.



vorher. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum
10 Hr. tit. Capitain Crusen, die erledigte Compagnie des abgegangenen Hrn. Capit. Numann.	10	1793.
4 Hr. tit. Rittmeister Schulze, die erledigte Compagnie des beyin Generalstaabe zum Flügeladjudanten beförderten Hrn. Capit. von Wentstern.	10	
4 Hr. Rittmeister von Brandt, die vacant gewordene Compagnie, des in Pension gegangenen Hrn. Capit. Ahrens.	7	
2 Hr. tit. Rittmeister Küster, die erledigte Compagnie des mit Pension abgegan- genen Hrn. Capit. Gull.	7	
Zu Rittmeisters und Capitains.		
Hr. Prem. Lieut. von Behr, zum dritten tit. Rittmeister		23 Jan.
10 Hr. Lieut. Crusius, zum 2ten tit. Capit.		25 Jan.
Hr. Prem. Lieut. von Seimburch, zum 3ten tit. Rittmeister.		29 März.
Zu Lieutenants.		
9 Hr. Secondelieut. Meyer, zum tit. Pre- mierlieutenant		4 Jan.
9 Hr. Cadet Aug. Otto Ludwig von Spör- fen, zum tit. Secondelieut.		4 Jan.
Hr. Secondelieut. von Maydel, zum tit. Premierlieut.		7 Jan.
Hr. Sec. Lieut. von Grote, zum titul. Premierlieut.		22 Jan.
10 Hr. Sec. Lieut. Teuto, zum tit. Pre- mierlieutenant.		25 Jan.
10 Hr. Quartiermeister Johann Heinrich von Bismark, zum tit. Secondelieut.		25 Jan.
10 Hr. Secondelieut. und Regimentsbereuter Kühze, der Charakter vom Premier- lieutenant.		5 März. Hr.



vorher. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1793.
10 Hr. Secondelieutenant von Lüneburg, der Charakter vom Premierlieut.		6 Mrz.
2 Hr. Cornet de Jonquicres, zum würt- lichen Lieutenant.		19 Mrz.
2 Hr. Cornet von Grube, zum tit. Lieut.		20 Mrz.
10 Hr. Cadet Wilh. Niemeyer, zum würtli- chen Secondelieutenant.		21 Mrz.
9 Hr. Quartiermeister Ludwig Ritter, zum Secondelieutenant und Regimentsquar- tiermeister.		22 Mrz.
2 Hr. Secondelieuten. von Schenck, zum tit. Premierlieutenant.		29 Mrz.
Zu Cornets oder Fähndrichs.		
2 Hr. Quartiermeister Friedr. Meyer, zum tit. Cornet.		19 Mrz.
2 Hr. Quartiermeister Friedr. v. Leysser, zum tit. Cornet.		20 Mrz.

B. Infanterie.

Zu General-Majors.

Hr. Oberste von der Beck.	25 Febr.
— — von Wangenheim.	26 Febr.
— — von Diepenbroick.	1 Mrz.
— — von Quernheim.	2 Mrz.
— — von Hammerstein.	3 Mrz.

Zu Regimentern.

Hr. Oberst von Scheith, das vacante
3te Infanterieregiment.

Zu Oberstlieutenants.

8 Hr. tit. Oberstlieutenant von Scheith,
für den zum Regiment gelangten Hrn.

tit.



vorher. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum
tit. Obersten von Scheither, zum würk- lichen Oberstlieutenant.	12	1793.
Zu Commandeurs bey den formirten Grenadier, Bataillons.		
3 Hr. Major von der Wense, zum Com- mandeur des ersten,		
10 Hr. Capitain von Drieberg, mit Beyle- gung des Charakters vom Major, zum Commandeur des 2ten,		1 März.
12 Hr. Capitain von Zeimbruch, ebenfalls mit Majors Charakter, zum Comman- deur des 3ten Bataillons.		6 März.
Majors.		
5 Hr. tit. Major Benton, für den in Pension gegangenen Hrn. Maj. Nüh- lenfeld.	7	
6 Hr. tit. Major von Dincelage, für den placirten Hrn. tit. Oberstlieuten. von Scheither, zu der dadurch erledigten Majorität.	8	
6 Hr. Capitain Blume, zum würklichen Major.	6	26 Febr.
Zu Compagnien.		
12 Dem Hrn. Capitain Müller ist die Gre- nadiercompagnie des verstorbenen Hrn. Capitain Schorre übertragen.	12	
15 Hr. supernum. Capit. von Kaufmanns.	12	
14 Hr. tit. Capitain Reinbold.	8	
7 Hr. tit. Capitain von Sternfeld.	10	
9 Hr. tit. Capitain von Utterodt.	10	
11 Hr. tit. Capit. von Hartwig.	4	
3 Hr. tit. Capit. von Kessel.	4	
5 Hr. tit. Capit. Schepperus.	5	

Hr.



vorher. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Unc. Datum 1793.
7 Hr. Capitain von Stralendorf, die Grenadiercompagnie des verstorbenen Hrn. Capit. Facius.	7	
12 und zu dessen erledigten Compagnie, der Hr. tit. Capit. von Barsse.	7	
9 Hr. Capit. von Plato, die Grenadiercompagnie des abgegangenen Hrn. Capitain Heinichen.	9	
13 und zu dessen erledigten Compagnie, Hr. tit. Capitain von Spitznaß.	9	
10 Hr. Capitain Sorge.	6	
5 Hr. Capitain le Bachelle.	6	
7 Hr. tit. Capit. Schuster.	7	
Zu Capitains.		
12 Hr. Lieut. v. Offen, zum 2ten Capitain.		8 Jan.
12 Hr. Lieut. Ahrenhold, der Charakter vom Capitain.		9 Jan.
4 Hr. Lieut. Bodenstab, zum 2ten tit. Capitain.		10 Jan.
1 Hr. Lieut. von Lasperg, Capit. Charakt.		22 Jan.
6 Hr. Lieut. von Marschalck, Capitains Charakter.		26 Febr.
9 Hr. Lieut. Crusen, zum 2ten tit. Capit.		12 Mrz.
5 Hr. Lieut. von Schäffer, zum 2ten tit. Capitain.		13 Mrz.
13 Hr. Lieut. von Heimbruch, zum 2ten tit. Capitain.		14 Mrz.
3 Hr. Lieut. von Alten, zum 2ten tit. Capitain.		15 Mrz.
10 Hr. Lieut. Labes, zum 2ten tit. Capit.		16 Mrz.
11 Hr. Lieut. von Düring, zum 2ten titul. Capitain.		17 Mrz.
7 Hr. Lieut. Bruns, zum 2ten tit. Capit.		18 Mrz.
14 Hr. Lieut. Leonhardt, zum 2ten titul. Capit.		19 Mrz. Hr.



vorher. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum
6 Hr. Lieut. von Lösecke, zum 2ten titul. Capitain.		1793. 22 Mrz.
Zu Lieutenants.		
14 Hr. Lieut. von Harlem, als Lieutenant.	12	
4 Hr. Fähdndrich von Brummer, zum tit. Lieutenant.		8 Jan.
14 Hr. supernum. Lieutenant de Tessier, zum Lieutenant.	1	
14 Hr. Lieut. Büttner, als Lieutenant.	4	
4 Hr. Fähdndrich von Bock, zum wärkli- chen Lieutenant.		8 Febr.
4 Hr. Fähdndrich Schepperus, zum titul. Lieutenant.		9 Febr.
10 Hr. Fähdndrich Bichmann, zum titul. Lieutenant.		10 Febr.
10 Hr. Fähdndrich Chüden, zum tit. Lieut.		19 Febr.
9 Hr. Fähdndrich Reddersen, zum tit. Lieut.		12 Mrz.
14 Hr. supernum. Lieut. de Daur, zum Lieut.	5	
14 Hr. Lieut. Kozebue, als Lieutenant.	13	
14 Hr. supernum. Lieut. Müller, als Lieut.	3	
10 Hr. Fähdndrich von Reck, zum tit. Lieut.		13 Mrz.
14 Hr. supernum. Lieutenant Vierecke, als Lieutenant.	11	
7 Hr. Fähdndrich von Marschalck, zum 1sten tit. Lieut.		15 Mrz.
14 Der überzählige Hr. Lieut. von Wind- heim, als Lieut.	14	
14 Hr. Fähdndrich von Ullenstein, zum tit. Lieutenant.		16 Mrz.
12 Hr. Fähdndrich Wilding, zum tit. Lieut.		17 Mrz.
13 Hr. Lieut. von der Beck, als Lieutenant.	4	
14 Hr. Lieut. von Offeney, als Lieutenant.	4	
8 Hr. tit. Lieut. Backmeister, als Lieut.	5	
6 Hr. Fähdndrich von Ompteda, zum titul. Lieutenant.		19 Mrz. Hr.

vorher. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum
		1793.
5	Hr. Fähndrich Cordemann, zum würtl. lichen Lieutenant.	20 Mrz.
5	Hr. Fähndrich Kramer, zum tit. Lieut.	21 Mrz.
10	Hr. Fähndrich von Dachenhausen, zum tit. Lieutenant.	22 Mrz.
11	Hr. Fähndrich David von Weyhe, zum würtl. Lieutenant.	23 Mrz.
11	Hr. Fähndrich Ludwig von Weyhe, zum würtl. Lieutenant.	24 Mrz.
11	Hr. Fähndrich von der Decken, zum würtl. Lieutenant.	25 Mrz.
6	Hr. Fähndrich Timäus, zum tit. Lieut.	27 Mrz.
6	Hr. Fähndrich Zorn, zum Lieutenant.	26 Mrz.
6	Hr. Fähndrich Dammers, zum tit. Lieut.	28 Mrz.
Zu Fähndrichs.		
12	Hr. Gefr. Corp. Ernst Otto Boden, zum tit. Fähndrich.	8 Jan.
4	Hr. Gefr. Corp. Andr. Wilh. Ludwig Delius, zum tit. Fähndrich.	9 Jan.
	Der Hospage Hr. Georg Ernst Philipp von Löfcke, zum Fähndrich.	5 May.
10	Der Cadet Hr. Carl von Both, zum tit. Fähndrich.	10 1792.
		1793.
		1 Febr.
4	Der Gefr. Corp. Hr. Leopold Nutio, zum würtl. Fähndrich.	8 Febr.
10	Der Gefr. Corp. Hr. Friedr. Aug. von Weyhe, zum würtl. Fähndrich.	9 Febr.
10	Der Gefr. Corp. Hr. Friedr. Georg Wilh. Hogen, zum würtl. Fähndrich.	17 Febr.
9	Der Gefr. Corp. Hr. Aug. Berensbach, zum tit. Fähndrich.	12 Mrz.
10	Der Cadet Hr. Claus Fr. Wilh. Carl von Keden, zum würtl. Fähndrich.	15 Mrz.
7	Der Gefr. Corp. Hr. Heinr. Chr. Friedr. Hülsemann, zum tit. Fähndrich.	13 Mrz.
(Annal. 7r Jahrg. 38 St.)		Des



vorher. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum
		1793.
12	Der Gestr. Corpor. Hr. Aug. Martin Evert, zum tit. Fähndrich.	14 Mrz.
1	Hr. Fähndrich von Robertson.	8.
1	Hr. Fähndrich von Minningerode.	8.
7	Hr. Fähndrich von Marschalck.	8.
1	Hr. tit. Fähndrich von Stockhausen, zum Fähndrich.	8.
3	Hr. tit. Fähndrich von Dassel, zum Fähn- drich.	8.
	Die ausgegangenen Hospagen Hr. von Zersen und	8. 23 Febr.
	von Marschalck, zu Fähndrichs.	8. 24 Febr.
14	Hr. Fähndrich Wiesener, zum Fähndrich.	4
9	Hr. tit. Fähndr. Gödecke, zum Fähndrich.	4
9	Hr. tit. Fähndrich von Voigt, zum Fähndrich.	4
14	Hr. tit. Fähndrich Stiffer, zum Fähndrich.	4
	Die ausgegangenen Hospagen Hr. von Dachenhausen und	4 7 May
	Hr. von Wersche, zu Fähndrichs.	4 1792.
8	Hr. Fähndrich von Limburg sen. zum Fähndrich.	4 18 Febr.
		1793.
8	Hr. Fähndr. von Klencke, zum Fähndrich.	5
8	Hr. tit. Fähndr. Bockmeister, zum Fähn- drich.	5
8	Hr. tit. Fähndrich von Roden, zum Fähn- drich.	5
14	Hr. tit. Fähndrich Arens, zum Fähndrich.	5
	und die Hospagen Hr. von Wurmb, und	5 28 Febr.
	Hr. von Feinsen, zu Fähndrichs.	5 22 Febr.
3	Hr. Fähndrich Rudorf, zum Fähndrich.	6
7	Hr. tit. Fähndrich Schäffer, zum Fähndr.	6
7	Hr. tit. Fähndrich von dem Bußche, zum Fähndrich.	6
3	Hr. tit. Fähndrich von Drewes, zum Fähndrich.	6

Hr.



vorher.
Regt.

Regt. wohin die
Versetz. geschehen

Anc.
Datum

1793.

13	Hr. tit. Fähndrich Brückmann, zum Fähndrich.	6	
	und die Hospagen Hr. von Oldershausen und Hr. von Schnehen, zu Fähndrichs.	6	25 Febr.
		6	27 Febr.
2	Hr. Fähndrich von Meding, zum Fähndr.	10	
2	Hr. Fähndr. du Plat, zum Fähndrich.	10	
2	Hr. tit. Fähndr. von Anderten, zum Fähndrich.	10	
2	Hr. tit. Fähndrich von Sinüber, zum Fähndrich.	10	
	und die Hospagen Hr. von Mandelsloh und Hr. C. W. F. von Sanstein, zu Fähn- drichs.	10	19 Febr.
		10	20 Febr.
12	Hr. Fähndrich von Linsingen, zum Fähndrich.	11	
13	Hr. Fähndr. du Plat, zum Fähndrich.	11	
1	Hr. tit. Fähndr. von Petersdorf, zum Fähndrich.	11	
12	Hr. tit. Fähndr. Rougemont, zum Fähn- drich.	11	
12	Hr. tit. Fähndrich Boden, zum Fähndrich.	11	
13	Hr. tit. Fähndr. Reinhardt, zum Fähndr.	11	
	und die Hospagen Hr. von Biela, und C. G. S. von Sanstein, zu Fähndrichs.	11	26 Febr.
		11	21 Febr.
G.	Hr. Cadet Lud. Aug. von Scheele, zum Fähndrich.	G.	16 Mrz.
	Hr. Bened. Wilh. Weypart Graf von Schwiecheldt.	G.	17 Mrz.
	Hr. August Ludwig von Ompteda, und Hr. Aug. Otto Ernst von Sassel, zu würt- lichen Fähndrichs.	G.	18 Mrz.
		G.	19 Mrz.
5	Hr. Gestr. Corp. Daniel Zorn,		21 Mrz.
5	Hr. Rangiersergeant Joh. Christ. Kettler, zu würtlichen Fähndrichs.		22 Mrz.
9	Hr. Fähndrich von Marschalck.	10	



vorher. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum
		1793.
9 Hr. Fähndr. von Zeidenreich.	10	23 Mrz.
10 Hr. Cadet Georg Wilh. von Both,		24 Mrz.
10 Hr. Gefr. Corp. Ansh. Hartmann,		25 Mrz.
14 Hr. Cadet Wilh. Fr. von Spiegel,	10	26 Mrz.
10 Hr. Cadet Friedr. von Wallbrun,		27 Mrz.
10 Hr. Cadet Georg Ludwig Strube,		28 Mrz.
4 Hr. Gefr. Corp. Friedr. Sander,		29 Mrz.
4 Hr. Gefr. Corp. Aug. von Brandis,		30 Mrz.
5 Hr. Gefr. Corp. Friedr. Boden,		31 Mrz.
5 Hr. Gefr. Corp. Friedr. Wilh. Rudolf,		1 April.
5 Hr. Gefr. Corp. Heinr. Kirchhof,		2 April.
11 Hr. Gefr. Corp. Wilh. Lud. Langrehr,		3 April.
11 Hr. Gefr. Corp. Fr. Lucas Contr. Schulze,		4 April.
11 Hr. Gefr. Corp. Georg Heinr. von Lut- termann.		5 April.
11 Hr. Gefr. Corp. Heinr. Wiegmann,		6 April.
11 Hr. Gefr. Corp. Fr. Heinrich Carl Nüh- lenfeldt.		7 April.
11 Hr. Cadet Hartwig Johann Diet. von Wierzendorf, zu wärklichen Fähndrichs.		14 April
6 Hr. Gefr. Corp. Christ. Carl Beurmann, zum Fähndrich.		6 8 April.
11 Hr. Oberfeuerwerker Joh. Georg Polchau, zum Fähndrich.	6	9 April.
6 Hr. Gefr. Corp. August von Bock,		10 April
6 Hr. Gefr. Corp. August von Klencke,		11 April
6 Hr. Gefr. Corp. Fr. Wilh. von Bobart,		12 April
6 Hr. Gefr. Corp. Georg Ernst Clausen,		13 April
6 Hr. Gefr. Corp. Friedr. Purgold,		15 April
6 Hr. Gefr. Corp. Georg Christoph von Werthof, zu wärklichen Fähndrichs.		16 April
2 Hr. Gefr. Corp. Daniel Ludwig Steig- leder, zum Fähndrich.		



C. Artillerie - Regiment.

Oberstlieutenants.

Hr. Major Prott, zum würllichen Oberstlieutenant.

Anc.
Datum
1793.
28 Oct.
1791.

Zu Majors.

Hr. tit. Major Bonsack, zum würllichen Major.

Hr. tit. Major Ritter, die durch Abgang des
Hrn tit. Oberstlieutenants Reinecke erledigte
Majorität

Zu Compagnien.

Hr. tit. Capitain Ritter.

Hr. tit. Capitain Schüssler.

Zu Capitains.

Hr. Lieutenant Sympher, zum 2ten tit. Capit. 1 März.

Hr. Lieutenant Frankenstein, bey der Gewehr-
fabrik zu Herzberg. 2 März.

Hr. Lieut. Bindseil, der Charakter vom Capitain. 3 März.

Hr. Lieut. Friedr. Sympher, als Oberadjutant
zum tit. Capitain. 19 März.

Zu Lieutenants.

Hr. Fähndrich Oelckers, zum würllichen Lieu-
tenant. 1 März.

Hr. Fähndr. Rehwinkel, zum tit. Lieutenant. 2 März.

Hr. Fähndr. Meyenberg, zum tit. Lieutenant. 18 März.

Hr. Fähndrich Ruperti, 19 März.

Hr. Fähndrich Hugo, 20 März.

Hr. Fähndrich Ritter, 21 März.

Hr. Fähndrich Merker, 22 März.

Hr. Fähndrich Stölze, 23 März.

Hr. Fähndrich von Bonniwet, 24 März.

Hr. Fähndrich Ludewig, 25 März.

zu Secondelieutenants.

Zu Fähndrichs.

Die Stückjunker Christian Ziehn,

Julius Hartmann,

Wilhelm Helmold,

Friedrich Seveloh,

Rt 3

16 März.

17 März.

18 März.

19 März.

Die



	Anc. Datum
Die Stückjunker Ludewig Zeise,	1793.
Anthon Tiling.	20 Mrz.
Der Feuerwerker Heinr. Kennekamp, als Regi-	21 Mrz.
mentsquartiermeister,	22 Mrz.
Der Feuerwerker Heinrich Kuhlmann,	23 Mrz.
zu würtlichen Fähndrichs.	
Die Stückjunker Georg Geseuius,	24 Mrz.
Georg Brauns,	25 Mrz.
August Sympher,	26 Mrz.
und der Cadet Bernhard Busmann,	27 Mrz.
zu tit. Fähndrichs.	

Beim Artillerie-Train.

Hr. Rittmeister Fischer, vom ersten Cavallerie dem Leibregiment, zum Chef desselben als Major.	19 Mrz.
Hr. Lieut. Segers vom 2ten Cavallerieregiment, zum würtlichen Capitain der ersten Compagnie.	19 Mrz.
Hr. tit. Capitain Zustedt, als würtlicher Capitain, zum Chef der 2ten Compagnie.	
Hr. Capitain Käsemann, vom Göttingischen Landregiment, zum Commandeur des Trains der geschwinden Artillerie.	
Hr. Lieutenant von Kriegesheim, vom 2ten Cavallerieregiment, zum Lieutenant bey der ersten Compagnie.	
Hr. Lieut. Lemke vom 2ten Cavall. Regim. als Lieuten. bey der 2ten Compagnie.	
Hr. Lieut. Cropp vom hannoverschen Landregi- ment, als Regimentsquartiermeister.	
Der Pensionair; Wachtmeister Engel, der Baurechnungsführer Junken,	19 Mrz.
zu Fähndrichs bey der ersten Compagnie.	20 Mrz.
Der Quartiermeister Drecheler, vom 10ten Ca- vallerieregiment Prinz Wallis.	21 Mrz.
wie auch der Wachtmeister Oelzen, zu Fähndrichs, bey der 2ten Compagnie.	22 Mrz.



D. Ingenieurcorps.

Hr. Fährndrich Haase, zum tit. Lieutenant.

Anc.
Datum
1793.
22 Febr.

E. Landregimenter.

Zu Compagnien.

Beym Hoyaischen. Dem in Pension stehenden
Hrn. Major Rumann, die Compagnie des
verstorbenen Hrn. Capit. Kemna.Beym Götringischen. Dem Hrn. tit. Capitain
Wehner vom 9ten Cav. Reg. der Königin, die
vacante Compagnie des beym Train placirten
Hrn. Capitain Käsemann.

Zu Capitains.

Beym Diepholzischen. Hr. Lieut. Thiele, zum
tit. Capitain.Beym Diepholzischen. Hr. supernum. Lieutenant
von Hartwig, vom 14ten Regim. mit dem
Charakter vom Capitain, zum Lieutenant.

21 Febr.

22 Febr.

Zu Lieutenants.

Beym Hämelschen. Hr. Fährndrich Schocke,
zum würtlchen Lieutenant.

5 März.

F. Garnison-Regimenter.

Hr. tit. Oberst. Hagen vom Artill. Reg. zum Chef des
Haarburgischen Garnisonregiments.Hr. Pens. Capitain Arens, vom 7ten Cav. Reg., als
Capitain beym Hämelschen.Hr. Pens. Lieutenant von der Wense vom 5ten Reg.,
als Lieutenant beym Hämelschen Garnisonregiment.

* * *

Feldprediger.

Hr. Pastor Theodor Heine. Ritscher, als Feldinspector.

Hr. Candid. Fr. Christ. Clasing, als Hospitalprediger.

—	—	Joh. Heine. Ludwig Golecamp,	} als Feld-
—	—	Joh. Heinrich Wedekind,	
—	—	Julius Anthon Busse,	

prediger.

St 4

Hr.



Hr. Candid.	Ernst Christian Culemann,
— — —	Gottfr. Theod. Fried. Lamprecht,
— — —	Joh. Samuel Ludwig Nöldecke,
— — —	Christian Hermann Giese,
— — —	Georg Christoph Otto,
— — —	Meyer,
— — —	von Zantstengel,
— — —	Langenbeck,

als
Sachprediger.

Dimission haben genommen:

Mit dem Charakter vom General = Lieutenant.
Hr. General: Major von Malortie.
Hr. General: Lieutenant Friederichs.

General = Major.
Hr. General: Major von der Beck.

Mit dem Charakter vom Obersten.
Artillerieregiment. Hr. Oberstlieutenant Reinecke.

Mit dem Charakter vom Oberstlieutenant.
Leibgarde Regt. Hr. tit. Rittmeister von Behr.

Mit dem Charakter vom Capitain.
10te Infanterieregim. Hr. Capitain Borhe.
9te Inf. Reg. Hr. Capit. Heinichen.
4te — — Hr. Capit. von Brandis.
4te — — Hr. Capit. Delius.
12te — — Hr. Fähndrich von Bülow.
11te — — Hr. Capitain von Ompteda.
11te — — Hr. Capitain Messer.
7te Cav. Reg. Hr. Capitain Bull.
7te Infanterieregim. Hr. Capitain Zeidenreich.
Diepholzsche Landregim. Hr. Capitain Wichmann.

Mit dem Charakter vom Lieutenant.
8te Cav. Regt. Hr. Lieutenant Schwencke.
10te Reg. Prinz Wallis. Hr. Premierlieuten. Meyncke.
10te Infant. Reg. Hr. Lieuten. von Walthausen.
Ingenieurcorps. Hr. Lieut. Zffland.

Mit



Mit dem Charakter vom Fähndrich.

2te Infanteriereg. Hr. Fähndrich von dem Busche.

4te Infanteriereg. Dem Gefe. Corp. Schlichthorst
beym Abschiede der erbetene Charakter vom Fähndrich.

Hamelsche Landregim. Hr. Fähndrich Hinrichs.

Im geistlichen Stande:

Ben Klöstern und Stiftern.

Dem Hrn. Amtschreiber August Wilhelm Augsburg
zu Hoya, die durch das Absterben des Hrn. Canonici
Didel im Stifte St. Bonifacii zu Hameln erledigte Ca-
nonicatspräbende.

Dem Hrn. Nicolaus Anton Heinrich Julius von
Grothaus, die durch Absterben des Hrn. Landrentmei-
sters Baring, im Stifte Bunsdorf erledigte Canonics-
präbende.

Ertheilte Charaktere.

Dem Hrn. Regimentschirurgus bey dem ersten Cas-
sallerieregimente, dem Leibregimente, Evers, der Cha-
rakter vom Hofchirurgus.

Dem bey der calenbergischen Wittwencasse stehenden
Hrn. Registrator, Johann Christoph Eisendecker, der
Charakter eines Wittwenpflege-Commissarii.

Ausser Dienst sind gegangen.

Hr. Forstmeister von Bothmer zu Wahrenholz
Amts Gishorn, mit dem Charakter vom Oberforstmeister.

Hr. Policycommissair Diedel zu Zelle.

Auf der Universität zu Göttingen haben die
Doctorwürde erhalten.

1793. Febr. den 4ten, Hr. Johann Daniel Droop aus
Osnabrück, in der Medicin.

— März — 2ten, Hr. Ulrich von Waldkirch aus
Schaffhausen, in der Medicin.



1793. März den 7ten, Hr. Friedr. Ehr. Selle, königl.
dänischer Regimentschirurgus, ab-
wesend, in der Medicin.
— — — 9ten, Hr. Joh. Fr. Ritter, aus Göt-
tingen, in der Medicin.
— — — 25ten, Hr. Christ. Jac. Fr. Küst, aus
Schwerin, in der Medicin.
— — — 27ten, Hr. Fr. Wilh. Aufmfolck, aus
Hildesheim, in der Medicin.
— — — 27ten, Hr. Johann Eulers, aus dem
Oldenburgischen, in der Med.
— — — 30sten, Hr. Ernst Fr. Christoph Brück-
ner, aus Mecklenburg, in den
Rechten.

Bei dem Oberappellationsgerichte zu Zelle, sind
examinirt und immatriculirt worden.

Hr. Doctor, Johann Friedrich Christoph Zesse, aus
Münden, als Advocat.

Hr. Ernst Carl Justus Leschen, aus Göttingen,
als Advocat und Notar.

Hr. Christoph Ludwig Sylvester List, aus Göttingen,
als Advocat und Notar.

Hr. Friedrich Erich, aus Seversdorf, im Brem-
schen, als Advocat.

Hr. Johann Philipp Ebert, aus Großenföthe im
Amte Liebenburg, als Advocat und Notar.

Hr. Johann Georg Friedrich Brauer aus Nordheim,
als Advocat.

Hr. Ludwig Friedrich Otto, aus Hannover, als
Advocat und Notar.

Hr. Gottfried August Anton Siegfried, aus Iber,
Amts Rotenkirchen, als Advocat und Notar.

Hr. Gabriel Ludwig Böhres Domeier, aus Rales-
feld im Göttingischen, als Advocat.

Hr.

Hr. Johann Ernst Georg Grastorf, aus Hannover,
als Advocat.

Hr. Johann Christoph Wilhelm Eisendecker, aus
Hannover, als Advocat.

XV.

H e y r a t h e n.

Es sind getrauet 1793.

Den 20sten Februar, Hr. Pastor Kotmeier zu
Hartum im Fürstenthum Minden, mit Dem. Friederich,
jüngsten Tochter weil. Hrn. Pastor Friederich, zu Jakobi
dreeber.

XVI.

T o d e s f ä l l e.

Es sind gestorben 1793.

Januar.

Den 1sten, Verwitwete Frau Majorin Benning
geb. Ostmann zu Benniehausen.

Den 5ten, Verwitwete Frau Hofrätthin von Ram-
dohr, geb. Cramer, zu Zelle.

Den 5ten, Hr. Oberamtmann Reinbold, zu Catlens-
burg.

Den 9ten, Hr. Oberflieutenant Mühlenfeld zu
Hameln.

Den 10ten, Frau Cammeratin Schaefer, geb. Grote,
zu Hannover,

Den



Den 10ten, Verwitwete Frau Pastorin Ritmeyer
geb. Mengen, in der Bergstadt Grund.

Den 12ten, Hr. Amtmann Sagemann zu Lauenburg.

Den 15ten, Verwitwete Frau Majorin la Motte,
zu Kirchrode.

Den 17ten, Frau Geheimrathin von Schwie-
heldt, geb. von Fabrice, zu Zelle.

Den 27sten, Hr. Amtmann Böse zu Northeim.

Vom 28sten auf den 29sten, Frau Doctorin Wiedens-
feld, geb. Uchländer, zu Zelle.

Februar.

Den 1sten, Hr. Senator Bahr, zu Hannover.

Den 3ten, Fräulein von Willich, Chanoinesse im
Kloster Wienhausen, zu Zelle.

Den 3ten, Hr. Pastor Petri, zu Dransfeld.

Den 4ten, Hr. Lieutenant Wehner, vom Hamelschen
Landregiment, zu Dorum.

Den 6ten, Hr. Amtschreiber Nanne, zu Rotenburg.

Den 6ten, Stiftsfräulein Eleonore Dorothea von
Bake, zu Hannover.

Den 7ten, Hr. Hauptmann von Brandis, zu Stade.

Den 7ten, Hr. Kaufmann Kinderling, zu Osterode.

Den 9ten, Verwitwete Frau Lieutenantin König,
zu Graßdorf.

Den 11ten, Hr. Pastor Deicke, zu Hagen.

Den 11ten, Frau Pastorin Sattler, geb. Müller,
zu Osterholz.

Den 11ten, Frau Senatorin Böschke, geb. Werk-
meister, zu Lüchow.

Den 15ten, Hr. Gerichtsdirector Volkmar, zu Ot-
terndorf.

Den 15ten, Hr. Pensionairmajor von der Zude, zu
Zintschede.

Den 21sten, Frau Dechantin von Post, zu Wunstorf.

Den 25sten, Hr. Pastor Garding, zu Lauenburg.

Den 26sten, Hr. Archidiaconus Cramer, zu Uelzen.

Den 28sten, Frau Majorin Fischer, geb. Brauns,
zu Lüneburg.

März.



März.

Den 2ten, Hr. Generalmajor Freyh. von Dincklage, zu Quackenbrück.

Den 5ten, Verwitwete Hauptmannin Bolte, geb. Mühlen, zu Mölln.

Den 6ten, Hr. Hauptmann von Lindener, bey dem Invalidencommando zu Clausthal.

Den 15ten, Hr. Oberforstamtsauditor von dem Brock, zu Northeim.

Den 17ten, der von Hamburg nach Lüneburg berufene Hr. Superintendent Winkler. Er besiel von einem Schlagfluß während der Antrittspredigt, und starb wenige Stunden nachher.

Den 18ten, Hr. Bergmedicus Woeltge, zu Clausthal.

Den 18ten, Hr. Stadtschreiber Brauns, zu Zellerfeld.

Den 19ten, Hr. Pensionairhauptmann Ziehen, zu Siedenburg.

Den 21ten, Verwitwete Oberzahlmeisterin Seiliger, geb. Holsten, zu Hannover.

Den 26ten, Hr. Stadtrichter Scharlach, zu Clausthal.

Den 26ten, Des Hrn. Buchhändler Dieterichs jun. Ehefrau, geb. Michaelis, zu Göttingen.

Den 28ten, Hr. Pensionairamtman Stock, gest. zu Lemgo.

Den 29ten, Hr. Bürgermeister und Postmeister Köhrs, zu Haarbürg.

Den 30ten, Hr. Probst Dankwerts, zu Lüchow.

Den 31ten, Hr. Otto Gustav von Platze, Erbherr zur Hörne.

Den 31ten, Frau Hofrätthin Nieper, geb. Böhmer, zu Hannover.



Innhalt des dritten Stück,
welches die stehenden Artikel von den Monathen
Jan., Febr. und März 1793. enthält.

- I.** Innhalt der allgemeinen und Special-Verordnungen, welche in den Monaten vom May bis October 1792. in den Braunschweig-Lüneburgischen Churlanden publiciret sind. S. 339
- II.** Einige Bemerkungen über Menerverfassung, deren Abänderung und mögliche Verbesserung. S. 356
- III.** Apologetischer Nachtrag zu dem im 12ten und 13ten Stücke des neuen Hannoverschen Magazins vom Jahre 1791. eingerückten Aufsatz. S. 370
- IV.** Nachricht von der Reformation im Kloster Lüne; so von einer papistischen Jungfrau ehemals aufgesetzt. S. 378

V.



V. Einheimische Litteratur, Produkte vom Jahre 1792. S. 393

VI. Regulativ wegen Incorporirung der Schauensburgischen Stücke mit der Calenbergischen Landschaft, vom 26sten Sept. 1701. S. 407

VII. Testament weiland Herzogs Christian Ludewig zu Zelle, nebst Anlagen. S. 414

VIII. Fernere Anzeige von dem Bestande des öffentlichen Armen- und Arbeitshauses in Zelle. S. 426

IX. Neueste Verhandlungen des Policencollegiums am Harze. S. 432

X. Bergbau.

Verzeichniß derer mit Quartalschluß Reminiscere den 2ten Febr. 1793. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Kuxe gewesen ist. S. 446

XI. Verzeichniß der Gebornen, Gestorbenen und Copulirten einiger Städte, Aemter und Gerichte des Landes, vom Jahre 1792. S. 452

XII.



XII. Miscellaneen.

- 1) Sendung einer hannoverschen Hülfarmee wider die Franzosen. S. 458.
- 2) Nachtrag zu der topographisch; statistischen Beschreibung des Amtes Scharnebeck im Fürstenthum Lüneburg. S. 470.
- 3) Zugabe zu der im 3ten Stücke des 6ten Jahrg. dieser Annalen S. 538. enthaltenen Beschreibung des Gerichts und Fleckens Lehe. S. 474.
- 4) Nachricht von dem Fortgange der Industrieschule zu Scharnebeck, im Fürstenthum Lüneburg. S. 476.
- 5) Auszug aus einigen alten Rechnungen der Kirche zu Döderode und Kapelle zu Oldenrode, Gerichts Oldershausen, von den Fruchtpreisen aus dem 16ten und 17ten Jahrhundert. S. 479.

XIII. Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel in den verschiedenen Gegenden der hannoverschen Churlande, vom Januar, Febr. und März 1793. S. 481

XIV. Beförderungen und Avancements vom Jan., Febr. und März 1793.

Im Civilstande. S. 488 Im Militair. S. 490
 Im geistlichen Stande. S. 505 Ertheilte
 Charaktere. 505

XV. Heyrathen. S. 507

XVI. Todesfälle. S. 507
